

Antrag der Finanzkommission vom 18. Juni 2015
Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 18. Juni 2015
Antrag der Justizkommission vom 16. Juni 2015

5176a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Geschäftsberichts
des Regierungsrates 2014**

(vom)

Antrag der Finanzkommission* vom 18. Juni 2015
Antrag der Geschäftsprüfungskommission** vom 18. Juni 2015
Antrag der Justizkommission*** vom 16. Juni 2015

5176 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Geschäftsberichts
des Regierungsrates 2014**
(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Berichte und Anträge des Regierungsrates vom 1. April 2015, der Finanzkommission vom 18. Juni 2015, der Geschäftsprüfungskommission vom 18. Juni 2015 und der Justizkommission vom 16. Juni 2015,

beschliesst:

I. Der Geschäftsbericht des Regierungsrates 2014 wird genehmigt.

II. Das Postulat KR-Nr. 141/2009 betreffend Lockerung übertriebener Feuerpolizeivorschriften wird gestützt auf § 24 Abs. 4 KRG über den Geschäftsbericht abgeschrieben.

III. Das dringliche Postulat KR-Nr. 381/2009 betreffend Datenschutz für Schweizer Hotelgäste wird gestützt auf § 24 Abs. 4 KRG über den Geschäftsbericht abgeschrieben.

IV. Die Zuweisung zu den Reserven im Rahmen der Gewinnverwendung der selbstständigen Anstalten für das Jahr 2014 wird wie folgt genehmigt:

- Universitätsspital Zürich (Leistungsgruppe Nr. 9510):
Fr. 28 466 347.46
- Kantonsspital Winterthur (Leistungsgruppe Nr. 9520):
Fr. 19 458 157.87
- Universität Zürich (Leistungsgruppe Nr. 9600):
Fr. 9 248 075.40

* Die Finanzkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen (Präsidentin); Martin Arnold, Oberrieden; Diego Bonato, Aesch; Yvonne Bürgin, Rüti; Ralf Margreiter, Zürich; Martin Sarbach, Zürich; Sabine Sieber, Bauma; Jürg Sulser, Otelfingen; Peter Vollenweider, Stäfa; Bruno Walliser, Volketswil; Michael Zeugin, Winterthur; Sekretär: Michael Weber.

** Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Daniel Hodel, Zürich (Präsident); Barbara Bussmann, Volketswil; Daniel Frei, Niederhasli; Edith Häusler-Michel, Kilchberg; Prisca Koller, Hettlingen; Sibylle Marti, Zürich; Elisabeth Pflugshaupt, Gossau; Daniel Schwab, Zürich; Peter Uhlmann, Dinhard; Josef Widler, Zürich; Rolf Zimmermann, Erlenbach; Sekretärin: Madeleine Speerli.

*** Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Johannes Zollinger, Wädenswil (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Hans-Peter Brunner, Horgen; Hans Egli, Steinmaur; Andreas Erdin, Wetzikon; Jacqueline Hofer, Dübendorf; Esther Meier, Zollikon; André Müller, Uitikon; Manuel Sahli, Winterthur; Roland Scheck, Zürich; Claudia Wyssen, Uster; Sekretär: Emanuel Brügger.

V. Die Ausschüttung an den Kanton im Rahmen der Gewinnverwendung der selbständigen Anstalten für das Jahr 2014 wird wie folgt genehmigt:

- Kantonsspital Winterthur (Leistungsgruppe Nr. 9520):
Fr. 5 300 000.00

Minderheitsantrag Sabine Sieber, Martin Sarbach und Michael Zeugin entspricht dem Antrag der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit:

V. Die Ausschüttung an den Kanton im Rahmen der Gewinnverwendung (Kantonsspital Winterthur) der selbständigen Anstalten für das Jahr 2014 wird nicht genehmigt.

VI. Die Verlustdeckung der selbstständigen Anstalten für das Jahr 2014 wird wie folgt genehmigt:

- Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Leistungsgruppe Nr. 9710):
Fr. 1 662 487.53
- Zürcher Hochschule der Künste (Leistungsgruppe Nr. 9720):
Fr. 1 189 445.98

VII. Mit der Staatsrechnung für das Jahr 2014 werden Rücklagen im Betrag von Fr. 7 789 823 genehmigt.

VIII. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IX. Mitteilung an den Regierungsrat.

1. Bericht der Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht des Regierungsrates 2014, ohne Teil Strafverfolgung Erwachsene und Jugendstrafrechtspflege

1.1 Einleitung

Gemäss § 49 b des Kantonsratsgesetzes ist die Geschäftsprüfungskommission zuständig für die Prüfung der Geschäftsführung des Regierungsrates und der Verwaltung. Diese Aufsichtsaufgabe beinhaltet insbesondere die Prüfung des Geschäftsberichts des Regierungsrates. Wie in den letzten Jahren wurden pro Direktion zwei bis drei Schwerpunkte ausgewählt und diese einer genaueren Prüfung unterzogen. Dazu setzte die Geschäftsprüfungskommission wie bisher Subkommissionen ein, die sich jeweils mit einer Direktion befassten und sich vom zuständigen Regierungsmitglied über die Schwerpunkte orientieren liessen. Basierend auf der Berichterstattung der Subkommissionen fasst die Geschäftsprüfungskommission ihre Feststellungen zum Geschäftsbericht des Regierungsrates 2014 nachfolgend zusammen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat den Beginn der neuen Legislatur zum Anlass genommen, um das Vorgehen bei der Vorberatung des Geschäftsberichts zu überprüfen und – je nach Resultat – Änderungen in Erwägung zu ziehen. Sie hat mit der Überprüfung ihre Subkommission "Arbeitsstrukturen" beauftragt.

Neben der Prüfung des Geschäftsberichts nimmt die Geschäftsprüfungskommission ihre Aufsichtsaufgaben insbesondere im Rahmen ihrer Themenschwerpunkte gemäss Jahresprogramm wahr. Über diese Abklärungen legt die Geschäftsprüfungskommission gegenüber dem Kantonsrat unabhängig vom Geschäftsbericht des Regierungsrates jeweils Ende Amtsjahr in ihrem Tätigkeitsbericht Rechenschaft ab.

1.2 Abschreibungsanträge gestützt auf § 24 Abs. 4 des Kantonsratsgesetzes

1.2.1 Postulat KR-Nr. 141/2009 betreffend Lockerung übertriebener Feuerpolizeivorschriften

Der Regierungsrat erstattete dem Kantonsrat mit der Vorlage 4786 am 30. März 2011 Bericht und beantragte Abschreibung des Postulats. Die Beratung der Vorlage wurde in der zuständigen Sachkommission am 17. Juni 2011 abgeschlossen. Der alleinige Verfasser des Postulats war zum Zeitpunkt der Kommissionsberatung bereits nicht mehr Mitglied des Kantonsrates, weshalb er nicht mehr angehört werden konnte. Da das Postulat mit der Vorlage umfassend beantwortet wurde, stimmte die Sachkommission dem Abschreibungsantrag des Regierungsrates einstimmig zu und beschloss reduzierte Debatte. Die Beratung dieses Postulats im Kantonsrat fand versehentlich nicht statt. Wie es zu diesem Versehen kommen konnte, ist nicht mehr eruierbar.

Bei dieser Ausgangslage ist davon auszugehen, dass im Kantonsrat gegen die Abschreibung keine Opposition erwächst. Eine Beratung der Vorlage im Kantonsrat im ordentlichen Verfahren erscheint nach der langen Zeit seit Verabschiedung in der Kommission sowie dem kürzlich erfolgten Legislaturwechsel als nicht angezeigt.

Gemäss § 24 Abs. 4 des Kantonsratsgesetzes (KRG) kann der Regierungsrat in seinem Geschäftsbericht dem Kantonsrat begründeten Antrag auf Abschreibung eines überwiesenen Postulats stellen. Gemäss § 49b Abs. 3 KRG stellt die Geschäftsprüfungskommission wiederum

Antrag zu solchen Postulaten. Für das vorliegende Postulat ist eine analoge Anwendung von § 24 Abs. 4 KRG in Verbindung mit § 49b Abs. 3 KRG zulässig; das heisst die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat direkt die Abschreibung des Postulats im Rahmen des Geschäftsberichts.

1.2.2 Postulat KR-Nr. 381/2009 betreffend Datenschutz für Schweizer Hotelgäste

Der Regierungsrat erstattete dem Kantonsrat mit der Vorlage 4759 am 22. Dezember 2010 Bericht und beantragte Abschreibung des Postulats. Die Beratung der Vorlage wurde in der zuständigen Sachkommission am 1. April 2011 abgeschlossen. Dem Abschreibungsantrag wurde einstimmig zugestimmt. Gleichzeitig wurde auf Wunsch des Postulanten beschlossen, der Geschäftsleitung zu beantragen, das Postulat im Kantonsrat zusammen mit einer geplanten Änderung des Polizeigesetzes zu beraten und abzuschreiben. Im Bericht des Regierungsrates zum Postulat war vermerkt, dass die bestehende Grundlage im Polizeigesetz für "das elektronische Abrufverfahren und die automatisierte Datenprüfung in den polizeilichen Fahndungssystemen" nicht mehr ausreiche und "einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung" bedürfe. Diese Regelung wurde mit der Vorlage 4884, Polizeigesetz (Änderung; Polizeiliche Überwachungsmassnahmen, Datenschutz) am 5. November 2012 geschaffen.

Bei dieser Ausgangslage ist davon auszugehen, dass im Kantonsrat gegen die Abschreibung ebenfalls keine Opposition erwächst. Eine Beratung der Vorlage im Kantonsrat im ordentlichen Verfahren erscheint nach der langen Zeit seit Verabschiedung in der Kommission sowie dem kürzlich erfolgten Legislaturwechsel als nicht angezeigt. Für das vorliegende Postulat ist auch in diesem Fall eine analoge Anwendung von § 24 Abs. 4 KRG in Verbindung mit § 49b Abs. 3 KRG zulässig; das heisst die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat direkt die Abschreibung des Postulats im Rahmen des Geschäftsberichts. Der Postulant hat sich mit diesem Vorgehen und mit der Abschreibung einverstanden erklärt.

1.3 Regierungsrat/Staatskanzlei

1.3.1 Legislaturziele und Legislaturbericht 2011-2015

Der Regierungsrat arbeitet mit sechs Instrumenten der gesamtpolitischen Planung und Rechenschaft, die funktional zusammenhängen. Zu Beginn der Legislatur geht der Regierungsrat von einer Lagebeurteilung aus und erlässt darauf basierend die Richtlinien der Regierungspolitik mit den langfristigen Zielen und den Legislaturzielen. Danach konkretisiert er ihre Umsetzung jährlich im KEF und legt im Geschäftsbericht Rechenschaft ab. Zur Mitte der Legislatur beurteilt er aufgrund des internen Controllingberichts die Zielerreichung und nimmt allfällige Anpassungen vor. Zum Ende der Legislatur legt er mit dem Legislaturbericht Rechenschaft ab über die Tätigkeit und Zielerreichung während der vergangenen Legislatur.

Die Legislaturziele werden aufgrund der vorrangigen Schwerpunkte aus der Lagebeurteilung hergeleitet. Die Direktionen formulieren dazu Vorschläge für Ziele und Massnahmen. Danach werden diese Vorschläge von der Staatskanzlei zuhanden des Regierungsrates zusammengestellt. Um die Abstimmung mit den finanzpolitischen Richtlinien zu gewährleisten, werden die Legislaturziele in einem koordinierten Verfahren zusammen mit der Budgetierung und der Finanzplanung erarbeitet. Die definitive Festlegung der Legislaturziele und der Massnahmen zu ihrer Umsetzung erfolgt mit der materiellen Festlegung des KEF. Insgesamt legte der Regierungsrat 18 Legislaturziele und 86 Massnahmen fest.

Mit dem Legislaturbericht gibt der Regierungsrat dem Kantonsrat und der Öffentlichkeit Auskunft, ob die laufende Tätigkeit der Kantonsverwaltung und die Schwerpunkte der Legislaturplanung die gewünschte Wirkung erzielt haben. Die Rechenschaft über das Erreichen der Legislaturziele umfasst eine Berichterstattung über die Umsetzung der mit der Legislaturplanung beschlossenen Massnahmen und eine Beurteilung der Zielerreichung. Gemäss Regierungsrat fällt die Bilanz erfreulich aus. Die langfristigen Ziele seien überwiegend umgesetzt. Die Legislaturziele seien grösstenteils erreicht und die Massnahmen verwirklicht.

Rückblickend auf ihre zwölfjährige Regierungstätigkeit stellt die abtretende Regierungspräsidentin fest, dass der Kanton Zürich gut aufgestellt sei. Beispielsweise sei der öffentliche Verkehr sehr gut, es bestehe ein reiches Kulturangebot und der Bildungsbereich sei fortschrittlich. Gleichzeitig wies sie jedoch darauf hin, dass in den nächsten Jahren mit Blick auf die Finanzen grosse Herausforderungen zu bewältigen seien: so bestehe etwa im Bildungsbereich ein Investitionsstau und gleichzeitig ein grosser Erneuerungsbedarf.

Aus Sicht der abtretenden Regierungspräsidentin haben sich die ständigen Sachkommissionen bewährt, da mit ihnen eine kontinuierliche und kompetente Zusammenarbeit möglich sei. Allenfalls wäre zu überprüfen, ob die Zahl der Sitzungen reduziert werden könnte. Der wöchentliche Sitzungsrhythmus löse in den Direktionen einen beträchtlichen Arbeitsumfang aus. Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeige, dass im Kanton Zürich für die gleichen Geschäfte ungleich mehr Sitzungen durchgeführt werden. Als Beispiel wurde die Limmattalbahn genannt: im Kanton Aargau konnte dieses Geschäft an zwei Sitzungen behandelt werden, im Kanton Zürich benötigte es rund 50 Sitzungen.

1.3.2 Kommunikation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung

Gemäss dem Legislaturziel 18 sollte die Kommunikation des Kantons die freie Meinungsbildung der Bevölkerung in einer neuen Medienwelt gewährleisten. Dazu wurde beispielsweise der Auftritt in den Social Media unter der Leitung einer überdirektionalen Arbeitsgruppe entwickelt. Nach einem Pilotjahr wurde der Auftritt in den ordentlichen Betrieb überführt. Um die inhaltliche Weiterentwicklung und den Betrieb im Alltag zu gewährleisten, wurde Ende 2012 in der Kommunikationsabteilung des Regierungsrates ein Mitarbeitender zum Social-Media-Beauftragten ernannt. Im Sinne eines Kernangebots tritt der Kanton auf Facebook, Twitter und YouTube sowie mit Live-Videostreaming auf. Dazu kommen weitere, von einzelnen Direktionen und Ämtern betriebene Auftritte. Als Richtlinie für diese Auftritte hat die Kommunikationsabteilung des Regierungsrates ein Social-Media-Konzept sowie Social-Media-Guidelines erstellt und veröffentlicht. Aus Sicht des Regierungsrates ist dieses Legislaturziel erreicht worden. Mit der Nutzung der Social Media seien insbesondere der direkte Austausch mit der Bevölkerung intensiviert sowie neue Zielgruppen erreicht worden.

1.3.3 Funktions- und Querschnittbereiche

Die Geschäftsprüfungskommission stellte schon verschiedentlich Optimierungspotenzial bei den Funktions- und Querschnittbereichen fest. So empfahl sie dem Regierungsrat, seine strategische Führungsverantwortung direktionsübergreifend wahrzunehmen. Die Aufgaben des Gesamtregierungsrates hätten Vorrang gegenüber den Aufgaben der Direktionen. Aus Sicht der im Berichtsjahr amtierenden Regierungspräsidentin arbeiten die Regierungsmitglieder im Kollegium gut und loyal miteinander. Es werde zwar hart, aber auch fair diskutiert. Meinungsdivergenzen würden sich nicht auf das Klima innerhalb des Regierungsrates auswirken. Es würde

äusserst selten zu Indiskretionen kommen. Die Vertrauensbasis sei innerhalb des Regierungsrates ein wichtiger Wert. Aus diesen Ausführungen könne geschlossen werden, dass der Arbeit im Kollegium eine grosse Bedeutung beigemessen werde.

Die Geschäftsprüfungskommission nimmt diese Aussagen kritisch zur Kenntnis. Sie wird in der neuen Legislatur im Rahmen ihrer Abklärungen die Gelegenheit haben, sich davon überzeugen zu lassen.

1.4 Direktion der Justiz und des Innern

1.4.1 Staatsarchiv, Pilotprojekt Integrierte Informationsverwaltung in zehn Gemeinden

Die Direktion der Justiz und des Innern wurde von verschiedenen Gemeinden um Unterstützung bei der digitalen Archivierung ersucht. Erste Gespräche ergaben, dass ein grösserer Handlungsbedarf besteht. In der Folge hat die Direktion mit den zehn Pilotgemeinden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Dazu gehören beispielsweise Oberrieden, Kloten und Dinhard. Gemäss Archivgesetz ist das Staatsarchiv verpflichtet, die Gemeinden – politische, Schul- und Kirchgemeinden sowie Zweckverbände – bei der Verwaltung ihrer Akten zu unterstützen.

Das Projekt startete Anfang 2014. Ziel ist, die digitale und analoge Informationsverwaltung und Archivierung nach modernen Grundsätzen professionell zu organisieren und zu betreuen. Die Gemeinden sollen insbesondere bei einer allfälligen Umstellung auf digitale Aktenführung unterstützt und beraten werden. Die Projektmitarbeitenden sind verantwortlich für die Informationsverwaltung und das Archiv der ihnen zugewiesenen Gemeinden. Sie beraten diese in Sachen rechtskonformer Aktenführung und führen die archivarischen Kernaufgaben "Übernahme, Bewertung, Erschliessung und Vermittlung" von Unterlagen aus.

Im ersten Quartal 2014 wurden Zustandsanalysen der Informationsverwaltung und Archivierung in den Pilotgemeinden durchgeführt. Diese haben insbesondere drei Hauptprobleme aufgezeigt: Es gibt keine Systematik in der Ablage. In vielen Fällen fehlt eine Triage von archivwürdigen und nichtarchivwürdigen Unterlagen. Dadurch besteht die Gefahr, dass archivwürdige Dokumente weggeworfen werden. Weiter wurden in sechs von zehn Pilotgemeinden gravierende Schimmelprobleme festgestellt. Die Sanierung der Magazinräume und die Behandlung der verschimmelten Unterlagen ist eine vordringliche Aufgabe. Dazu besteht eine Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern. Schliesslich fehlt vielen Gemeinden das Wissen über die Anforderungen an die rechtskonforme digitale Aktenführung. Sie benötigen den Support von Fachkräften, die sie bei der Einführung einer elektronischen Geschäftsverwaltung und der Strukturierung und Bewirtschaftung der digitalen Ablage unterstützen.

Basierend auf den Zustandsanalysen wurden umfassende Massnahmepläne erarbeitet. In diesen werden insbesondere eine Zusammenfassung dieser Analyse, das weitere Vorgehen mit Terminvorgaben, die Probleme und Risiken und die erforderlichen Massnahmen festgehalten.

Ende des ersten Projektjahres führte der zuständige Projektleiter des Staatsarchivs mit sämtlichen Pilotgemeinden bilaterale Bilanzgespräche durch. Dabei ging es darum, anhand eines strukturierten Fragebogens die Zufriedenheit der Pilotgemeinden mit den erbrachten Dienstleistungen zu ermitteln. Alle Pilotgemeinden zogen eine positive Bilanz. Sie zeigten sich sehr zufrieden mit den fachlichen Kompetenzen und den Arbeiten der Projektmitarbeitenden. Die

Projektorganisation und -abwicklung wurde als zielführend und effizient beurteilt. Insbesondere sind die Gemeinden zufrieden mit der Kommunikation und dem Austausch mit der Projektleitung. Auf Wunsch der Gemeinden findet im ersten Quartal 2016 ein fachlicher Austausch mit den Gemeindeschreiberinnen und -schreibern statt.

1.4.2 Registerharmonisierungsgesetz

Die Registerharmonisierung war hauptsächlich notwendig, weil die Volkszählung des Bundes zunehmend auf Widerstand stiess. Mit ihr konnte die Volkszählung ersetzt werden. Sie ermöglicht die Nutzung von demografischen Daten, die in kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern vorhanden sind. Mit der Harmonisierung wurden zudem die unterschiedlichen Daten vereinheitlicht, um sie statistisch nutzbar zu machen. Daneben wurde eine administrative Erleichterung für die betroffenen Register bewirkt. Schliesslich wurde der elektronische Datenaustausch zwischen verschiedenen amtlichen Registern gesetzlich geregelt.

Auf Gemeindeebene wurde das Einwohnerregister sowie das Gebäude- und Wohnungsregister harmonisiert. Auf Bundesebene handelt es sich um das eidgenössische Zivilstandsregister, das Ausländerregister, das Register der Auslandschweizerinnen und -schweizer und das Diplomatregister. Die Harmonisierung der Register wurde am 15. Januar 2010 abgeschlossen und das Gemeindegesetz entsprechend angepasst. Am 31. Dezember 2010 war der Stichtag zur Realisierung der ersten Registererhebung, so dass die Registerharmonisierung in die Betriebsphase überging. Per 31. Dezember 2012 konnten die Wohnungszuweisungen in den Einwohnerregistern ebenfalls abgeschlossen werden.

Seit Betriebsaufnahme gibt es keine nennenswerten Schwierigkeiten. Das Bundesamt für Statistik erhöht jedoch hin und wieder die Anforderungen an die Datenqualität, so dass die Gemeinden mehr Zeit in die Bereinigung und Pflege der Register investieren müssen. Dies kann zum Teil zu Verärgerungen führen. Das Bundesamt schickt dem Kanton jedes Quartal einen Bericht zur Datenqualität. Solange die Fehlerquote unterhalb des vom Bundesamt festgelegten Schwellenwerts liegt, trifft der Kanton keine Massnahmen.

1.4.3 Abgrenzung zwischen der strategischen/politischen und der operativen Ebene

Für die Abgrenzung dieser beiden Ebenen ist die Organisationsverordnung der Direktion der Justiz und des Innern die zentrale Grundlage. Diese Direktion hat die unterschiedlichsten Aufgaben zu erfüllen. Ihr angegliedert sind beispielsweise das Handelsregisteramt, die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann, die Oberstaatsanwaltschaft oder das Amt für Justizvollzug. Die einzelnen Einheiten unterscheiden sich hinsichtlich Grösse und Kultur enorm. Dies verhindert teilweise einheitliche Regelungen, beispielsweise für die Kommunikation. Aus diesem Grund ist die Direktion eher dezentral organisiert. Dabei werden folgende Prinzipien beachtet: Aufgaben und Kompetenzen müssen zusammenpassen. Wo immer möglich sind die Hierarchien flach, um kurze Dienstwege sicherzustellen. Der Direktionsvorsteher führt in der Regel strategisch. Dabei stehen ihm folgende Instrumente zur Verfügung: Leitungskonferenzen, regelmässige Rapporte, Strafjustizrapporte sowie Direktionskonferenzen.

Für die Kommunikation des Regierungsrates ist die Kommunikationsabteilung bei der Staatskanzlei zuständig. Die Kommunikation bei der Direktion der Justiz und des Innern ist im Generalsekretariat angesiedelt. Das Amt für Justizvollzug und die Strafverfolgung Erwachsene

verfügen über eigene Kommunikationsbeauftragte. Die interne Information und Kommunikation sowie der Aussenkontakt bei ausserordentlichen Vorfällen von besonderer Tragweite oder politischer Bedeutung – insbesondere zu den Medien – sind in der Organisationsverordnung detailliert geregelt.

An aktuellen Beispielen wurde dargestellt, ob die Kommunikation aus heutiger Sicht gelungen oder misslungen ist und was künftig anders gemacht würde.

1.5 Sicherheitsdirektion

1.5.1 Kantonales Sozialamt

Revision der SKOS-Richtlinien

Die SKOS führte eine Vernehmlassung zur Revision der SKOS-Richtlinien durch, welche auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten soll. Mit Beschluss vom 8. April 2015 begrüsst der Regierungsrat die Revision der SKOS-Richtlinien und das Vorhaben, diese zur Stärkung der politischen Legitimation durch die Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) verabschieden zu lassen. Seine Anliegen brachte er ergänzend zum Fragebogen ein:

So soll der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) bei kleinen Haushalten beibehalten werden. Bei grösseren Haushalten und bei jungen Erwachsenen bevorzugt der Regierungsrat eine Kürzung des GBL. Die Ergebnisse einer Studie betreffend den Einkommensfreibetrag (EFB) weisen auf eine tatsächliche Anreizwirkung hin. Deshalb möchte der Regierungsrat diesen in der heutigen Bandbreite¹ beibehalten. Dies gelte auch für die Integrationszulage (IZU) in der heutigen Höhe, da diese unter anderem bei der Absolvierung eines Praktikums oder einer Ausbildung gewährt werden kann. Demgegenüber sei kein Grund ersichtlich, der für die Beibehaltung der minimalen Integrationszulage (MIZ) spräche, weshalb sie abgeschafft werden sollte. Zudem sei bei wiederholten und schwerwiegenden Pflichtverletzungen bei nichtkooperativen Personen eine Verschärfung des Sanktionssystems mit einem Kürzungsbetrag von 30% vorzusehen.

Es ist geplant, dass die SODK am 21. September 2015 die Änderungen der SKOS-Richtlinien genehmigen und den Kantonen Empfehlungen zur Umsetzung abgeben wird.

Im Rahmen der Besprechung kamen auch die Einzelfälle zur Sprache, über welche die Medien in den letzten Monaten berichtet hatten. In diesem Zusammenhang stellte die Sicherheitsdirektion unter anderem fest, dass in den Gemeinden bei der Umsetzung der SKOS-Richtlinien Optimierungspotenzial besteht. Die Subkommission regte an, diese Erkenntnisse auszuwerten und allenfalls Massnahmen zu ergreifen.

Schnittstellen und Finanzströme im Sozialbereich

Die Gemeinden sind für die Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe zuständig und tragen grundsätzlich die dafür anfallenden Kosten. Der Kanton ersetzt die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe an ausländische Staatsangehörige, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Zürich haben, sowie an Personen mit Zürcher Bürgerrecht ohne festen Wohnsitz. Weiter leistet der Kanton Dritten Ersatz für Krankheitskosten. Dem Kanton fallen zudem Kos-

¹ Die Sicherheitsdirektion hat den EFB bereits auf den 1. Januar 2015 von Fr. 600 auf Fr. 400 gesenkt.

ten im Zusammenhang mit der Weiterverrechnung nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger an. Für diese Positionen betrug der Kantonsaufwand im Jahr 2014 67,3 Mio. Franken. Daneben zahlte der Kanton den Gemeinden 2014 einen Staatsbeitrag von 4% an die Nettoauslagen der wirtschaftlichen Hilfe in der Höhe von 16,8 Mio. Franken. Die Kosten für Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und für die Nothilfe beliefen sich auf 15,3 Mio. Franken. Insgesamt bezahlte der Kanton 2014 99,4 Mio. Franken an die wirtschaftliche Hilfe.

Im Anschluss an diese Informationen wies der Sicherheitsdirektor darauf hin, dass zu den gesamten Sozialkosten auch diejenigen für Ergänzungsleistungen, Pflegefinanzierung sowie sozial- und sonderpädagogische Massnahmen gehörten. In den Gemeinden und beim Kanton – insbesondere bei der Sicherheits-, der Gesundheits- und der Bildungsdirektion – seien diese stärker angestiegen als die Kosten für wirtschaftliche Hilfe. Dieser Trend dürfte sich auch künftig fortsetzen.

1.5.2 Kantonspolizei

Der Sollbestand der Kantonspolizei von insgesamt 2'247 Stellen für Korpsangehörige wurde Anfang 2015 erreicht. Gegenwärtig beträgt der Frauenanteil 17,9%. Es wird angestrebt, diesen auf 20% zu erhöhen. Die Fluktuation im Korps ist nach wie vor gering. 2014 gab es beim polizeilichen Personalkörper von 2'296 Mitarbeitenden lediglich 58 Austritte infolge Pensionierung, Kündigung, Todesfall etc.

Die Kantonspolizei betreibt Personalwerbung in den Print- und elektronischen Medien. Sie präsentiert sich als Arbeitgeberin an diversen Informationsveranstaltungen von Rekrutenschulen, Feuerwehren, Vereinen und Messen. Diese Massnahmen haben sich gemäss Sicherheitsdirektion bewährt. Sie führten zu rund 900 Bewerbungen pro Jahr. Damit ist sichergestellt, dass für die rund 100 Neuanstellungen qualifizierte Personen gefunden werden.

Die neuen Mitarbeitenden werden nach Abschluss der gemeinsam mit der Stadtpolizei Zürich betriebenen Polizeischule zunächst einen weiteren Monat für die speziellen Aufgaben bei der Flughafenpolizei geschult. Vollamtliche Instruktoren fördern und begleiten sie danach während zweier Monate bei der Arbeit. Zudem finden weitere Ausbildungstage und am Ende des zweiten Grundausbildungsjahres eine Abschlussprüfung statt. Auf diese Weise erfolgt die Integration der neuen Mitarbeitenden reibungsfrei.

Eine Herausforderung der kommenden Jahre wird es sein, das nötige zivile Personal für diejenigen Aufgaben der Polizei bereitzustellen, für welche keine oder keine ganze Polizeiausbildung erforderlich ist. Damit können die Polizisten und Polizistinnen von solchen Aufgaben entlastet und stattdessen für ihre Kernaufgaben eingesetzt werden.

Angesichts der Erreichung des Sollbestandes regte die Subkommission der Geschäftsprüfungskommission an, den Umfang der bisherigen Rekrutierungsmassnahmen zu überprüfen und allenfalls zu reduzieren. Die eingesparten Ausgaben könnten bei Bedarf für Personalentwicklungsmassnahmen eingesetzt werden.

1.5.3 Feuerwehrwesen

Zuständigkeiten und Aufgabenteilung

Der Gebäudeversicherungsanstalt (GVZ) obliegt die strategische Führung und Aufsicht über das Feuerwehrwesen im Kanton Zürich. So ist sie beispielsweise zuständig für die Festlegung der Leistungsvorgaben für die Gemeinden und deren Überwachung, für die Durchführung der Grund-, Weiter- und Fachausbildung, für die Sicherstellung und Finanzierung der Ausbildungsinfrastruktur, für die Festlegung des Alarmierungskonzepts oder für den Betrieb eines Material- und Fahrzeugeinkaufs. Die GVZ gewährt den Gemeinden und Betrieben mit Betriebsfeuerwehren Subventionen. Ausrüstungen sind subventionsberechtigt, wenn sie den Vorschriften entsprechen. Gehen Ausrüstungen über die Bedürfnisse der Feuerwehr hinaus oder sind sie unwirtschaftlich, werden keine Subventionen gewährt.

Das Feuerwehrwesen im Kanton Zürich wird von den politischen Gemeinden besorgt. Sie haben dafür die fachkundigen Organe zu bestellen und dafür zu sorgen, dass die Vorgaben der GVZ erfüllt werden. Der Regierungsrat ist die oberste Aufsichtsinstanz über das Feuerwehrwesen. Der Statthalter beaufsichtigt dieses in den Gemeinden. Bei Mängeln veranlasst er deren Behebung und erstattet der GVZ Bericht. Er inspiziert unter Beizug von Feuerwehrexperten mindestens alle drei Jahre die Feuerwehrorganisationen seines Bezirkes.

Feuerwehr 2020

Die strategische Zielsetzung ist, das Feuerwehrwesen unter Beibehaltung der bereits bestehenden Leistungen wirtschaftlicher zu betreiben. Auf eine weitere Professionalisierung wird verzichtet. Mit "Feuerwehr 2020" soll dieses Ziel erreicht werden. Es beinhaltet zahlreiche Massnahmen und schafft Anreize zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Per 1. Januar 2015 umfasst der Personalbestand im Kanton etwas mehr als 8'000 AdF (Angehörige der Feuerwehr). Der erforderliche Sockelbestand beläuft sich auf 5'600 AdF. Gemäss Sicherheitsdirektion besteht damit im Kanton Zürich eine Personalreserve von rund 2'500 AdF. Engpässe, die dazu führen, dass die Leistungsvorgaben der GVZ nicht mehr erfüllt werden können, bestehen nicht. Zur Vermeidung längerfristiger personeller Engpässe sind zahlreiche Massnahmen umgesetzt bzw. in Umsetzung, beispielsweise: Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit, Angebote für berufliche Führungsausbildung für Offiziere, Förderung der Jugendfeuerwehr oder Steuerentlastung des Soldes bis Fr. 8'000.

1.5.4 Kantonales Sportamt

Gemäss der Studie "Sport Kanton Zürich 2014" betreiben 72% der Zürcherinnen und Zürcher wöchentlich mindestens einmal Sport, was überdurchschnittlich ist. Demgegenüber sind 2014 lediglich 57,6% der Zürcher Stellungspflichtigen militär- oder zivilschutztauglich. Angesprochen auf die Diskrepanz dieser Angaben verweist die Sicherheitsdirektion auf eine Antwort des Bundesrats: Dieses Phänomen sei nicht neu. Erfahrungswerte würden darauf hindeuten, dass sich die Urbanisierung und der Wertewandel in der Gesellschaft negativ auf die Diensttauglichkeit der Stellungspflichtigen auswirken würden. Das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz geht davon aus, dass es analog der interkantonalen Unterschiede auch innerhalb des Kantons unterschiedliche Tauglichkeitsraten in den verschiedenen Regionen gibt.

1.6 Finanzdirektion

1.6.1 Kantonales Personalamt: Organisation/Strukturen

Gregor Messerli kündigte nach fünfjähriger Tätigkeit seine Stelle als Chef des kantonalen Personalamtes per 30. September 2014. Er hatte sich entschieden, in seinen Wohnsitzkanton Bern zurückzukehren und dort eine Aufgabe in der Privatwirtschaft zu übernehmen. Der Regierungsrat stellte Lucia Hegglin auf den 1. Januar 2015 als seine Nachfolgerin ein. In der Zwischenzeit übernahm Flurina Stöckli, Stellvertreterin des Amtschefs, die Leitung des kantonalen Personalamtes. Sie wiederum konnte einen Karriereschritt machen, indem sie vom Regierungsrat des Kantons Aargau auf den 1. Mai 2015 als Leiterin der Abteilung Personal und Organisation im Departement Finanzen und Ressourcen ernannt wurde.

Unter der Leitung der neuen Chefin wurde die Organisation des Personalamtes teilweise umstrukturiert. Aufgrund der anfallenden Pendenzen im Bereich HR-IT und der Neuverteilung von Aufgaben zwischen dem kantonalen Personalamt und dem Kompetenzzentrum (CC) SAP der Finanzverwaltung wurde entschieden, die Abteilung Finanzen & Informatik aufzulösen, was zur Folge hat, dass die Aufgaben Payroll, Controlling und HR-IT Systeme der Chefin des Personalamtes direkt angegliedert wurden.

Mit ein Grund für diese Neuorganisation war, dass die bisherige Leitung Finanzen & Informatik sowohl über Kenntnisse im Bereich Controlling, in der Lohnadministration als auch im Bereich HR-IT Systeme verfügen musste. Bei einer Stellenneubesetzung ist es jedoch äusserst schwierig, Fachpersonen zu finden, die in allen drei Bereichen die geforderten Qualifikationen erfüllen. Es hat sich denn auch gezeigt, dass nur schon die Besetzung der neu geschaffenen Leitungsfunktion mit einem Fachspezialisten für HR-IT Systeme anspruchsvoll ist. Diese war Mitte April 2015 immer noch vakant.

1.6.2 Personalstrategie

Mit der Personalstrategie 2012-2015 legte der Regierungsrat vier strategische Handlungsfelder fest und definierte sieben Massnahmen. Zwei dieser Massnahmen konnten 2013 abgeschlossen werden, nämlich "Direktionsübergreifende Kadernachwuchsförderung" und "Schulung der Vorgesetzten über die wichtigsten Führungsinstrumente". Für vier weitere Massnahmen liegen die erforderlichen Konzepte vor. Im Frühjahr 2014 wurden die erarbeiteten Massnahmen aus verschiedenen Gründen zurückgestellt. Zur Massnahme "Erhöhung Vereinbarkeit Arbeit und private Verpflichtungen" wird zurzeit ein Konzept zu "Home-Office" erstellt, über das noch entschieden werden muss.

Für die zuständige Subkommission der Geschäftsprüfungskommission stand in der Besprechung mit der Finanzdirektorin das strategische Handlungsfeld "Gesundheit und Leistungsfähigkeit erhalten" im Vordergrund: Mit der Erarbeitung und Umsetzung des Konzepts Betriebliches Gesundheitsmanagement wurde 2014 gestartet. Eine Projektgruppe, bestehend aus Vertretenden aller Direktionen und der Staatskanzlei, hat mit Unterstützung des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich eine umfassende Bestandesaufnahme in den Ämtern durchgeführt, um eine Übersicht über die bereits in den Organisationseinheiten bestehenden Konzepte, Massnahmen und Prozesse zu Gesundheitsförderung und Prävention zu erhalten. Um der Grösse und Heterogenität des Kantons als Arbeitgeber Rechnung zu tragen, wurden in einem zweiten Schritt mittels Interviews und Workshops gezielt die Belastungen und Ressour-

cen von Mitarbeitenden aller Direktionen aus unterschiedlichen Hierarchiestufen und Tätigkeitsbereichen ermittelt. Aus der Bedarfsanalyse haben sich im Wesentlichen folgende Ressourcen ergeben, welche sich förderlich auf Leistung und Motivation der Mitarbeitenden auswirken: sinnstiftender Arbeitsinhalt mit genügend Gestaltungsspielraum, unterstützende Vorgesetzte und gute Zusammenarbeit im Team sowie eine adäquate Infrastruktur. Als Belastungen bei der täglichen Arbeit wurden vor allem genannt: mangelnde Unterstützung durch Vorgesetzte, hohe Arbeitsbelastung, lange Entscheidungswege und schlechte Kommunikation.

Das betriebliche Gesundheitsmanagement beinhaltet zwei Schwerpunkte: Die Führungskräfte sollen besser unterstützt werden bei der Früherkennung von Gesundheitsproblemen der Mitarbeitenden. Ein Anwesenheitsmanagement liefert dazu die entsprechenden Führungskennzahlen. Liegen Daten vor, die auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung hinweisen, hat die vorgesetzte Person das Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeitenden zu suchen. Das weitere Vorgehen ist in den Mindestanforderungen geregelt. Solche Vorgaben sollen flächendeckend über die gesamte kantonale Verwaltung eingeführt werden. Zum Teil sind sie in einzelnen Direktionen bereits heute im Einsatz. Als zweiten Schwerpunkt soll den Vorgesetzten eine Schulung angeboten werden, um Anzeichen einer gesundheitlichen Gefährdung frühzeitig zu erkennen.

Das Personalamt bzw. die Finanzdirektion schlägt vor, diese beiden Massnahmen für die Direktionen und die Staatskanzlei verbindlich anzuordnen. Deshalb wird die Finanzdirektion diesen Entscheid dem Regierungsrat vorschlagen. Auf Frage der Subkommission erklärte die Personalchefin, dass ihrer Einschätzung nach im Bereich Human Resources effektiver und effizienter vorgegangen werden könnte, wenn er zentraler organisiert wäre bzw. wenn das kantonale Personalamt über mehr Kompetenzen verfügen würde. Es sei ihr aber bewusst, dass die heutigen Strukturen im Kanton Zürich dezentral angelegt sind.

Ein weiteres strategisches Handlungsfeld der Personalstrategie ist "Erweiterung Personal-Informatik". Durch den Einsatz von einheitlichen IT-Anwendungen soll eine effizientere und effektivere Führung von Personalgeschäften erreicht werden. So soll das zentrale Personalinformationssystem PULS-ZH weiterentwickelt und Standards festgelegt werden. Mit diesen directionsübergreifenden Neuerungen können beispielsweise elektronisch geführte Personaldossiers, die Möglichkeit von elektronisch abzuwickelnden Personalrekrutierungen oder der Einsatz von Arbeitszeugnis-Generatoren zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für die Erarbeitung und Umsetzung der vorgesehenen Personal-Informatik-Strategie sind im KEF enthalten. Das Geschäft soll im Sommer 2015 dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. In den Jahren 2016 und 2017 sind für die zuständigen Mitarbeitenden entsprechende Schulungen geplant.

Für das strategische Handlungsfeld "Attraktivität als Arbeitgeber erhalten" wurde die Massnahme "Verbesserung Personalmarketing und Kommunikation" definiert. Durch einen koordinierten Personalauftritt soll die Arbeitgeberposition am Arbeitsmarkt gestärkt und die Attraktivität als Arbeitgeber erhöht werden. Die Finanzdirektion wies aber darauf hin, dass es auch Einheiten gebe, für die dezentrale Lösungen sinnvoller seien. Zu denken sei beispielsweise an die Institutionen des Gesundheitswesens oder an die Kantonspolizei. Ämterspezifische Besonderheiten würden deshalb im Rahmen eines koordinierten Auftritts berücksichtigt. Die Umsetzung der Massnahme wurde im Rahmen einer Priorisierung vorläufig sistiert. Sie soll zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen werden.

1.6.3 Art. 121a Bundesverfassung, Steuerung der Zuwanderung: mögliche Auswirkungen auf die Personalgewinnung/Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden für die kantonale Verwaltung und die selbstständigen Anstalten

Im Rahmen der Studie "Zuwanderung im Kanton Zürich, Auswirkungen auf den Arbeits- und Wohnungsmarkt" vom September 2012 wurde mittels einer Unternehmensbefragung nachgewiesen, dass ein ansehnlicher Anteil der Arbeitgebenden im Wirtschaftsraum Zürich ernsthafte Schwierigkeiten bekundet, geeignete Fachkräfte mit mittleren oder hohen Qualifikationen zu finden. Die Annahme der Masseneinwanderungsinitiative im Februar 2014 hat die Lage tendenziell verschärft und den Bedarf für konkrete Lösungen verstärkt.

Die Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik des Kantons zielt darauf ab, der Bevölkerung des Kantons die bestmöglichen Bildungs- und Arbeitsmarktchancen zu bieten. Die laufenden Bemühungen sowohl bei der Integration der Arbeitslosen – namentlich auch der Arbeitslosen über 50 Jahre – als auch bei der Reform des Bildungswesens werden unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Entwicklung weitergeführt. Der Kanton bringt sich zum einen auf Bundesebene ein, um die Nutzung des inländischen Fachkräftepotenzials zu verbessern. Zum anderen werden im Kanton verschiedene Projekte und Massnahmen angestossen, beispielsweise das Projekt "Stärkung des Produktionsstandorts über inländische Fachkräfte" im Rahmen der Metropolitankonferenz Zürich. Eine Zusammenarbeit der Bildungsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion zur Verstärkung der Ausbildungsqualität und des Ausbildungsniveaus findet in verschiedenen Bereichen statt.

Im Weiteren spricht sich der Regierungsrat auch im Rahmen seiner Lagebeurteilung zu den Legislaturzielen 2015-2019 dafür aus, dass das inländische Fachkräftepotenzial besser ausgeschöpft sei. Dies auch, um den Bedarf an Personal im Gesundheits- und Sozialwesen sowie in anderen Mangelberufen besser abzudecken. Die Anreize zur Erwerbstätigkeit sollen verbessert werden.

Die kantonale Verwaltung und die selbstständigen Anstalten beschäftigen ebenfalls ausländische Arbeitskräfte und es besteht eine vergleichbare Situation wie in der Privatwirtschaft bei der Rekrutierung von Fachkräften. Gemäss Finanzdirektorin werden im Rekrutierungsprozess bei gleicher Qualifikation die inländischen Personen angestellt. Die selbstständigen Anstalten, beispielsweise Universitätsspital Zürich und Universität Zürich, sind in der Regel vermehrt auf ausländische Mitarbeitende angewiesen.

1.6.4 Rückstellung für Rentenverpflichtung Universitätsprofessoren in der Rechnung 2014

Diese Rückstellungen für Rentenverpflichtungen betreffen nur Universitätsprofessorinnen und -professoren, die vor dem 16. April 1989 eingestellt wurden. Gegenwärtig befinden sich noch drei in einem Erwerbsverhältnis, die restlichen beziehen eine Rente. Die Zahl dieser Versicherungsgruppe ist demnach abnehmend.

Ein Gutachten des Vorsorgeexperten der BVK Personalvorsorge Kanton Zürich für die Rentenverpflichtungen von ehemaligen Mittelschullehrpersonen, Regierungsräten und Richtern aus dem Jahr 2014 hat ergeben, dass für Versichertengruppen, die im Wesentlichen nur aus Rentenempfängern bestehen, andere Parameter für Langlebigkeit und Zinsrisiko zu verwenden sind, als die BVK und damit auch der Kanton für seine Berechnung bisher einsetzte. Da die

Berechnung der Rentenverpflichtung der Universitätsprofessoren für eine vergleichbare Versicherungengruppe erstellt wird, wurde 2014 für diese Rückstellung auf die veränderten Parameter gemäss Gutachten umgestellt.

Die Parameter des Gutachtens gelten hingegen nicht für die übrigen Versicherten der BVK.

1.7 Volkswirtschaftsdirektion

1.7.1 Innovationspark Schweiz

Swiss Innovation Park (Innovationspark Schweiz) ist das Konzept von Bund, Kantonen, Wissenschaft und Wirtschaft, um die Innovationskraft der Schweiz im internationalen Wettbewerb der Standorte auszuschöpfen. Im Kanton Zürich ist das Projekt bei der Volkswirtschaftsdirektion angesiedelt und wird in enger Zusammenarbeit mit der Bau- und Bildungsdirektion umgesetzt. Involviert sind zudem Stakeholder, die ein direktes Interesse an der Umsetzung eines Innovationsparks auf Zürcher Boden haben. Dazu zählen unter anderem ansässige Hochschulen, forschungsintensive Unternehmen und Standortgemeinden. Ein Wirtschafts- und ein Wissenschaftsbeirat begleiten zudem das Projekt.

Nach Projektstart im Jahr 2012 sind auf eidgenössischer Ebene schon wichtige Schritte vollzogen worden. Die Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz legte die beiden Hubstandorte Lausanne und Zürich fest, und die Bewerbungsverfahren für die Netzwerkstandorte sollen im Laufe des Jahres durch den Bund abgeschlossen werden. Bei der Wahl der Standorte versucht man, möglichst viele Regionen einzuladen und das Projekt mit ihren jeweils spezifischen Stärken zu bereichern. Da das Projekt derart attraktiv ist, sei es eine grosse Herausforderung, auch einmal "Nein" sagen zu können, ohne dabei die verschiedenen Interessenten vor den Kopf zu stossen.

Bezüglich des Hubstandortes Zürich liegt die entsprechende Richtplanvorlage mittlerweile bei den zuständigen kantonsrätlichen Kommissionen zur Beratung. Die Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplanes ist für den Sommer dieses Jahres vorgesehen. Bereits erfolgt ist die Gründung der nationalen Trägerschaft, der Stiftung "swiss innovation park". Der Kanton Zürich ist einer der Stifter. Auf nationaler Ebene wird der Bundesbeschluss zur Landabgabe im Herbst dieses Jahres erwartet. Die entsprechende Botschaft liegt beim Parlament.

Das Projekt ist im Zeitplan und soll bis Ende 2015 abgeschlossen sein. Anschliessend werden die operativen Aktivitäten von einer privatrechtlichen Trägerschaft unter Mitwirkung des Kantons weitergeführt.

1.7.2 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die Fachstelle für grenzüberschreitende Zusammenarbeit leitet die Aussenbeziehungen der Volkswirtschaftsdirektion und pflegt einen ständigen Austausch mit Behörden, Verbänden und Organisationen, sei dies innerhalb der Schweiz auf Bundes-, kantonaler oder regionaler Ebene oder mit dem Ausland, speziell mit Baden-Württemberg. Die Fachstelle wird von einem Juristen geleitet und ist auch Kompetenzzentrum für europarechtliche und europapolitische Fragen. Sie nimmt für den Kanton Zürich die Interessen bei den Beziehungen mit dem Europa Institut an der Universität Zürich wahr. Generell wirkt die Fachstelle beratend und unterstützend, sie baut ein Kontaktnetz auf, wertet Informationen aus, bereitet sie auf und macht Vorschläge zum

weiteren Vorgehen in grenzüberschreitenden Fragen. Die Fachstelle vertritt auch die kantonalen Interessen bei den Verhandlungen der Schweiz mit Deutschland um das An- und Abflugregime des Flughafens Zürich. Weiter stellt die Fachstelle kantonale Vertreter für die Hochrhein-Kommission, die Interessengemeinschaft Rheinfall oder den Verein Agglomeration Schaffhausen, um nur einige Beispiele zu nennen. Die Arbeit der Fachstelle unterscheidet sich von derjenigen der Abteilung Koordination Aussenbeziehungen der Staatskanzlei durch den Inhalt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Sobald Themen betroffen sind, welche das volkswirtschaftliche Wohl des Kantons tangieren, kommt die Fachstelle der Volkswirtschaftsdirektion zum Zuge.

1.7.3 Arbeitsmarkt

Flankierende Massnahmen

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) nimmt die Vollzugsaufgaben im Rahmen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit wahr. Im Berichtsjahr wurden 4'083 Arbeitnehmende bezüglich Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (GAV) kontrolliert. Dabei wurde in knapp 7,3% der Fälle eine Unterbietung der üblichen Arbeits- und Lohnbedingungen festgestellt. 1'761 Kontrollen wurden zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durchgeführt. Sowohl im Bereich der flankierenden Massnahmen als auch im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung konzentrierte sich die Kontrolltätigkeit auf die von der Tripartiten Kommission vorgegebenen Risikobereichen, in denen die Gefahr von Missbräuchen besonders gross erscheint.

Die Umsetzung erfolgt dabei nach einem dualen Vollzugssystem und wird von der Tripartiten Kommission oder der Paritätischen Kommission wahrgenommen. Die Tripartite Kommission setzt sich aus Vertretern von Bund/Kanton, Arbeitgebern und Gewerkschaften zusammen und kontrolliert die üblichen Löhne in Branchen ohne GAV sowie mit Normalarbeitsverträgen. Sie richtet sich dabei nach dem Lohnbuch des Kantons Zürich. In Fällen wiederholter Unterschreitung der üblichen Löhne können solche für die Branche verbindlich festgelegt werden. Dies ist aber sehr selten der Fall, sollen doch nur wirkliche Missbräuche erfasst werden, was mit diesem System auch effektiv gelingt. In solchen Fällen werden Bussen in der Höhe von Fr. 5'000 bis Fr. 30'000 ausgesprochen. Erfreulicherweise zahlen aber nach Intervention der Tripartiten Kommission 70% der Arbeitgeber unterschrittene übliche Löhne freiwillig nach. In Branchen mit GAV kontrolliert die Paritätische Kommission, welche aus Arbeitgebern und Gewerkschaften besteht, ob Verstösse gegen den GAV vorliegen. Auch sie hat die Möglichkeit, Konventionalstrafen auszusprechen. Bei konsequenter Meldung an die kantonalen Behörden können diese zusätzlich eine Busse gemäss Entsendegesetz aussprechen. Gemäss dem Amtschef werden diese Meldungen der Paritätischen Kommission jedoch nicht konsequent gemacht.

Die Verantwortlichen betonen aber, dass kontrollieren und sanktionieren alleine nicht genüge. Gewisse Branchen müssten so in die Verantwortung genommen werden, dass es gar nicht mehr zum Lohnzerfall komme. So habe man kürzlich die IT-Branche in die Pflicht genommen und sie hätten danach ihre Hausaufgaben gemacht. Generell würden zwei Drittel der Arbeitnehmenden nicht mehr auf ihrem erlernten Beruf arbeiten. Da müsse man nach weitreichenderen Lösungen suchen. Das sei die wirkliche Herausforderung.

Wirtschaftsmonitoring

Die Erholung der Zürcher Wirtschaft zeigte sich im Verlauf des Jahres 2014 weniger robust als im Vorjahr. Ein Einschwenken Richtung Rezession ist aber nicht erkennbar. Die Arbeitslosenquote hat sich nur unmerklich verändert. Diese und solche Prognosen und Entwicklungen lassen sich anhand des Zürcher Wirtschaftsmonitorings erkennen und begründen. Die dazu erfolgende vierteljährliche Publikation sei ein sehr geschätztes Medium und eigne sich bestens, um rasch einen Überblick über die wichtigsten Tendenzen und Entwicklungen in der Wirtschaft zu erlangen. Die Zahlen dafür werden nicht selbst erhoben, sondern eingekauft, unter anderem bei der Konjunkturforschungsstelle (KOF) der ETH Zürich, danach aber selbst bearbeitet und ausgewertet.

1.7.4 Wohnbauförderung

Der Kanton Zürich fördert den preisgünstigen Mietwohnungsbau mit zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen wie auch das selbstgenutzte Wohneigentum. Die Fachstelle Wohnbauförderung (WBF) hat dabei die Funktion einer Schnittstelle zwischen Bauträgern, Gemeinden und dem Bundesamt für Wohnungswesen.

In dieser Funktion bearbeitet sie Gesuche für Wohnbaudarlehen, berät bei Subventionsfragen und verwaltet die gewährten Darlehen. Ebenfalls setzt sie die höchstzulässigen Mietzinse fest, überprüft deren Einhaltung und führt Zweckerhaltungskontrollen durch. Zudem erledigt die WBF auch gewisse Vollzugsaufgaben des Bundesamtes für Wohnungswesen im Kanton Zürich.

Die Situation habe sich im Geschäftsjahr so präsentiert, dass Subventionsgesuche für 49 Wohnungen zugesichert und für 89 Wohnungen mit bereits zugesicherten Subventionen aufgrund geltend gemachter Kostensteigerung Zwischenschätzungen vorgenommen wurden. Die kantonalen Darlehen für 220 Wohnungen wurden vorzeitig und für 156 Wohnungen nach Ablauf der ordentlichen Subventionszeit zurückbezahlt. Für das aktuelle Jahr seien bereits 10 Gesuche für 271 Wohnungen eingegangen. Der Rahmenkredit für ausstehende Darlehen gemäss dem Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung beträgt 180 Mio. Franken. Per Ende des Berichtsjahres waren rund 98,7 Mio. Franken Darlehen an verschiedene Empfänger ausstehend, weitere gut 22,2 Mio. Franken waren zugesichert und Gesuche für weitere 3,7 Mio. Franken waren in Bearbeitung. Die Höhe der noch zulässigen Ausgaben verändert sich laufend aufgrund der gewährten Darlehen sowie aufgrund von Amortisationen, (freiwilligen) Rückzahlungen und den neuen Zusicherungen. Momentan stehe man vor der Situation, dass eher zu wenig Gesuche denn zu wenig Geld vorhanden seien. Bei der momentanen Situation auf den Finanzmärkten wird man nicht als erstes zum Staat gehen, wenn man sonst überall die Möglichkeit hat, günstig an Geld zu kommen.

1.8 Gesundheitsdirektion

1.8.1 Spitalinfektionen

Bei den vom Nationalen Verein für Qualitätssicherung in Spitälern und Kliniken (ANQ) veröffentlichten Zahlen zur postoperativen Wundinfektionsmessung schneiden die Spitäler im Kanton Zürich gut ab, insbesondere auch die beiden Akutspitäler USZ und KSW. Negativ fiel lediglich das Spital Männedorf auf, wo aber auch schon Gegenmassnahmen ergriffen worden sind. Die für alle Listenspitäler obligatorische Teilnahme an den von Swissnoso entwickelten

Vergleichsmessungen haben sich in den letzten fünf Jahren etabliert und messen sich an internationalen Standards, wobei diese in der Schweiz eher noch verschärft gelten. Die Listenspitäler wählen aus neun Modulen jedes Jahr mindestens deren drei aus, welche überprüft werden. Die Module beziehen sich auf verschiedene Bereiche der Chirurgie (unter anderem Kaiserschnitte, Herzchirurgie etc.). Aufgrund von Übergangsfristen waren bei der letzten Veröffentlichung der Zahlen nur 14 der 27 Listenspitäler im Kanton Zürich erfasst. Für die Messjahre 2013/2014 wird mit einer höheren Anzahl teilnehmender Spitäler gerechnet. Weil gewisse Listenspitäler jedoch keine Leistungen aus dem Modulbereich anbieten (z.B. Klinik Susenberg), werden sie von der Wundinfektionsmessung auf Dauer dispensiert.

Zur Optimierung der Vorbeugung postoperativer Wundinfektionen bietet der Verein Swissnoso den betroffenen Spitälern auf die Ergebnisse zugeschnittene Beratungen an. Seitens Gesundheitsdirektion wurden alle Listenspitäler in der Spitalplanung 2012 dazu verpflichtet, eine interdisziplinäre Hygienekommission im Spital zu etablieren, deren Sitzungen zu protokollieren und die Ergebnisse der Spitalleitung mitzuteilen sind. Zudem müssen alle Listenspitäler ein dokumentiertes Hygienekonzept und ein Konzept zum präventiven Antibiotikagebrauch haben, sowie eine Surveillance zu Krankenhausinfekten und Resistenzentwicklungen führen. Wie dies genau umgesetzt wird, ist Sache der einzelnen Spitäler und hängt im Wesentlichen davon ab, wie hoch die Spitalleitung das Thema gewichtet. Im Rahmen regelmässiger Audits der Gesundheitsdirektion zu verschiedenen Themen – auch dem der Spitalhygiene – lässt sich aber vor Ort ein Eindruck gewinnen.

1.8.2 CIRS – Critical Incident Reporting System

Mit der Spitalplanung 2012 wurden die Listenspitäler auch dazu verpflichtet, ein interdisziplinäres und interprofessionelles Zwischenfallmeldesystem (Critical Incident Reporting System; CIRS) zu führen. Für Spitäler ausserhalb der Spitalliste ist dies nicht zwingend. Mitarbeitende sollen mit dem CIRS die Möglichkeit erhalten, in einer geschützten Umgebung unter Wahrung der Anonymität und der Vertraulichkeit über kritische Vorfälle in ihrem Arbeitsumfeld berichten zu können. Weitere Vorgaben sind, dass alle Mitarbeitenden geschult werden müssen und Zugang zum CIRS haben. Die Spitalleitungen haben dann dafür zu sorgen, dass die Eingaben auch weitergeleitet, analysiert und ausgewertet werden und entsprechende Massnahmen eingeleitet werden. Erst mit diesen Prozessen steht und fällt natürlich der Erfolg des CIRS, welches generell ein gutes Instrument ist, um systematische Fehler zu erkennen und auszumerzen. Die Erfahrungen zeigen, dass der Einsatz und der Erfolg des CIRS generell von der Qualitäts- und Fehlerkultur des jeweiligen Spitals abhängt und insbesondere von dessen hierarchischer Anbindung. Je höher in der Hierarchie das CIRS eingebunden ist, desto besser funktioniert es und kann einen wirklichen Beitrag zur Qualitätssteigerung leisten.

Die Gesundheitsdirektion hat zusammen mit dem Gesundheitsdepartement des Kantons Aargau und unter Mitwirkung von weiteren Fachexperten ein Projekt zur Überprüfung der CIRS in den Listenspitälern gestartet. Anfang 2016 wird in allen Zürcher und Aargauer Listenspitälern ein Audit mit externen Auditoren dazu durchgeführt.

1.8.3 Zusammenarbeit mit den Listenspitälern

In der Spitalplanung 2012 wurden generelle und leistungsspezifische Anforderungen zusammen mit über 100 Fachexperten ausgearbeitet. Sämtliche generellen Anforderungen müssen erfüllt sein, um einen Leistungsauftrag zu erhalten. Um danach ein Rosinenpicken bei den 125

Leistungsgruppen zu verhindern, wurden verschiedene Leistungen, rentablere und unrentablere, kombiniert und müssen von einem einzelnen Listenspital oder im Verbund zusammen mit anderen Spitälern angeboten werden. Zentrales Kriterium bei der Planung war dabei das Wohl der Patienten und was für deren Versorgung am sinnvollsten erscheint. Die Spitäler müssen somit für sich entscheiden, welche Leistungen bzw. welches Leistungsspektrum sie wirtschaftlich erbringen können. So bleibt die unternehmerische Freiheit des Spitals gewährleistet. Aus diesem Grund wurde auch auf flächendeckende Mindestfallzahlen verzichtet, ausser dort wo die Qualität der Leistungen aufgrund der tiefen Fallzahlen leiden würde.

Der Patient hat grundsätzlich die freie Wahl, in welchem Spital er sich behandeln lassen will. Alle Listenspitäler sind verpflichtet, auch grundversicherte Patienten aufzunehmen. Hie und da hat man Stimmen gehört, dass sich gewisse Spitäler um diese Aufnahmepflicht drücken würden. Die extra dafür eingerichtete Beschwerdestelle für zu Unrecht abgewiesene Patienten verzeichnete aber nur wenige Beschwerden, die sich zudem alle als keine Verfehlungen gegen die Aufnahmepflicht herausstellten. Der Anteil grundversicherter Patienten liegt im Durchschnitt bei etwa 70% bis 75%, variiert aber je nach Spital. Bei der Klinik Hirslanden beispielsweise liegt der Anteil grundversicherter Patienten bei nur ca. 20%, was Fragen aufwirft. Die Gesundheitsdirektion kann jedoch seit Anfang 2015 Listenspitäler, welche weniger als 50% Grundversicherte aufweisen, dazu verpflichten, gewisse Daten zu veröffentlichen wie beispielsweise Datum und Uhrzeit der Operationstermine, Wartezeiten bei Wahleingriffen und die Anzahl weitergewiesener Notfall-Patienten, aufgeschlüsselt nach Liegeklasse der Patienten (grundversichert/halbprivat/privat). Auf diese Weise will man konkrete Anhaltspunkte dafür eruieren, wenn bei einem Listenspital Anzeichen für die Nichterfüllung der Aufnahmepflicht bestehen. Die Gesundheitsdirektion wird in diesem Sinne in den nächsten Monaten aktiv werden.

Was die Anzahl verfügbarer Betten im Kanton angeht, so stimmen im somatischen Bereich Angebot und Nachfrage in etwa überein. Ein Mangel an freien Betten besteht aber in der Psychiatrie. Speziell in der Kinderpsychiatrie wird die Situation von den Verantwortlichen als klar ungenügend bezeichnet. Der Bedarf übersteigt in diesem Bereich das verfügbare Angebot um über 50%.

Zu der Zusammenarbeit der Gesundheitsdirektion mit den Spitälern ist zu bemerken, dass diese gut verläuft. Der Grossteil der Kommunikation und des Austausches im Spitalwesen erfolgt aber über die Spitäler untereinander.

1.8.4 Auswirkungen der Budgetkürzungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen der Spitäler

Für die Abgeltung der Spitäler für ihr nicht über die Fallpauschalen abgedecktes Engagement bei der Facharztweiterbildung beabsichtigte die Gesundheitsdirektion, die Mindestbeitragsempfehlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) von Fr. 15'000 pro Assistenzärztin oder Assistenzarzt für alle Spitäler umzusetzen. Aufgrund der Kürzungen durch den Kantonsrat musste der Beitrag auf Fr. 11'900 gekürzt werden. Ganz generell führen Budgetkürzungen zu Beitrags- und Leistungskürzungen und sind damit für die Spitäler und bestimmte Patientengruppen direkt spürbar. Die Kürzung der Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen führen in vielen Fällen dazu, dass die Spitäler diese Leistungen nicht mehr erbringen.

1.9 Bildungsdirektion

1.9.1 Hauptabteilung Bildungsplanung

Im Zusammenhang mit der Zukunft unseres Bildungssystems stellen sich immer wieder neue Fragen und neue Herausforderungen sind zu meistern. Die notwendigen Kennzahlen für die Lösungsfindung werden von der Hauptabteilung Bildungsplanung erhoben, dargestellt und ausgewertet. Mit der Bildungsstatistik werden Daten von Lernenden, des Schulpersonals und von Bildungsabschlüssen ermittelt und verfügbar gemacht. Zusammen mit den Daten des Bildungsmonitorings können Bildungsverläufe, Lernerfolge und die Wirkungen von Projekten im Bereich der Schul- und Unterrichtsentwicklung beschrieben und überprüft werden. Darüber hinaus führt die Bildungsplanung im Auftrag der Direktionen besondere ämterübergreifende strategische Projekte durch und arbeitet auch sonst eng mit dem Generalsekretariat, den Ämtern und dem Lehrmittelverlag zusammen. Der Aufgabenbereich der Abteilung wird durch den Beauftragten "Gewalt im schulischen Umfeld" ergänzt.

Die Bildungsplanung ist eine Hauptabteilung im Generalsekretariat der Bildungsdirektion. Sie verfügt über 16,5 Stellen. Dazu kommen 2,5 Stellen, die von den Kantonen Thurgau, Glarus und Graubünden für die Erstellung ihrer Bildungsstatistik finanziert werden. Im Budget 2015 sind für die Abteilung Bildungsplanung 4,1 Mio. Franken eingestellt.

Die Schwerpunkte der Bildungsplanung lagen in den Jahren 2013-2014 in der Kooperation mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (Übertritt von der Volksschule ins Gymnasium, Schulraumplanung, Schülerprognosen) und dem Amt für Jugend- und Berufsberatung. Für das Volksschulamt wurden Schülerprognosen zur Abschätzung des Lehrpersonenbedarfs durchgeführt und der Sozialindex berechnet sowie verschiedene Evaluationen der Amtsprojekte in Auftrag gegeben und begleitet.

Durch die Arbeit dieser Abteilung an verschiedenen Projekten erlangen die Verantwortlichen wichtige Erkenntnisse im Bildungsbereich. So konnte man beispielsweise bei einer zwölf Jahre dauernden, die Lernenden begleitenden Leistungserhebung feststellen, dass schulische Nachteile bei Schuleintritt in den ersten drei Jahren grösstenteils wettgemacht werden können, sich danach aber wieder verstärkt bemerkbar machen. Dabei spielt ein lernfreundliches Umfeld eine entscheidende Rolle. Weitere laufende Projekte sind die Förderung von Naturwissenschaften in der Allgemeinbildung (NaTech), wo sich bereits vieles positiv entwickelt hat, sowie die Lerngelegenheiten für Kinder bis 4 (www.kinder-4.ch).

1.9.2 Besoldungsstrukturen Lehrpersonal

Die Tatsache, dass spezialisiert heilpädagogisch ausgebildete Lehrkräfte oftmals mehr verdienen als generalistisch tätige Schulleitende oder Klassenlehrpersonen, kann als stossend empfunden werden. Dies wird jedoch mit der Zusatzausbildung des heilpädagogisch tätigen Lehrpersonals begründet. Die Zukunft soll laut Bildungsdirektorin dahin gehen, dass in der allgemeinen pädagogischen Ausbildung des Lehrpersonals vermehrt auch der Bereich Sonderpädagogik einfließen soll. Die Pädagogische Hochschule bietet daher neu auch die Ausbildung für Primarlehrpersonen mit Schwerpunkt Heilpädagogik als zusätzliches Fächerprofil an. So soll es vermehrt möglich sein, dass im niederschweligen Bereich integrierte Förderungsmassnahmen auch vom allgemeinen Lehrpersonal wahrgenommen werden kann. Bei anspruchsvollen Verhältnissen sollen aber weiterhin gezielt sonderpädagogisch ausgebildete Fachkräfte beigezogen werden.

Aktuelle Herausforderung im Besoldungsbereich stellt auch der Lohnstreit mit den Kindergartenlehrpersonen dar, welche 15% mehr Lohn verlangen, weil sie das heutige Lohnsystem als diskriminierend erachten.

1.9.3 Schulleitungen

Die relativ junge Profession der Schulleitungen, welche vom Unterrichten befreit sind und auch kein Lehrdiplom mehr aufweisen müssen, ist weitestgehend etabliert und akzeptiert. Positive Auswirkungen der Einführung von Schulleitungen sind vor allem in Qualitätsbereichen wie der schulinternen Zusammenarbeit, der Zusammenarbeit mit den Eltern oder dem schulischen Qualitätsmanagement feststellbar. Eine Volksschule ohne Schulleitung ist daher praktisch nicht mehr vorstellbar. Es hat ein Kulturwandel stattgefunden.

Der Kompetenzrahmen und somit auch die Abgrenzung zur Schulpflege sind im Volksschulgesetz und teilweise im Lehrpersonalgesetz geregelt. Der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich hat ein Leitbild Schulleitung erarbeitet. Die Bildungsdirektorin sieht eine Herausforderung der neuen Profession beim Selbstmanagement, wo teilweise eine Tendenz zur Verausgabung besteht.

Die Fluktuation bei den Schulleitenden wurde 2012 ausgewertet und betrug 13,6%. Die durchschnittliche Verweildauer an einem Anstellungsort beträgt somit 7,3 Jahre. Viele wechseln aber in eine andere Gemeinde, ebenfalls als Schulleitende, was so von der Statistik nicht erfasst wird. Die Fluktuation bei den Schulleitenden ist auf jeden Fall geringer als beim Lehrpersonal.

Vollständig ausgebildete Schulleitende werden in der Lohnklassen 21 eingereiht. Die Einreihung erfolgt eine Lohnklasse tiefer, falls sie sich noch in Ausbildung befinden. Bei Schulleitenden mit Primar- oder Sekundarlehrdiplom wurde eine Anpassung um +1 bzw. +2 Lohnstufen vorgenommen.

1.9.4 Planung/Festsetzung Mittelschulstandorte

Die Gesamtstrategie für die Sekundarstufe II sieht bei den Mittelschulen unter anderem die Planung von drei neuen Mittelschulen vor. Die Bildungsdirektion wurde vom Regierungsrat beauftragt, zusammen mit der Baudirektion Regionalstrategien auszuarbeiten. Die Strategien sind unterschiedlich fortgeschritten. Bezüglich neue Standorte Gymnasium am weitesten fortgeschritten ist die Evaluation für den Standort Rechtes Zürichseeufer. Fast jede Gemeinde hätte dort gerne ein eigenes Gymnasium. Elf Grundstücke wurden nach einheitlichen Kriterien von betrieblichen, planerischen, baulichen Faktoren und Kosteneinschätzungen bewertet. Nach Durchführung einer Machbarkeitsstudie stehen noch Grundstücke in den Gemeinden Meilen und Uetikon am See zur Diskussion. Ein Abschluss der Verhandlungen mit den Eigentümern wird noch vor den Sommerferien 2015 angestrebt. Danach soll dem Kantonsrat der Antrag auf Gründung einer neuen Mittelschule unterbreitet werden. Am linken Zürichseeufer sind die Gemeinden mittlerweile eingeladen worden, mögliche Standorte zu bezeichnen.

Im Gebiet Knonaueramt/Limmattal/ZH-West wurde mit RRB 1375/2014 der Ausbau der Kantonsschule Urdorf beschlossen. Auf einen Neubau eines Gymnasiums in Affoltern a .A. wird damit vorerst verzichtet.

Wichtige gemeinsame Überlegung bei der Wahl der verschiedenen Standorte ist der Bruch der Verkehrsströme in die Stadt Zürich.

1.10 Baudirektion

1.10.1 Polizei- und Justizzentrum

Nachdem das Polizei- und Justizzentrum (PJZ) im vergangenen Jahr oftmals negativ im Fokus medialer Berichterstattungen stand, ist nun die Überarbeitung zur Optimierung der Planung des PJZ abgeschlossen. In einem nächsten Schritt soll im Juni 2015 ein neues Raum- und Layout Testat erfolgen. Damit wird das Vorprojekt inklusive Betriebsplanung verabschiedet. Für die Verantwortlichen ist dies ein wichtiger Schritt, da es ein Zuspruch aller Beteiligten zum Projekt und Grundlage für die Ausschreibung des Generalunternehmers darstellt. Die Grundpfeiler sind somit definitiv eingeschlagen. Zu verhandeln ist danach nur noch über Einzelanträge.

Die Verantwortlichen betonen, dass das ganze Projekt eine enorm hohe Komplexität aufweist, wobei die grossen Herausforderungen weniger baulicher Natur sind, sondern den ganzen Betriebsablauf betreffen. Es müssen die Betriebsabläufe per 2020 simuliert werden. Dabei sind unzählige Einheiten und Personen betroffen, deren Tätigkeit es aufeinander abzustimmen gilt. Besondere Herausforderungen ergaben sich auch dadurch, dass durch die neuen Abläufe im PJZ auch die jetzigen betrieblichen Abläufe der einzelnen Einheiten verändert werden, so dass bis anhin Gewohntes nicht einfach übernommen werden kann. Diese parallel zur Bauplanung laufende Betriebsplanung stellt sich somit als die eigentliche Herausforderung dar. Um hier gelungene Lösungen zu finden, finden momentan aufwändige Konzeptarbeiten zusammen mit den zukünftigen Nutzereinheiten statt, welche gehalten sind, ihre Bedürfnisse genau zu definieren. So erfassen beispielweise alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Organe der Kantonspolizei in den Monaten April / Mai 2015 sämtliche Einvernahmen mit zusätzlichen Informationsdetails, um eine spätere Auslastung des geplanten Einvernahmepools abschätzen zu können. Als feststand, dass der Platz im Gebäude knapp ist, wurde effizient nach Synergien gesucht und diese auch ausfindig gemacht. So konnten die 5%, welche bis anhin an Raum gefehlt hatten, in die bestehenden Platzverhältnisse integriert werden. Die unbeliebten Optionen gelten sowohl für die Staatsanwälte als auch für die Kantonspolizei. Mehrplatzbüros sind ein wichtiges Instrument für die Optimierung der weiteren Planungsschritte.

Baulich werden der Aushub und die Sicherung der Baugrube bis Ende Mai 2015 abgeschlossen sein. Der eigentliche Baustart ist dann im Jahr 2016 geplant. Das Areal wird in der Zwischenzeit teilweise von der SBB für ihre Bauprojekte genutzt.

Die Kosten sind aus heutiger Sicht im Rahmen. Eine detaillierte Kostenschätzung wird im Mai 2015 vorliegen. Die Kosten für die Neuplanung werden dabei, soweit möglich, separat erfasst werden. Die Kostenkontrolle erfolgt mit den üblichen Instrumenten des Hochbauamtes. Ab dem 3. Quartal 2015 kommt noch eine externe Projektbegleitung zur Kostenkontrolle hinzu.

1.10.2 Zusammenarbeit des Kantons und der Städte Zürich und Winterthur bei Bauprojekten

Die Zusammenarbeit wird vom Baudirektor sowohl in strategischer als auch in operativer Hinsicht als sehr gut bezeichnet. Auf den jeweils zuständigen Stufen finden sowohl formelle als

auch informelle Treffen statt und insbesondere mit der Stadt Zürich bestehe ein reger, unkomplizierter Kontakt.

Im täglichen Projektgeschäft treffen oft der Kanton als Bauherr und die Städte als Bewilligungsbehörden auf. Hierbei kann es aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen zu heftigen Diskussionen kommen, welche aber meist auf Stufe Projektleitung gelöst werden können und aus Sicht des Kantons zu gangbaren Lösungen führen. In hartnäckigen Diskussionspunkten kann auch ein Austausch auf Stufe Amtschef nötig sein. Dabei liessen sich in letzter Zeit konstruktive Einigungen finden. In Ausnahmefällen wird schliesslich auch die Begehung des Rechtsweges nicht ausgeschlossen.

Dank des guten gegenseitigen Verständnisses und Vertrauens konnte in verschiedenen Projekten ein verlässlicher Konsens zwischen Kanton und den Städten gefunden und die nächsten planerischen und rechtlichen Schritte definiert werden, so beispielsweise bei der Gesamtabwicklung des Areals UZH Irchel, des Genehmigungsverfahrens des Kantonsspitals Winterthur oder der Gebietsplanung Ausstellungsstrasse – Berufsbildungsmeile.

1.10.3 Immobilienmanagement

Matchentscheidend in diesem Bereich ist die Parlamentarische Initiative zur Reorganisation des Immobilienmanagements ("PI Guyer"). Die entsprechende Vorlage liegt momentan beim Kantonsrat.

Weiter hat der Regierungsrat das Detailkonzept für die Neugestaltung und die Verbesserung des kantonalen Immobilienmanagements genehmigt und die Baudirektion mit der Überarbeitung der Immobilienverordnung bis spätestens Ende April 2015 beauftragt. Ziel ist, es allen am Immobilienprozess Beteiligten zu ermöglichen, Immobilienprojekte schneller und einfach zu entwickeln, zu planen und umzusetzen. Zudem soll dem Regierungsrat eine einheitliche und langfristig ausgerichtete Steuerung der Immobilieninvestitionen und des Immobilienprozesses ermöglicht werden.

Im Jahr 2014 wurde das Immobilienamt reorganisiert, um die ihm bei seiner Gründung im Jahr 2007 übertragenen Steuerungsaufgaben besser erfüllen zu können. Auch die Ablauforganisation wurde überprüft und optimiert. Im Übrigen entschied der Regierungsrat im Juli 2014, diejenigen Mitarbeitenden der KANTAG Liegenschaften AG, welche schon bisher weitgehend für die Bewirtschaftung und Verwaltung der Liegenschaften im Kanton zuständig waren, per 1. Januar 2015 in das Immobilienamt der Baudirektion zu integrieren.

1.10.4 AWEL, Tiefenlager für radioaktive Abfälle

Im Auftrag des Bundes suchte die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) nach neuen Standorten für ein Tiefenlager. Nach einer genauen Evaluation von möglichen Standorten wurden nun im Ausschlussverfahren Hitzberg am Jura-Südfuss und Zürich Nordost (ZH, TG) im Zürcher Weinland von der Nagra als mögliche Tiefenlager bezeichnet. Der entsprechende Bericht der Nagra umfasst um die 15'000 Seiten und beschreibt die Anforderungen an die Standorte und deren Auswertungen. Die Standortkantone sind zur Stellungnahme aufgefordert. Der Bericht der Nagra wird nun vom Kanton Zürich von internen sowie externen Fachkräften beurteilt und die darin enthaltenen Argumente für und gegen die verschiedenen Standorte auf ihre Nachvollziehbarkeit überprüft. Die Suche nach entsprechenden

Fachleuten hat sich als nicht ganz einfach herausstellt. Oft handelt es sich um komplexe geologische Fragestellungen.

Die Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich einerseits nach dem Kernenergiegesetz und andererseits nach raumplanungsrechtlichen Vorgaben. Dabei haben die Kantone die Pflicht, die Gemeinden miteinzubeziehen. Der Baudirektor zeigt sich über die Partizipationsergebnisse beeindruckt. Die Gemeinden hätten sich hierbei sehr viel Wissen angeeignet.

Der Direktionsvorsteher betont, dass einziges Kriterium für die Wahl des Standortes die Sicherheit sein muss und man sich nicht emotional leiten lassen darf. Den natürlich mit diesem Thema verbundenen Ängsten sei nur mit Aufklärungsarbeit zu begegnen, weshalb Transparenz und Mitsprache hierbei sehr wichtig seien.

1.11 Schlusswort

Die Geschäftsprüfungskommission konnte im Rahmen ihrer Prüfung des Geschäftsberichts 2014 keine grösseren Mängel in der Tätigkeit des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung feststellen. Wie bereits in früheren Jahren kommt sie zum Schluss, dass der Geschäftsbericht insgesamt einen positiven Eindruck von der Arbeit des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung hinterlässt. Die Geschäftsprüfungskommission kann diesen Eindruck zwar grundsätzlich bestätigen. Aus ihrer Sicht würden jedoch eine vermehrte selbstkritische Betrachtungsweise oder Überlegungen zu möglichem Verbesserungspotenzial die Aussagekraft der regierungsrätlichen Berichterstattung aufwerten. Ebenso würde begrüsst, wenn der Regierungsrat vermehrt auch über den Stand schwieriger und komplexer Projekte und damit verbundenen Problemen oder über politische Fragestellungen berichten würde. Die Geschäftsprüfungskommission möchte in diesem Zusammenhang auf ihren Tätigkeitsbericht 2014/2015 (KR-Nr. 86/2015) verweisen. Darin wird insbesondere bei den Funktions- und Querschnittbereichen Optimierungspotenzial geortet. So ist die Geschäftsprüfungskommission insbesondere im IT-Bereich oder im kantonalen Submissionswesen auf Mängel gestossen.

Abschliessend dankt die Geschäftsprüfungskommission dem Regierungsrat und den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung für die gute Zusammenarbeit. Die Gespräche der Subkommissionen mit den Regierungsmitgliedern waren lebendig und fanden in einem offenen Rahmen statt. Die gewünschten Auskünfte und Unterlagen wurden anlässlich der Gespräche der Subkommissionen mit den Regierungsmitgliedern erteilt bzw. ausgehändigt.

Zürich, 18. Juni 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Daniel Hodel

Die Sekretärin

Madeleine Speerli

2. Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht des Regierungsrates 2014, Teil Strafverfolgung Erwachsene und Jugendstrafrechtspflege, sowie über ihre Tätigkeit von Juni 2014 bis Mai 2015

2.1 Allgemeines

Gemäss § 49 c Abs. 1 Kantonsratsgesetz (KRG) prüft die Justizkommission den Geschäftsgang der Gerichte und die Geschäftsführung der Justizverwaltung der Gerichte samt den beigeordneten Amtsstellen sowie die Geschäftsführung der Strafverfolgungsbehörden, ausgenommen Polizei und Statthalterämter. Zudem prüft sie nach § 49 c Abs. 2 KRG Eingaben betreffend parlamentarische Kontrolle über die Justizverwaltung, vom Regierungsrat unterbreitete Begnadigungsgesuche, Ermächtigungsgesuche gemäss § 38 und weitere, ihr zugewiesene Berichte und Geschäfte. Schliesslich prüft sie gemäss § 49 c Abs. 3 KRG die Richterkandidaturen der für das gesamte Kantonsgebiet zuständigen Gerichte gemäss Art. 75 Abs. 1 Kantonsverfassung (KV).

2.2 Oberaufsicht

Gemäss § 34 a Abs. 1 KRG üben der Kantonsrat und seine Organe insbesondere über folgende Behörden und Organisationen die Oberaufsicht nach Massgabe von Art. 57 KV und der kantonalen Gesetze aus: Regierungsrat und Verwaltung, Rechtspflege, selbstständigen Anstalten, Finanzkontrolle, Ombudsperson, Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz sowie die von der Kantonsverfassung anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften und anerkannten weiteren Religionsgemeinschaften. Im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht können sich der Kantonsrat und seine Organe insbesondere nicht in einzelne Verfahren einmischen und haben den Behörden und Amtsstellen auch keine Weisungen zu erteilen. So sieht § 34 a Abs. 2 KRG ausdrücklich vor, dass Beschlüsse und Verfügungen der Behörden und Amtsstellen vom Kantonsrat oder von seinen Organen nicht aufgehoben oder geändert werden können. Zu einer Überprüfung der richterlichen Urteile in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sind der Kantonsrat und seine Organe gemäss § 34 a Abs. 3 KRG nicht befugt. Gemäss § 34 e KRG kann die Justizkommission im Rahmen ihres Bereichs der Oberaufsicht beim Regierungsrat bzw. bei der zuständigen obersten Justizbehörde die Herausgabe aller mit der Beurteilung der Geschäftsführung in Zusammenhang stehenden Akten verlangen. Ausnahmsweise kann sie zudem unter Wahrung der nachstehend genannten besonderen schutzwürdigen Interessen ohne Einvernehmen mit dem zuständigen Organ in der Verwaltung Besichtigungen vornehmen sowie jede Person in der Verwaltung anhören und befragen. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren unerlässlich ist, kann der Regierungsrat oder die zuständige oberste Justizbehörde anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten. Das Amtsgeheimnis zum Schutze überwiegender öffentlicher Interessen kann gegenüber den Aufsichtskommissionen nicht geltend gemacht werden.

2.3 Geschäfte nach § 49 c Abs. 2 Kantonsratsgesetz

Bereits erwähnt wurde die Kompetenz der Justizkommission zur Behandlung von Eingaben betreffend parlamentarische Kontrolle über die Justizverwaltung und von Begnadigungsgesuchen. Zudem stellt die Kommission gemäss § 38 Abs. 2 KRG bei Ermächtigungsgesuchen zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen Magistratspersonen Antrag zuhanden der Geschäfts-

leitung. Im Berichtszeitraum hat die Justizkommission eine Aufsichtseingabe abschliessend behandelt und zu einer Aufsichtseingabe Antrag an die Geschäftsleitung gestellt. Der Handlungsspielraum der Justizkommission ist aufgrund ihrer Kompetenzen als Oberaufsichtsbehörde nicht sehr tiefgreifend, weshalb sie den Vorstellungen einzelner Beschwerdeführenden, die sich mit ihren Anliegen an die Justizkommission wandten, nicht immer gerecht werden konnte. Die Justizkommission zieht aber aus den Aufsichtseingaben immer wieder auch wichtige Erkenntnisse für ihre Oberaufsicht. Sie hat ferner zu neun Ermächtigungsgesuchen Antrag an die Geschäftsleitung des Kantonsrates auf Abweisung gestellt. Die Geschäftsleitung wies in der Folge die Gesuche von der Hand. Ein Gesuch überwies sie dem Kantonsrat zur Abweisung. Teilweise erwiesen sich diese Verfahren als aufwändig.

2.4 Prüfung der Kandidaturen für die gesamtkantonale Gerichte

Gemäss § 49 c Abs. 3 KRG prüft die Justizkommission die Kandidaturen in die gesamtkantonale Gerichte. Im Berichtszeitraum waren für Ersatzwahlen insgesamt zehn Richterstellen auszuscheiden bzw. Kandidaturen dafür zu prüfen.

Vier davon betrafen Stellen, die von den Gerichten gemäss § 59b Abs. 5 GR-KR auszuscheiden waren. Die Gerichte machten entsprechend von ihrem gesetzlichen Wahlvorschlagsrecht Gebrauch.

Insgesamt gingen 24 Bewerbungen und vier Wahlvorschläge ein, die von der Justizkommission zu prüfen waren. Von diesen wurden 15 als ungeeignet beurteilt, weil sie in fachlicher und/oder persönlicher Hinsicht den gestellten Anforderungen nicht vollumfänglich genügten. Dies betraf ganz überwiegend Bewerbungen für das Handelsgericht, weil dort sehr spezifische Fachkenntnisse erforderlich sind.

2.5 Geschäfte nach § 59 a GR-KR

Die Justizkommission hat, ergänzend zu § 49 c KRG, folgende Aufgaben: Vorberatung der Vorlagen der Gerichte, Beratung der Leistungsgruppenbudgets sowie des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans, der Nachtragskreditbegehren und der Rechnungen der Gerichte sowie die Beratung der Abrechnung von Verpflichtungskrediten der Gerichte, die vom Kantonsrat genehmigt werden müssen.

Neben Budget, KEF und Rechnung waren keine Geschäfte vorzubereiten.

2.6 Prüfung der Geschäftsführung und Tätigkeitsbericht der Justizkommission im Bereich der Strafverfolgungsbehörden

2.6.1 Strafverfolgung Erwachsene

2.6.1.1 Geschäftsgang und Personal

Geschäftslast

Die Geschäftslast ist bei den allgemeinen Staatsanwaltschaften auf hohem Niveau leicht um 2% angestiegen. Dabei zeigt sich regional ein uneinheitliches Bild. Mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat hatten alle anderen regionalen Staatsanwaltschaften unterschiedliche Zunahmen zu verzeichnen. Die Belastung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland

war sehr hoch. Diese konnte durch Übertragung von Fällen an die Staatsanwaltschaften Zürich-Limmat und –Sihl sowie an die Staatsanwaltschaft IA ein wenig ausgeglichen werden.

Bei den besonderen Staatsanwaltschaften ist die Anzahl Eingänge leicht um 2,6% zurückgegangen. Dies ist jedoch aufgrund der Besonderheit der Fälle eine weniger aussagekräftige Entwicklung. Bei der Staatsanwaltschaft I ist beispielsweise das Verfahren betreffend Amtsheimnisverletzung rund um die Universität Zürich und das Medizinhistorische Institut als komplex zu erwähnen.

Abgekürzte Verfahren

Im Kanton Zürich wurden 2014 doppelt so viele abgekürzte Verfahren durchgeführt als 2013. Die Rückmeldungen aller Beteiligten ergaben, dass diese Verfahrenserledigungsart mehr Vorteile als Nachteile hat. Von richterlicher Seite wird mitgeteilt, dass die Akzeptanz der Strafe beim Beschuldigten in diesem Verfahren eher höher ist.

Es gelangt insbesondere bei Betäubungsmitteldelikten zum Einsatz. Das abgekürzte Verfahren kann nicht nach Belieben durchgeführt werden. Es müssen mehrere, im Gesetz festgelegte Voraussetzungen erfüllt sein: Die Initiative muss vom Beschuldigen ausgehen, dieser muss notwendig verteidigt sein, die Privatklägerschaft muss zustimmen, und schliesslich muss das Gericht die Absprache prüfen und genehmigen.

Ärztefälle

Bei den Ärztefällen gab es über 60 Fälle, die durch den darauf spezialisierten Staatsanwalt nicht mehr ohne Entlastungsmassnahmen zu bewältigen sind. Die Fall-Triage kann noch konsequenter durchgeführt werden, sodass von ihm möglichst nur die eigentlichen medizinischen Kunstfehler untersucht werden.

Die Zunahme der Fälle ist unter anderem dadurch zu erklären, dass die Spitäler selber im Interesse der Qualitätsverbesserung und Reputation Fehler aufdecken und vermeiden wollen und diese der Staatsanwaltschaft aktiv melden. Für die Untersuchung sind ärztliche Gutachten erforderlich, wobei es in gewissen Bereichen aufgrund der geringen Anzahl von Spezialisten schwierig ist, unabhängige Gutachter zu finden.

Vermögenseinziehung

Die Vermögenseinziehung ist ein Erfolgsmodell, und der Kanton Zürich ist in diesem Bereich führend. Sie ist wichtig, da sie einerseits ein wichtiges Zeichen gegenüber den Straftätern setzt, dass sich Verbrechen nicht lohnen und andererseits dem Kanton Zürich finanziell etwas einbringt. Insgesamt erfolgten 2014 Beschlagnahmungen/Sperrungen durch die Staatsanwaltschaften im Gesamtbetrag von Fr. 15'147'083.-. Grosse Bedeutung kommt auch der rechtzeitigen Verwertung der eingezogenen Vermögenswerte zu, um auch im Interesse der betroffenen Partei einen unnötig grossen Wertverlust zu vermeiden. Die Stelle des dafür zuständigen Vermögensverwalters wird zu 50% von der Oberstaatsanwaltschaft und zu 50% vom Obergericht finanziert.

Staatsanwaltschaft III

Das Rekrutieren und Halten qualifizierter Staatsanwälte im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist eine der grössten Herausforderungen der Strafverfolgung Erwachsene. Es gab Abgänge unter anderem aufgrund lukrativer Angebote der Privatwirtschaft. Verschiedene Massnahmen wurden bereits eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft III führt eine Roadshow bei den allgemeinen Staatsanwaltschaften durch. Zudem werden auch Quereinsteiger z.B. aus Anwaltskanzleien gesucht. Diese werden in einer allgemeinen Staatsanwaltschaft in Einvernahmetaktik und Erledigung unter Zeitdruck geschult. Die Rekrutierung aus ausserkantonalen Staatsanwaltschaften ist schwieriger geworden, da sich das Lohnniveau in diesem Bereich angeglichen hat.

Personal und Personalentwicklung

Aufgrund der altershalber zu erwartenden personellen Wechsel im Kader (insbesondere bei den leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten) hat die Oberstaatsanwaltschaft eine längerfristige Planung vorgenommen, um frühzeitig potentielle Kandidatinnen und Kandidaten zu erkennen und zu fördern. Bereits im Jahr 2013 wurden erste Entwicklungs-Assessments durchgeführt. Gemäss Oberstaatsanwaltschaft dürften genügend qualifizierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vorhanden sein.

Im Hinblick auf die hohen Mehrstunden- und Ferienguthaben der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden Massnahmen eingeleitet, die nun umgesetzt werden, insbesondere die Ausbezahlung von Überzeitguthaben und die Pflicht, Zeitguthaben aus Brandtoureinsätzen zeitnah zu kompensieren. Der Abbau von Mehrstunden steht aber mit dem Anstieg der Geschäftslast in einem Spannungsverhältnis. Verschärft wird dieses durch die vom Kantonsrat beschlossenen Budgetkürzungen.

Von Bedeutung zur Entlastung von einzelnen Amtsstellen sind die beiden Joker-Staatsanwaltschaften. Eine ist zurzeit der Staatsanwaltschaft See/Oberland, die andere der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland zugeteilt. Ebenfalls zur Entlastung tragen die fünf zusätzlichen kaufmännischen und juristischen Assistenzstaatsanwältinnen und -anwälte bei. Der Oberstaatsanwaltschaft ist diese Flexibilität bei den personellen Ressourcen wichtig, um diese gezielter einsetzen zu können. Um die Flexibilität der einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu erhöhen, wird nicht mehr länger nur den leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und Abteilungsleitenden die Venia für die Vertretung der Anklage vor Obergericht erteilt, sondern auch weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Bei den personellen Ressourcen ist bemerkenswert, dass auf Seiten der Kantonspolizei zusätzliche Polizistinnen und Polizisten bis zum Erreichen des Sollbestands angestellt wurden. Auf der anderen Seite wurde die III. Strafkammer des Obergerichtes mit zusätzlichen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern ausgestattet, sodass die zwischen diesen beiden Behörden liegenden Staatsanwaltschaften personell zum Nadelöhr werden.

2.6.1.2 Schwerpunkte des Regierungsrates in der Strafverfolgung

Bei der letztmaligen Schwerpunktsetzung für die Jahre 2012 bis 2015 hat der Regierungsrat festgehalten, dass er gemäss § 115 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 für die Oberstaatsanwaltschaft, die Oberjugendanwaltschaft und die Polizei Schwerpunkte der Strafverfolgung festlegen kann. Die Festlegung solcher Schwerpunkte ist demgemäss sinnvoll bei Aufgaben,

- die neu sind oder auf neuen Wegen anzugehen sind oder
- für deren Bewältigung neu eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Untersuchungsbehörden sowie allenfalls weiteren Stellen unabdingbar ist oder
- für die zusätzliche Mittel bereitzustellen sind.

Als Schwerpunkte hat der Regierungsrat nach diesen Kriterien die Wirtschaftskriminalität, die Internetkriminalität und den Gewaltschutz sowie die Gewaltbekämpfung festgelegt. Diese wurden im Bericht der Justizkommission vor zwei Jahren bereits ausführlicher dargelegt.

Wirtschaftskriminalität

Das Erfordernis der gleichzeitig fachkompetenten und zeitgerechten Führung und Erledigung von Verfahren der Wirtschaftskriminalität wird die Strafverfolgungsbehörden zweifelsohne

weiter beschäftigen. Die Fortführung dieses Schwerpunktes in der nächsten Periode 2015-2018 erscheint der Direktion der Justiz und des Innern allerdings nicht erforderlich. Das Thema sei im Courant normal weiterhin eng zu verfolgen und permanent auf Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen. Die Herausforderungen bei der Rekrutierung spezialisierter Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden vorne erwähnt.

Internetkriminalität

Die Justizkommission hat sich das Kompetenzzentrum Cyberkriminalität vor Ort angeschaut. Die Überwachung von Netzwerken erfolgt im Moment primär erst auf Verdacht hin. In den Jahren 2013 und 2014 konnten die Fälle wie folgt erledigt werden:

2013: 10 Anklagen, 46 Einstellungen, 8 Strafbefehle, 3 Varia, 46 Vereinigungen

2014: 5 Anklagen, 40 Einstellungen, 8 Strafbefehle, 20 Varia, 71 Vereinigungen

In diesem Bereich sind die Vorermittlungen durch die Polizei wesentlich. Es besteht eine gute Zusammenarbeit. Bei den Deliktsarten sind Kreditkartenmissbrauch, Datenbeschädigung, Cyber-Attacken und Betrug zu erwähnen. Damit stösst man auch auf die Spitze des Eisbergs, unter welchem auch Waffenhandel, Geldwäscherei und komplexe kriminelle Strukturen liegen. Es besteht eine Zusammenarbeit mit der KOBİK (Koordinationsstelle des Bundes zur Bekämpfung der Internetkriminalität) und der Bundesanwaltschaft. Die sogenannten „Phishing-Fälle“ (Identitätsdiebstahl z.B. für Online-Banking oder Verwendung von Kreditkarten) werden durch diese geführt.

Dieser Schwerpunkt soll weitergeführt werden. Der Regierungsrat wird gestützt auf einen Bericht der Oberstaatsanwaltschaft und des Kommandos der Kantonspolizei über den weiteren Ausbau des Kompetenzzentrums zu befinden haben. Zurzeit sind lediglich zwei Staatsanwälte und acht Polizisten dort tätig. Für die verdeckte Vorermittlung besteht eine gesetzliche Grundlage im Polizeigesetz. Jedoch stehen die technischen Mittel noch nicht zur Verfügung. Von Bedeutung wird für die Strafverfolgung das neue BüPF sein, welches den Einsatz von sogenannter GovWare regeln, die Vorratsdatenspeicherung erweitern und die Kosten für die Überwachung durch die Provider regeln wird. Der Bund hat für ein Überwachungssystem (LIS) einen 100 Millionen-Kredit gesprochen, nachdem das System ISS gescheitert war. Die Kantone werden dadurch eine zeitgemässe Möglichkeit für die Überwachung erhalten. Das BüPF ist in finanzieller Hinsicht für die Strafverfolgung von erheblicher Bedeutung, da bspw. Telefonüberwachungen bisher sehr hohe Kosten für die Strafverfolgung bedeutet haben.

Gewaltschutz und Gewaltbekämpfung

Der Gewaltschutz der Kantonspolizei ermöglicht es, in einer frühen Phase Mittel und Massnahmen einzusetzen und Gefährder anzusprechen, womit dies auch für die Staatsanwaltschaften eine grössere Bedeutung hat. Dieser Schwerpunkt kann aufgehoben werden, da er in den Regelbetrieb überführt werden konnte.

Ausblick

Der Regierungsrat wird verstärkt auf globale Phänomene wie beispielsweise den Dschihadismus und andere militante, extremistische Strömungen reagieren müssen. Solche Phänomene sind wie auch die Wirtschafts- und Internetkriminalität nicht mehr in der konventionellen Art und Weise von den Behörden zu erledigen. Polizei und Strafverfolgung können nicht erst miteinander in Kontakt treten, wenn es darum geht, mögliche Straftäter zu übergeben. Sie müssen sich überlegen, in welchen Bereichen die Ermittlungsarbeit strategisch konzentriert werden soll. Dies bedingt ein gemeinsames Lagebild bzw. eine gemeinsame Lagebeurteilung von Polizei und Strafverfolgung.

2.6.1.3 Infrastruktur

Berücksichtigung der Nutzerbedürfnisse bei der IT

Den Nutzerbedürfnissen ist genügend Beachtung zu schenken. So verfügten die Staatsanwaltschaften bisher über keinen Swisslex-Zugang. Auch ein zweiter Bildschirm am Arbeitsplatz, der die Arbeit erleichtern könnte, fehlt bis anhin und wäre zu prüfen.

RIS 2

Im Oktober 2014 konnte das Rechtsinformationssystem 2 bei der Strafverfolgung Erwachsene nach einer weiteren Verzögerung eingeführt werden. Nach der Einführung wurden vier Bereiche identifiziert, in denen Verbesserungsbedarf bestand: Bei der POLIS-Schnittstelle, bei den eigenen Prozessen der Staatsanwaltschaften, bei der Dokumentation, und schliesslich im Bereich Rechnungswesen/Geschäftskontrolle. Dazu wurde eine interne Task force gebildet. Per Anfang 2015 hat auch die Jugendstrafrechtspflege begonnen, mit RIS 2 zu arbeiten. In einem weiteren Schritt wird der Justizvollzug mit RIS 2 arbeiten.

Mobile IT

Auch bei der Beschaffung mobiler IT für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die an einen Tatort ausrücken müssen, kommt es zu Verzögerungen. Tablets haben sich beim Test nicht genügend bewährt, weshalb nun eine Lösung mit Ultrabooks geprüft wird, welche die Vorteile eines Laptops und eines Tablets vereint. Auch hier ist es der Justizkommission ein Anliegen, dass die Bedürfnisse der Nutzer berücksichtigt werden.

Sicherheit in den Staatsanwaltschaften

Bis zur Fertigstellung und dem Bezug des Polizei- und Justizzentrums werden noch Jahre vergehen. Bis dahin sind die bisherigen Standorte der Staatsanwaltschaften wo nötig an die Sicherheitsanforderungen anzupassen.

2.6.1.4 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das BÜPF wurde bereits erwähnt. Weiter besteht bei den Teilnahmerechten der Strafprozessordnung Änderungsbedarf. Der aktuelle Gesetzeswortlaut erhöht die Gefahr der Verdunkelung oder Kollusion, da im Falle mehrerer Beschuldigter alle ihre Verteidiger bei ersten Einvernahmen anwesend sein dürfen. Dies ermöglicht Absprachen.

Schliesslich erscheint die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften für Ehrverletzungsklagen als gesetzgeberischer Missgriff. Es handelt sich um ineffizienten und Ressourcen in Anspruch nehmende Verfahren, die besser in einem Privatstrafklageverfahren abgewickelt werden würden.

2.6.1.5 Medienarbeit

Die Justizkommission hat sich über die Medienmitteilungen im Zusammenhang mit Einstellungen von Strafuntersuchungen informieren lassen. Diese werden bereits vor Eintritt der Rechtskraft veröffentlicht. Sie legen dar, zu welchem Schluss die Staatsanwaltschaft nach der von ihr durchgeführten Untersuchung gekommen ist. Auch beim Erlass von Strafbefehlen und bei Erhebung von Anklagen wird nicht die Rechtskraft abgewartet. Ansonsten könnten die Medienmitteilungen unter Umständen erst nach längerer Zeit veröffentlicht werden. Einerseits könnte dies dem öffentlichen Interesse nach Information entgegenstehen, andererseits könnten sonst die Parteien mit den Informationen vor der Staatsanwaltschaft an die Öffentlichkeit gelangen.

In den Medienmitteilungen wird stets darauf hingewiesen, dass die Verfügung der Staatsanwaltschaft noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Die Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren enthalten Vorgaben für die Medienarbeit, darunter auch für die schriftlichen Medienmitteilungen. Die von einer Medienmitteilung Betroffenen werden demgemäss vorgängig darüber informiert, dass eine Medienmitteilung veröffentlicht wird. In der Regel werden ihnen mündlich die wesentlichen Aussagen mitgeteilt. Parteienstandpunkte gehören nicht in Medienmitteilungen der Oberstaatsanwaltschaft, weil diese der Objektivität verpflichtet ist und ihre Sicht der Dinge – die Sicht der Strafuntersuchung – einzubringen hat. In den Medienmitteilungen wird zudem grundsätzlich die Wortwahl der Einstellungsverfügung verwendet.

2.6.2 Jugendstrafrechtspflege

2.6.2.1 Geschäftsgang und Personal

Geschäftslast

Die Geschäftslast hat um 5,2% zugenommen. Die Zunahme ist vor allem auf leichtere Delikte zurückzuführen. Die Schwere der Straftaten nimmt ab. Erfreulich ist der erneute Rückgang der Gewaltstraftaten. Die Anzahl der wegen Tötung, schwerer Körperverletzung, einfacher Körperverletzung, Tätlichkeit, Raufhandel und Angriff, Raub, Erpressung, Drohung, Nötigung, sexueller Nötigung, Vergewaltigung sowie wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte verzeigten Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Zürich nahm um 6,7% ab. Seit dem Höchststand von 2009 beträgt der Rückgang bei den Gewaltstraftaten 50,7%.

Es wurden leicht mehr stationäre und weniger ambulante Schutzmassnahmen angeordnet. Es wurden mehr Strafen, insbesondere mehr Verweise ausgesprochen.

An der Zahl der stationären Massnahmen gemessen liegt der Kanton Zürich im schweizerischen Durchschnitt. Das Bundesamt für Statistik hat festgestellt, dass die Zahl der fremdplatzierten Jugendlichen seit 2010 schweizweit um 44% abgenommen hat. Diese Entwicklung macht sich bei den Heimen, in welchen Jugendliche untergebracht werden, bemerkbar.

Personal

Beim Stellenplan wurden dank einer zurückhaltenden Anstellungspolitik und ermöglicht durch den Rückgang der Geschäftslast in den Vorjahren lediglich 74 von 85 Stellen besetzt.

In den meisten Jugendanwaltschaften wurden die Leitungsfunktionen infolge (Früh-)Pensionierungen und eines Todesfalls neu besetzt.

2.6.2.2 Vorgaben bei der Anordnung von Schutzmassnahmen

Die Justizkommission hat sich über den weiteren Verlauf des als Fall "Carlos" bekannten Falles und in diesem Zusammenhang über die Massnahmen der Jugendstrafrechtspflege informieren lassen.

Besonders problematisch ist es, wenn die Abwicklung und Begleichung von Pauschalrechnungen durch eine staatliche Behörde ohne jeglichen Beleg von erbrachten Leistungen erfolgen. Dieser Umstand ist künftig zu beseitigen.

Die Oberjugendanwaltschaft hat den Jugendanwaltschaften Vorgaben bei der Anordnung von Schutzmassnahmen gemacht. Sie wird eine umfassende Weisung erlassen. Gemäss Vorgaben dürfen keine Unterbringungen gemäss Art. 15 JStG angeordnet werden, wenn leichte Delikte, insbesondere Übertretungen vorliegen. In solchen Fällen ist allenfalls gestützt auf Art. 20 JStG bei der zuständigen KESB die Anordnung von Massnahmen zu beantragen. Vor der Platzierung

eines Jugendlichen ist abzuklären, ob die in der Gesetzgebung betreffend Pflegekinder und Jugendheime statuierten Bewilligungen vorliegen und die Meldepflichten erfüllt wurden. Der Vollzug der Unterbringung hat in erster Linie bei Personen/Institutionen im Kanton Zürich zu erfolgen. Platzierungen im Ausland sowie spezielle, durch die Vorgaben nicht explizit geregelte Formen der Unterbringung bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch die Oberjugendanwaltschaft. Die Gesamtkosten einer offenen Unterbringung dürfen monatlich Fr. 12'000.- nicht übersteigen (inkl. Heimtaxe, Nebenkosten, schulischer Unterricht, allfällige Kosten für die Tagesstruktur, allenfalls zusätzlich angeordnete sozialpädagogische Begleitungen etc.). Von dieser Gesamtkostenbegrenzung ausgenommen sind die offenen Abteilungen bestimmter, festgelegter Institutionen.

Die Unterbringung bei einer Privatperson ist der Familienpflege gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) gleichzusetzen. Die Kosten einer solchen Unterbringung dürfen Fr. 180.- pro Tag nicht überschreiten (inkl. Kosten allenfalls ergänzender ambulanter Massnahmen, ausgenommen Therapien). Erfolgt die Unterbringung in einer professionellen Familie (z.B. in einer sozialpädagogischen Pflegefamilie mit einer entsprechenden Betriebsbewilligung des Standortkantons), dürfen die Kosten Fr. 250.- pro Tag nicht übersteigen.

Die Unterbringung in einer externen eigenen Wohnung, alleine oder mit anderen Jugendlichen, oder einem externen Zimmer ist grundsätzlich nicht zulässig. Erscheint eine solche Unterbringungsform als dringend angezeigt, so ist sie in Zusammenarbeit mit den Zivilbehörden (welche die Wohn- und Lebenskosten übernimmt) oder einem Jugendheim vorzunehmen, welches dieses Angebot in seinem Konzept vorsieht und hierfür über eine Bewilligung der zuständigen Aufsichtsstelle verfügt. Die zu erbringenden Leistungen sowie die Berichterstattung und der Nachweis der erbrachten Leistungen sind vertraglich festzuhalten und einzufordern.

Für die Justizkommission gibt das geltende Recht den verbindlichen Rahmen für das Handeln der Jugendstrafrechtspflege vor, insbesondere das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung. Allfällige Weisungen der Oberjugendanwaltschaft dürfen nur im Rahmen des gesetzlichen Auftrages liegen, wonach wegleitend für die Anwendung des Jugendstrafgesetzes der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen sind (Art. 2 Abs. 1 JStG). Insofern ist ein Kosten-Nutzen-Verhältnis von Massnahmen in jedem einzelnen Fall und nicht pauschal zu prüfen.

2.6.2.3 Infrastruktur

Sicherheit in den Jugendanwaltschaften

Der Sicherheit ist die erforderliche Beachtung zu schenken. Es besteht in einzelnen Jugendanwaltschaften noch Optimierungspotential.

Massnahmenzentrum Uitikon

Die Sanierung und Erweiterung konnte im November 2014 abgeschlossen werden. In der geschlossenen Abteilung stehen nun 30 Plätze in drei getrennten Gruppen zur Verfügung. Die Plätze sind bereits nahezu vollständig besetzt. Schweizweit erfüllt das MZU nach dem Umbau als erstes Massnahmenzentrum die neuen gesetzlichen Vorgaben im Massnahmenvollzug von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Kosten für einen Unterbringungstag im MZU sollten sich nach dem Umbau auf rund Fr. 800.- belaufen, was pro Monat Fr. 24'000.- entspricht.

2.6.2.4 Electronic Monitoring (EM)

Bei Versuchen mit der elektronischen Fussfessel hat sich gezeigt, dass insbesondere in Tunnels und grossen Gebäuden das Gerät nicht lokalisiert werden kann. Für eine aktive Überwachung von Kontakt- und Tätigkeitsverboten sowie in Fällen Häuslicher Gewalt ist das EM daher nicht einsetzbar. Für eine Überprüfung der Aufenthaltsorte im Nachhinein bei Lockerungen im Strafvollzug ist EM dagegen geeignet. Im 2. Quartal 2015 soll mit EM im MZU gestartet werden.

2.7 Gerichte

2.7.1 Obergericht und Bezirksgerichte

2.7.1.1 Geschäftsgang und Personal

Geschäftsgang

Die Geschäftslast hat am Obergericht leicht zugenommen, an den Bezirksgerichten stagnierte sie. Die Erfüllung der mit den Bezirksgerichten vereinbarten Leistungsindikatoren ist nicht mehr überall aussagekräftig. Insbesondere die Vorgaben zur Verfahrensdauer in Zivilprozessen müssen im Nachgang zur Einführung der eidgenössischen Zivilprozessordnung angepasst werden.

Das Obergericht hat der Justizkommission die Schlussberichte der Arbeitsgruppen, welche die Belastungsveränderungen durch die eidgenössischen Prozessordnungen überprüft hatte, zukommen lassen. Die Belastungsveränderungen an den Zivil- und Strafgerichten sind sehr vielschichtig. Einerseits haben sich die Zahlen der Prozesseingänge der verschiedenen Verfahrensarten zum Teil wesentlich verändert. Auf der anderen Seite sehen sich die Gerichte beider Instanzen mit neuen (Rechtsmittel-)Verfahrensarten konfrontiert, deren Behandlungsaufwand sehr unterschiedlich ist. Zudem sind einzelne Verfahrensarten durch die neuen Prozessgesetze deutlich komplexer und zeitaufwändiger geworden. Mit der Einsetzung der beiden Arbeitsgruppen wurde das Ziel verfolgt, die Veränderung der Arbeitsbelastung möglichst objektiv darzustellen. Es kann nicht allein auf die Zahlen der Verfahrenseingänge bei den Gerichten abgestellt werden. Es gibt Verfahren, welche die Gerichtsmitarbeitenden nicht einmal eine ganze Stunde beschäftigen. Andere Verfahren sowohl im Zivil- wie auch im Strafbereich können beispielsweise Richterinnen und Richter während Monaten vollständig absorbieren.

Personal

Am Obergericht zeichnet sich bei der III. Strafkammer, der Beschwerdekammer in Strafsachen, eine Problematik ab. Diese Kammer ist mit sehr wenig Richterkapazität ausgestattet. Das Verhältnis Richter (400 Stellenprozent) zu Gerichtsschreiberinnen und -schreiber (2570 Stellenprozent) ist mit 1 zu 6,7 auffällig und aussergewöhnlich. Die Verfahrenseingänge auf der III. Strafkammer haben sich mittlerweile auf sehr hohem Niveau konsolidiert bzw. nehmen nach wie vor leicht zu. Dieser Problematik wird sich das Obergericht in nächster Zeit annehmen müssen.

Bei den einzelnen Bezirksgerichten hat es in den Jahren nach Einführung der eidgenössischen Prozessgesetze teilweise sehr grosse Schwankungen bei den Verfahrenseingängen gegeben. Diese Schwankungen sind aufmerksam zu verfolgen und bei einzelnen Gerichten, sofern sich eine deutliche Veränderung dauerhaft abzeichnet, entsprechende Anpassungen bei den Ressourcen vorzunehmen. Eine bis heute offenbar nachhaltige und deutliche Veränderung hat sich am Bezirksgericht Zürich ergeben. Die zusätzliche 50%-Ersatzrichterstelle, welche dem Be-

zirksgericht Zürich während Jahren zur Verfügung stand, wurde ab dem 1. Januar 2015 gestrichen. Zudem wurden dem Bezirksgericht Zürich die Taggelder für den Einsatz von nebenamtlichen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter für das Jahr 2015 um einen Drittel gekürzt.

Bei den Bewerbungsdossiers der Auditorinnen und Auditoren ist festzustellen, dass das Masterstudium an den Hochschulen offensichtlich immer weniger auf die Praxis ausgerichtet ist. Insbesondere fachliche Kompetenzen, welche an einem Gericht benötigt werden, fehlen zunehmend. So gibt es heute viele Studienabgänger, die nur im Rahmen des Bachelorstudiums in den Bereichen OR, ZGB, ZPO, SchKG und Strafrecht sowie Strafprozessrecht ausgebildet werden. Eine Vertiefung dieser Fächer im Masterstudium fehlt teilweise vollends. Des Weiteren zeigt sich das Muster, dass die Master-Noten generell sehr hoch ausfallen. Sie liegen in der Regel 0.5 – 0.8 Punkte höher als die Bachelor-Noten.

Das Obergericht und die Bezirksgerichte sind bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiberin vor die Situation gestellt, dass sie salärmässig mit den privaten Anwaltskanzleien nicht mithalten können. Und selbst die kantonale Verwaltung konkurrenziert Bewerber mit zum Teil besseren Anstellungsbedingungen (z.B. KESB, Bezirksrat).

2.7.1.2 Infrastruktur

Bauvorhaben

Bezirksgericht Affoltern

Der Umbau des Gerichtssaals wird in den Sommergerichtsferien 2015 realisiert. Das Sicherheitsprojekt wurde zur Erarbeitung eines Gesamtkonzepts im Gebäude einstweilen zurückgestellt und wird im Jahr 2015 voraussichtlich nicht realisiert werden.

Bezirksgericht Andelfingen

Am 13. Februar 2014 hat das Hochbauamt um einen Objektkredit im Umfange der veranschlagten Fr. 460'000.- ersucht, den das Obergericht am 17. Februar 2014 bewilligt hat. Die Sanierung von Dach und Fassade wurde im Jahr 2014 realisiert. Die Abrechnung seitens Hochbauamt ist noch ausstehend, wobei das Budget nach heutigem Kenntnisstand nicht ausgeschöpft wurde.

Bezirksgericht Bülach

Im Jahr 2014 wurden bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Raumakustik für rund Fr. 57'000.- realisiert. Damit wurde wenigstens teilweise eine Verbesserung erreicht. Die Raumakustik im historischen Gerichtssaal ist seit dem Umbau schlecht. Weiter ist die Akustik in den Anwaltszimmern schlecht. Das Hochbauamt wurde vom Obergericht im Februar 2015 beauftragt, die Ursachen abzuklären und weitere Massnahmen vorzuschlagen.

Bezirksgericht Hinwil

Das Bezirksgebäude in Hinwil wurde im Jahre 1950 erstellt und 2003 umgebaut. Die entsprechenden Baumassnahmen führten gemessen an den zuvor herrschenden Zuständen zu einer deutlichen Verbesserung der räumlichen und betrieblichen Verhältnisse am Bezirksgericht Hinwil. Eine grundlegende Anpassung des Gebäudes an heutige Bedürfnisse fand jedoch in verschiedenen Bereichen nicht statt, und es wurde nur ein Minimum an zusätzlichem Platz geschaffen. Der mittlerweile angewachsene Personalbestand verlangt nach zusätzlichen Räumlichkeiten. Aktuell ist ein Projektpflichtenheft für die Vorstudie in Bearbeitung. Das Bezirksgericht verfolgt das Ziel, die durch personelle Aufstockung entstehenden Raumbedürfnisse zu befriedigen. Im Weiteren geht es aber auch darum, einen Gerichtssaal zu erhalten, der aufgrund

seiner Grösse, Schnitte und Zugänge den Bedürfnissen aller Beteiligten (Richter, Parteien, Öffentlichkeit) entspricht. Aus betrieblicher Sicht ist zudem von Bedeutung, dass der Zugang für Gefangene oder für Personen mit einem erhöhten Bedürfnis nach Privatsphäre verbessert werden kann. Je nach dem steht ein grösserer Umbau an, weshalb das Bauprojekt über mehrere Jahre budgetiert wurde. Ein allenfalls grosser baulicher Eingriff würde aus betrieblichen Gründen eine verzögerte Staffelung der Arbeiten verlangen.

Das Projektpflichtenheft wurde Ende April 2014 vom Immobilienamt dem Obergericht zugestellt. Das Pflichtenheft muss allerdings überarbeitet werden. Dies ist im Gange.

Bezirksgericht Horgen

Das Hochbauamt hat im Februar 2014 eine Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des Gebäudes um eine Bürozeile (Anbau über der Tiefgarage) im Vergleich zum Ersatz des baufälligen Büro pavillons sowie ein umfassendes Schutzkonzept und einen Massnahmenplan für die energetische Dachsanierung präsentiert.

Im August 2014 hat das Obergericht das Immobilienamt mit der Projektierung der Variante "Anbau über der Tiefgarage" beauftragt. Das Immobilienamt ist derzeit damit beschäftigt, die Eigentümergegebenen zu formulieren und wird anschliessend das Hochbauamt mit der Erstellung des Pflichtenhefts beauftragen. Das Schutzkonzept wurde in der Zwischenzeit umgesetzt, insbesondere durch den Bau der Empfangsloge, die Verstärkung der Erdbbensicherheit, die Installation einer Einbruch- und Feueralarmanlage und die Umsetzung feuerpolizeilicher Anforderungen und anderer Empfehlungen im Sicherheitsbereich.

Bezirksgericht Meilen

Die baurechtliche Bewilligung der Gemeinde Meilen für das Containerprovisorium war auf drei Jahre befristet und ist Ende November 2014 abgelaufen, eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Das Immobilienamt hat deshalb im September 2014 ein neues Baugesuch gestellt. Dem Provisorium wurde darauf wohl letztmals bis Ende April 2020 eine befristete Baubewilligung erteilt, wobei der entsprechende Beschluss der Baubehörde noch nicht rechtskräftig ist.

Der Regierungsrat startete im Januar 2013 das Projekt "Weiterentwicklung BG Meilen", womit auch Mittel für einen Projektwettbewerb eingestellt wurden. Es wurde ein Pflichtenheft ausgearbeitet und eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Ende des Jahres 2014 wurde die Machbarkeitsstudie mit Grobkostenschätzung durch das Hochbauamt vorgelegt. Im Sommer 2015 startet der Wettbewerb und die Jurierung ist für November 2015 vorgesehen.

Bezirksgericht Pfäffikon

Dieses sollte 2014 renoviert und auf den neusten Sicherheitsstandard gebracht werden. Da aber ein Gesamtkonzept erarbeitet werden soll und auch grössere bauliche Massnahmen ins Auge gefasst werden, kommt es zu Verzögerungen. Das Hochbauamt hat zwischenzeitlich beim Immobilienamt eine Erhöhung des Projektierungskredits beantragt, wobei die entsprechende Bewilligung seitens Immobilienamt noch ausstehend ist. Es ist fraglich, ob im Jahr 2015 mit den erwähnten Arbeiten begonnen wird.

Bezirksgericht Winterthur

Bereits vor mehreren Jahren wurde eine mögliche Umgebungsgestaltung angedacht. Diese wurde jedoch aus Budgetgründen zugunsten der dringenden Instandsetzungs- und Umstrukturierungsarbeiten im Gebäude und an der Fassade zurück gestellt. Für die entsprechenden Arbeiten wurde ein Objektkredit von Fr. 650'000.- bewilligt. Sie wurden grösstenteils im Jahr 2014 realisiert. Die restlichen Arbeiten werden im Frühling 2015 vorgenommen und das Projekt sollte bis zu den Sommergerichtsferien 2015 abgeschlossen sein.

Bezirksgericht Zürich

Die Liegenschaft Wengistrasse 30 ist baulich verbunden mit der Liegenschaft Feldstrasse 40/42, welche weitgehend baugleich ist. Nachdem das Bezirksgericht Zürich (bzw. das Hochbauamt des Kantons Zürich) im Jahre 2010 zusammen mit der vormaligen Eigentümerin, der ASCOM Pensionskasse, bereits erfolgreich die sich im Miteigentum beider befindliche Tiefgarage saniert hat, trat die ASCOM mit dem Vorhaben an das Bezirksgericht heran, ihren Gebäudeteil (Feldstrasse 40/42) in naher Zukunft einer Sanierung zu unterziehen und fragte an, inwieweit eine gewisse zeitliche (oder gar darüber hinausgehende) Koordination für beide Seiten von Vorteil sein könnte. Eine Gebäudeanalyse förderte einen Sanierungsbedarf des Gebäudes an der Wengistrasse 30 zu Tage, in erster Linie im Bereich der Heizung, der Fassade, der Fenster, dem Flachdach und der sanitären Anlagen. Da die ASCOM die Sanierung für das Jahr 2014 plante und eine zumindest zeitliche Abstimmung sinnvoll ist, wurde das Hochbauamt mit der entsprechenden Planung beauftragt. In der Zwischenzeit hat die ASCOM das Objekt der Mobiliar Versicherung verkauft. Diese plant nun eine Totalsanierung, einen Ausbau und eine Umnutzung der Liegenschaft Feldstrasse 40/42, was erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb und die geplante Sanierung der Wengistrasse 30 haben wird. Aufgrund dieser neuen Ausgangslage wird seitens Hochbauamt derzeit geprüft, inwieweit und in welcher Reihenfolge die Sanierungsarbeiten an der Wengistrasse 30 in Angriff genommen werden sollen.

Gebäude an der Obmannamtsgasse

Dort sind das Zentrale Inkasso, das Betriebsinspektorat und die internationale Rechtshilfe untergebracht. Eine Sanierung der sanitären Anlagen, des Dachs und der Fassade wurde nötig, wobei im Rahmen der Sanierung auch das leer stehende Dachgeschoss ausgebaut und mit einem Oberlicht sowie vier zusätzlichen Dachlukarnen ergänzt werden soll. Ein entsprechendes Projekt wurde durch das Hochbauamt erarbeitet und von den zuständigen Behörden bewilligt. Die Arbeiten starteten plangemäss im April 2015.

Beurteilung der Justizkommission

Ein langes Zuwarten bei nötigen Aus- und Umbauten ist dem Gerichtsbetrieb nicht zuträglich. Es ist darauf zu achten, dass diese möglichst zeitgerecht realisiert werden können. Die Funktionsfähigkeit der Gerichte muss aufrechterhalten werden. Als weiterer problematischer Punkt ist die Belastung der Liegenschaftskosten mittels interner kalkulatorischer Leistungsverrechnung durch das Immobilienamt aufgefallen. Das Bewertungssystem wird Jahr für Jahr geändert. Für die Nutzer (die Bezirksgerichte) ist die laufende Anpassung des m²-Preises nicht transparent. Das System macht ein Kostencontrolling schwierig. Nebst den kalkulatorischen Mieten haben auch die Hauswarts- und Reinigungsentschädigungen immer andere Bemessungswerte.

2.7.2 Notariate, Grundbuch- und Konkursämter

Beim elektronischen Grundbuch läuft die Entwicklung. Im Oktober 2014 ist man mit der Realisierung gestartet. Es ist geplant, dass das Projekt Ende 2016 abgeschlossen ist, damit im Jahr 2017 das System in Betrieb ist. Die Eigenentwicklung drängte sich aufgrund einer Expertise auf, da im Kanton Zürich eine Verbindung von Amtsnotariaten und Grundbuchämter besteht. Lösungen anderer Kantone wären aufgrund der dadurch erforderlichen Anpassungen langwieriger und teurer ausgefallen. Die Datensicherheit wird durch ein elektronisches Archiv sichergestellt.

2.7.3 Sozialversicherungsgericht

Nachdem das Sozialversicherungsgericht noch im Jahr 2012 davon ausgegangen ist, dass die Anzahl Fälle im Bereich der IV sowohl absolut (um 10% bis 20%) als auch anteilmässig auf 60% ansteigen werde, haben sich diese Prognosen relativiert. Im Jahr 2014 liegt die absolute Anzahl der Eingänge im Bereich der IV unter dem Wert von 2011. Der prozentuale Anteil lag bei 55,5%.

Diese Entwicklung zeigt, dass eine abwartende Beurteilung vertretbar ist, insbesondere bevor die Anzahl der ordentlichen Richterinnen und Richter erhöht werden soll.

Positiv hat sich das durchschnittliche Erledigungsalter der Fälle entwickelt, indem es von 12,7 auf 12,2 Monate gesenkt werden konnte.

Bei der Wahl von Ersatzmitgliedern für das Sozialversicherungsgericht ist für das Ressourcenmanagement deren Verfügbarkeit zu berücksichtigen.

2.7.4 Verwaltungsgericht und Baurekursgericht sowie Steuerrekursgericht

Das Jahr 2014 war für das Verwaltungsgericht von einem Rückgang der Geschäftslast um rund 12% gekennzeichnet. Die Pendenzen konnten dadurch reduziert werden.

Die Prognosen des Baurekursgerichtes zur Geschäftslast durch die Einführung der PBG-Revision sind bisher nicht eingetroffen. Anstatt 1000 Fällen sind lediglich 763 Fälle eingegangen.

Am Steuerrekursgericht entsprach die Geschäftslast den Prognosen.

2.8 Schlussbemerkungen und Dank

Die Justizkommission dankt dem aus dem Amt ausgeschiedenen Justizdirektor und der Präsidentin und den Präsidenten der obersten Gerichte für die Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Ausübung der Oberaufsicht und sämtlichen Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden und der Rechtspflege für die geleisteten Dienste. Zudem dankt sie ihrem Sekretär für die Unterstützung.

Zürich, 16. Juni 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:

Johannes Zollinger Emanuel Brügger

3. Bericht der Finanzkommission zum Geschäftsbericht des Regierungsrates 2014, Bereich Rechnung, sowie über ihre Tätigkeit von Juli 2014 bis Juni 2015

3.1 Bericht zur Rechnung 2014

3.1.1 Einleitung

Die Finanzkommission hat die Rechnung des Kantons Zürich für das Jahr 2014 geprüft. Ihre Prüfung beschränkt sich auf Plausibilitätsabklärungen und politische Gewichtungen. Die technische Prüfung der Rechnung erfolgt durch die Finanzkontrolle.

Grundlage für die Rechnung 2014 ist wie in den Vorjahren das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG). Die auf den 1. April 2008 in Kraft gesetzte Rechnungslegung löste das obligationenrechtlich geprägte Vorsichtsprinzip durch den in der Privatwirtschaft üblichen Grundsatz der tatsächengetreuen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ab (true and fair view). Sie verfolgt den periodengerechten Ausweis (accrual accounting) aller Aufwände und Erträge, was zu einer verbesserten Aussagekraft und Transparenz in der finanziellen Berichterstattung führt.

Der Aufbau der Finanzberichterstattung richtet sich nach den §§ 47, 48 und 54 CRG sowie nach § 26 der Rechnungslegungsverordnung. Es ist sowohl eine konsolidierte Rechnung als auch eine Jahresrechnung des Stammhauses abzulegen. Die konsolidierte Jahresrechnung umfasst neben der Rechnung des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung auch die Einheiten der Rechtspflege, kantonale Behörden sowie Anstalten und weitere Organisationen, denen der Kanton wesentliche Betriebsbeiträge leistet und die er gleichzeitig wesentlich beeinflussen kann. Die Jahresrechnung des Stammhauses beinhaltet im Gegensatz zur konsolidierten Jahresrechnung nur die Rechnung des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung. Beide Rechnungen beinhalten Erfolgsrechnung und Bilanz. Erweitert wird die Finanzberichterstattung mit einer Geldflussrechnung, die auch die frühere Investitionsrechnung enthält, mit dem Eigenkapitalnachweis sowie dem Anhang. Buchführung und Rechnungslegung sind für beide Abschlüsse identisch.

3.1.2 Überblick konsolidierte Rechnung 2014

Quellen: Geschäftsbericht und Rechnung 2014, diverse Unterlagen im Zusammenhang mit der Präsentation der Rechnung 2014 in der Finanzkommission am 12. März 2015 und gegenüber den Aufsichtskommissionen am 2. April 2015

Die Erfolgsrechnung 2014 des Kantons Zürich schliesst bei einem Aufwand von 14,414 Mrd. Franken und einem Ertrag von 14,291 Mrd. Franken mit einem Aufwandüberschuss von rund 123 Mio. Franken ab, was gegenüber dem budgetierten Ertragsüberschuss von 57 Mio. Franken einer Verschlechterung von 180 Mio. Franken entspricht (Minderaufwand von 16 Mio. Franken, Minderertrag von 196 Mio. Franken).

In erster Linie haben die finanziellen Leistungsgruppen in der Finanzdirektion zu einer Verschlechterung von 491 Mio. Franken gegenüber dem Budget und damit zum Defizit geführt. Die Gesundheitsdirektion (149 Mio. Franken), die Übrigen, also Behörden und selbständige Anstalten (71 Mio. Franken), sowie die Volkswirtschaftsdirektion (42 Mio. Franken) weisen grössere Verbesserungen aus.

Die Verbesserung bei der Gesundheitsdirektion ist vor allem auf die Entlastung um 79 Mio. Franken wegen der Abweisung einer Beschwerde um Aufnahme auf die Zürcher Spitalliste

zurückzuführen. 42 Mio. Franken zusätzlich eingebracht hat die Auflösung von Abgrenzungspositionen für den Kantonsanteil an der Leistungspauschale 2012-2013.

Bei den Behörden sowie den selbständigen Anstalten gehen knapp 40 Mio. Franken auf das Konto der kantonalen Spitäler USZ und KSW, während rund 20 Mio. Franken das Obergericht und die Bezirksgerichte betreffen.

In der Volkswirtschaftsdirektion ist die Verbesserung vor allem geringeren Überträgen aus dem Strassenfonds an das Tiefbauamt und das Amt für Verkehr sowie einem tieferen Beitrag an den ZVV zu verdanken.

Die Verschlechterung gegenüber dem Budget in der Finanzdirektion ist hauptsächlich drei Faktoren zuzuschreiben. Erstens haben die Steuererträge das Budget um 223 Mio. Franken verfehlt; zweitens wurde die vom Kantonsrat zentral in der Leistungsgruppe Nr. 4950 eingestellte Budgetverbesserung von 150 Mio. Franken, welche nicht dort erfolgen kann, von den anderen Leistungsgruppen noch nicht umgesetzt und drittens fiel die budgetierte Gewinnausschüttung der SNB von 117 Mio. Franken ganz aus.

Die Verschlechterung bei den Steuererträgen ist vor allem auf die Staatssteuern mit einer Einbusse von 278 Mio. Franken sowie auf die Direkten Bundessteuern mit einem Minus von 38 Mio. Franken zurückzuführen. Die Verbesserungen bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern (84 Mio. Franken) sowie bei den Verrechnungssteuern (13 Mio. Franken) konnten diese Verschlechterung nur teilweise kompensieren.

Bei den Staatssteuern mussten – wie schon im Vorjahr 2013 – bilanzierte Steuererträge aus früheren Steuerperioden korrigiert werden. Diese Korrektur allein hat zu einer negativen Abweichung vom Budget in Höhe von 210 Mio. Franken geführt. Die weitere Verschlechterung bei den Staatssteuern ist darauf zurückzuführen, dass die Steuerämter von Kanton und Gemeinden rund 69 Mio. Franken weniger Steuererträge für die Steuerperiode 2014 in Rechnung stellen konnten.

Als Folge des Defizits in der Erfolgsrechnung 2014 nimmt das Eigenkapital im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 auf rund 8,4 Mrd. Franken ab. Der Selbstfinanzierungsgrad von 123% ermöglichte eine vollständige Finanzierung der Nettoinvestitionen aus Mitteln der Erfolgsrechnung. Die Verschuldung hat deshalb leicht abgenommen und liegt nun bei rund 5 Mrd. Franken.

Im Jahr 2014 hat der Kanton Zürich netto 441 Mio. Franken investiert. Das sind 211 Mio. Franken weniger als budgetiert. Die tiefen Nettoinvestitionen sind auf die Investitionseinnahmen zurückzuführen, welche um 398 Mio. Franken höher ausgefallen sind als erwartet. Davon sind allein 355 Mio. Franken auf höhere Rückzahlungen von Darlehen zurückzuführen. So hat der Flughafen Darlehen von rund 300 Mio. Franken an den Kanton zurückbezahlt, nachdem der Lärmfonds so weit geäuft war, dass seine Mittel über den im schlechtesten Fall erwarteten Lärmkosten liegen. Das ermöglicht der Flughafen AG, sämtliche Lärmentschädigungen selber zu tragen. Die Regressforderung des Kantons gegenüber der Flughafen AG wurde bisher als Darlehen geführt und ist jetzt aufgelöst worden. Die übrige Rückzahlung von Darlehen in der Höhe von rund 50 Mio. Franken kommt von den Spitälern. Es handelt sich dabei um frühere Investitionsbeiträge des Kantons, die im Rahmen der neuen Spitalfinanzierung in Darlehen umgewandelt worden sind. Die Spitäler haben nun Teile dieser Darlehen zurückbezahlt.

Die Investitionsausgaben betragen 2014 rund 1 Mrd. Franken. Budgetiert waren von den Direktionen 1,286 Mrd. Franken, welche aber vom Regierungsrat mit einer pauschalen Kürzung von 35% belegt wurden, so dass das vom Kantonsrat genehmigte Investitionsbudget 832 Mio. Franken betrug. Ein Vergleich zwischen den Investitionsausgaben von 1,017 Mrd. Franken und den effektiv budgetierten Investitionen im Umfang von 1,286 Mrd. Franken zeigt, dass 79% und nicht nur 65% der geplanten Investitionsausgaben realisiert wurden.

Zulasten der Rechnung 2011 hat der Regierungsrat bekanntlich 617 Mio. Franken für die jährlichen Arbeitgeberbeiträge an die BVK-Sanierung zurückgestellt. 2013 konnte der Regierungsrat – weil der Deckungsgrad der BVK früher als erwartet über 90% stieg und deshalb 2013 und 2014 tiefere Arbeitgeberbeiträge fällig wurden als geplant – davon 131 Mio. Franken auflösen. 2014 hat Regierungsrat einen weiteren Teil der Rückstellung aufgelöst, weil er davon ausgeht, dass per Ende 2017 ein Deckungsgrad von über 100% erreicht wird, nachdem der Deckungsgrad Ende 2014 von der BVK mit 99,3% angegeben wurde. Das hätte zur Folge, dass der Kanton nur noch bis Mitte 2018 Sanierungsbeiträge entrichten müsste und nicht wie bisher erwartet, bis Ende 2019.

Durch die Teilauflösung der BVK-Rückstellung ist die Rechnung 2014 um 103 Mio. Franken entlastet worden. Sie wurde als Minderaufwand im Personalaufwand verbucht und führte zu einer Verbesserung gegenüber dem Budget von 63 Mio. Franken, weil dort schon eine Teilauflösung von 40 Mio. Franken eingestellt war.

Diese Verbesserung im Personalaufwand wird allerdings durch Mehraufwände für Rückstellungen für Rentenverpflichtungen gegenüber Universitätsprofessoren (70 Mio. Franken) und für die Ausfinanzierung des Staatsanteils an den Rentenverpflichtungen von Mittelschullehrern, Richtern und Regierungsräten (14 Mio. Franken) kompensiert.

Die beantragte Bildung von Rücklagen liegt mit 7,8 Mio. Franken leicht über dem Vorjahresniveau. Im 2013 genehmigte der Kantonsrat die Bildung von Rücklagen im Umfang von 6,7 Mio. Franken. Per Ende 2014 beträgt der Rücklagenbestand der Direktionen und der Staatskanzlei sowie des ZVV als unselbständige Anstalt – nach Verwendung von Rücklagen in Höhe von 2,5 Mio. Franken im 2014 sowie mit der beantragten Bildung 2014 – 51,1 Mio. Franken. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 5,2 Mio. Franken oder rund 11%.

Ein Vergleich zwischen der Rechnung 2014 und der Vorjahresrechnung 2013 zeigt, dass sich die Erfolgsrechnung um 85 Mio. Franken verschlechtert hat.

Was die Aufwandentwicklung angeht, so hat im Jahr 2014 der Aufwand gegenüber 2013 um insgesamt rund 187 Mio. Franken oder 1,3% zugenommen. Entstanden ist die Aufwandverschlechterung vor allem im Personal- und im Sachaufwand, während der Transferaufwand zurückgegangen ist. Die Verbesserung beim Transferaufwand um 100 Mio. Franken ist hauptsächlich auf tiefere Beiträge beim innerkantonalen Finanzausgleich und die bereits erwähnte, abgewiesene Beschwerde eines Spitals zurückzuführen. Die grösste Aufwandszunahme gegenüber 2013 ist beim Personalaufwand angefallen. So weisen die selbständigen Anstalten einen höheren Personalaufwand aus. Von Bedeutung sind aber auch die Mehraufwände wegen Rückstellungen für Rentenverpflichtungen von Professorinnen und Professoren der Universität Zürich. Zudem ist die Teilauflösung von BVK-Sanierungsrückstellungen tiefer ausgefallen als im Vorjahr. Beim Sachaufwand ist die Aufwandszunahme auf viele verschiedene Geschäfte zurückzuführen. Die grösste Verschlechterung mit einer Zunahme von 10 Mio. Franken ist beim ZVV wegen höherer Leistungsentgelte an die Verkehrsunternehmen angefallen.

Der Ertrag erhöhte sich gegenüber der Rechnung 2014 um rund 102 Mio. Franken oder 0,7%. Die wichtigste Position auf der Ertragsseite sind die Steuern. Die Nettosteuererträge, also die in der Leistungsgruppe Nr. 4910 zusammengefassten Erträge und Aufwände aus Staatssteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Direkter Bundessteuer und Verrechnungssteuer, haben gegenüber der Rechnung um 73 Mio. Franken zugenommen. Die Verbesserung ist in erster Linie auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer zurückzuführen, dort haben die Erträge um 74 Mio. Franken oder einen Drittel zugenommen. Mit 34 Mio. Franken ebenfalls höher ausgefallen sind die Einnahmen bei der Direkten Bundessteuer. Eine Abnahme um 36 Mio. Franken ist hingegen bei den Staatssteuern zu verzeichnen.

Bei den Staatssteuererträgen netto ergab sich im Vergleich zu 2013 ein Rückgang um 36 Mio. Franken, der seine Begründung in tieferen Steuernachträgen findet. Für die laufende Steuerperiode konnte 2014 ein Ertragszuwachs von 147 Mio. Franken oder 3,3% verzeichnet werden. Hingegen wurde eine Korrektur von bilanzierten Nachträgen in Höhe von 250 Mio. Franken vorgenommen, was gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme von 200 Mio. Franken entspricht. Grund dafür war die Feststellung, dass die Nachträge für die Steuerperiode 2012 nicht im seinerzeit erwarteten Ausmass eingehen würden.

Betrachtet man die Saldoentwicklung gegenüber 2013 pro Direktion, fällt auf, dass sich die Direktion der Justiz und des Innern sowie die Gesundheitsdirektion deutlich verbessert haben, während die Saldi von Finanz-, Bildungs- und Sicherheitsdirektion Verschlechterungen aufweisen. Die Saldoverbesserung um 63 Mio. Franken bei der Direktion der Justiz und des Innern ist fast vollständig dem kantonalen Finanzausgleich zuzuschreiben, der eine Verbesserung gegenüber 2013 von 58 Mio. Franken ausweist. Das liegt vor allem daran, dass wegen dem tieferen kantonalen Mittel der Steuerkraft weit geringere Ressourcenzuschüsse an die Gemeinden erforderlich waren. Auch die Verbesserung von 55 Mio. Franken in der Gesundheitsdirektion ist im Wesentlichen auf eine einzige Leistungsgruppe zurückzuführen. Die Somatische Akutversorgung und Rehabilitation hat um 62 Mio. Franken besser abgeschlossen als im Vorjahr, was vor allem mit der bereits mehrfach erwähnten abgewiesenen Beschwerde eines Spitals um Aufnahme auf die Zürcher Spitalliste zusammenhängt. Die bedeutendste Verschlechterung von 123 Mio. Franken weist die Finanzdirektion auf. Hauptverantwortlich dafür sind die weggefallene SNB-Gewinnausschüttung von 117 Mio. Franken und die um rund 70 Mio. Franken gestiegenen Rückstellungen für Rentenverpflichtungen. Diese Verschlechterungen konnten nur teilweise durch die um 73 Mio. Franken höheren Steuererträge kompensiert werden. Die Verschlechterung von 83 Mio. Franken in der Bildungsdirektion gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich wegen höheren Staatsbeiträgen aufgrund höherer Schülerzahlen in der Volksschule und mehr Studierenden an den Fachhochschulen angefallen. Bei der Sicherheitsdirektion verursachte das Sozialamt zwei Drittel der Verschlechterung von 49 Mio. Franken, vor allem wegen höheren Beiträgen für wirtschaftliche Hilfe an Flüchtlinge und für Familienzulagen.

Die Nettoinvestitionen sind gegenüber 2013 um 162 Mio. Franken zurückgegangen, obwohl die Investitionsausgaben um 121 Mio. Franken zugenommen haben. Das liegt an den Investitionseinnahmen, die sich von 294 Mio. Franken auf 577 Mio. Franken fast verdoppelt haben. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt mit 123% um 21% höher als im Vorjahr (102%). Die Verbesserung des Selbstfinanzierungsgrades ist vor allem auf die hohen Investitionseinnahmen zurückzuführen.

Der mittelfristige Ausgleich für die Jahre 2007-2014 konnte mit einem Ertragsüberschuss von rund 1,9 Mrd. Franken erreicht werden. Ohne die bekannte Spezialregelung über die Anrechnung der BVK-Sanierung wäre der mittelfristige Ausgleich 2007-2014 allerdings um über 200 Mio. Franken verfehlt worden.

Die Finanzkommission beantragt dem Kantonsrat unter Berücksichtigung der folgenden Feststellungen, die Rechnung 2014 zu genehmigen.

3.1.3 Schwerpunkte in der Finanzkommission

Bei der Prüfung der Rechnung 2014 beschäftigte sich die Finanzkommission schwerpunktmässig mit den nachfolgend aufgeführten Fragestellungen, welche sie am 8. Mai 2015 der Finanzdirektion zur Beantwortung unterbreitete. Mit Schreiben vom 29. Mai 2015 wurden der Finanzkommission die entsprechenden Antworten zugestellt. Diese sind in den Kapiteln 3.1.3.1 bis 3.1.3.9 summarisch wiedergegeben.

3.1.3.1 Mehraufwände für Rückstellungen wegen Rentenverpflichtungen gegenüber Universitätsprofessoren und für die Ausfinanzierung des Staatsanteils an den Rentenverpflichtungen von Mittelschullehrern, Richtern und Regierungsräten

Rückstellungen für Rentenverpflichtungen gegenüber Universitätsprofessoren sind beim Kanton nach Swiss GAAP FER 16 auszuweisen, weil für sie keine eigenständige Vorsorgeeinrichtung besteht. Die Rückstellung wird auf Basis der wahrscheinlichen Rentenzahlung geschätzt und anschliessend abgezinst. Zur Bemessung der wahrscheinlichen Rentenleistung dienen biometrische Statistiken, die auf Basis von Invalidisierungs- und Sterbewahrscheinlichkeiten für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen ermittelt werden. Um der vermuteten zukünftigen Zunahme der Lebenserwartung besser Rechnung zu tragen, werden ab 2014 Statistiken in Form von Generationen- statt Periodentafeln verwendet. Da es sich um eine langfristige Rückstellung handelt, wird die Rückstellung mit einem Diskontierungssatz abgezinst. Der Diskontierungssatz richtet sich dabei nach der Rendite von Bundesanleihen. Aufgrund des anhaltenden Verfalls der Rendite der Bundesanleihen musste der Zinssatz entsprechend nach unten angepasst werden.

Die Rückstellungen für den Staatsanteil an den Rentenverpflichtungen von Mittelschullehrpersonen, Richtern und Regierungsräten enthielten Verpflichtungen gegenüber der BVK zur Übernahme von Rentenleistungen, die über das Umlageverfahren dem Kanton weiterbelastet wurden. Mit der Verselbständigung der BVK sind Rentenleistungen, die im Umlageverfahren finanziert werden, gemäss Feststellung der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) nicht mehr zulässig und mussten ausfinanziert werden. Die BVK hat zur Festlegung der Höhe ihren Experten für berufliche Vorsorge mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, der zur Berechnung der Verpflichtung Generationentafeln und die langfristige Rendite von Bundesanleihen zugrunde gelegt hat (vgl. RRB Nr. 729/2014).

Aufwendungen in der Rechnung können nicht nur wegen Anpassungen von versicherungsmathematischen Annahmen wie biometrischer Statistiken und Diskontierungssätze vom budgetierten Wert abweichen, sondern auch als Folge von Differenzen zwischen den tatsächlichen und den statistisch erwarteten Invalidisierungs- und Sterbewahrscheinlichkeiten. Mit anderen Worten: Die Rentner sind durchschnittlich älter geworden als gemäss Statistik erwartet worden war.

Es ergibt sich folgende Zusammenfassung der Abweichungen zwischen Budget und Rechnung der Rückstellungen für Rentenleistungen gegenüber Universitätsprofessoren und für den Staatsanteil an den Rentenverpflichtungen von Mittelschullehrpersonen, Richtern und Regierungsräten:

- 2011: Mehraufwand 2,5 Mio. Franken
- 2012: Mehraufwand 27,5 Mio. Franken nach Senkung des Diskontierungssatzes von 4 auf 3,25% und Umstellung auf aktuelle biometrische Statistiken (VZ 2010)
- 2013: Minderaufwand: 4,9 Mio. Franken

- 2014: Mehraufwand: 66,2 Mio. Franken nach Senkung des Diskontierungssatzes von 3,25 auf 0,35% und Umstellung auf Generationentafeln.

Mit der Ausfinanzierung des Staatsanteils an den Rentenverpflichtungen von Mittelschullehrpersonen, Richtern und Regierungsräten entstehen beim Kanton keine weiteren direkten Belastungen gegenüber der BVK. Die versicherungsmathematischen Parameter zur Ermittlung der Rückstellung für Rentenverpflichtungen gegenüber Universitätsprofessoren sind jährlich zu überprüfen. Mehraufwendungen können weiterhin entstehen, wenn die verwendeten biometrischen Statistiken als Folge neuer Invalidisierungs- und Sterbewahrscheinlichkeiten von der Branche angepasst werden. Die aktuell verwendeten Tafeln basieren auf Daten der Jahre bis 2010. Ausserdem können durch weitere Zinssenkungen der langfristigen Rendite von Bundesanleihen zusätzliche Aufwendungen entstehen.

3.1.3.2 Korrektur von bilanzierten Nach- und Rückträgen bei den Staatssteuern

Seit dem Inkrafttreten dieser Regelung sind die folgenden vorzeitigen Korrekturen gemäss § 19 Abs. 3 der Rechnungslegungsverordnung (RLV) vorgenommen worden:

in Mio. Franken		2009	2010	2011	2012	2013	2014	Total
Steuerperiode 2006	NP	71						71
	JP							0
Steuerperiode 2007	NP		281					281
	JP							0
Steuerperiode 2008	NP			47				47
	JP							0
Steuerperiode 2009	NP				26			26
	JP					9		9
Steuerperiode 2010	NP				16			16
	JP					4		4
Steuerperiode 2011	NP					20		20
	JP						-70	-70
Steuerperiode 2012	NP						-184	-184
	JP						-66	-66
Total		71	281	47	55	-50	-250	154

Während sich in den Jahren 2009 bis 2012 jeweils vorzeitig abzeichnete, dass die vorgenommene Schätzung der Nachträge zu tief war, hat sich das Bild ab 2013 gekehrt. Da die Schätzung jeweils auf den tatsächlichen Nachträgen der letzten acht Jahre beruht (vgl. § 19 Abs. 2 lit. b RLV), wird sie in den nächsten Jahren wegen wegfallenden hohen und dazukommenden tieferen Werten tendenziell niedriger ausfallen, was mittelfristig die Wahrscheinlichkeit von ähnlich grossen negativen Abweichungen wie im Jahr 2014 vermindert. Auf der Grundlage von empirisch erhärteten Zahlenreihen des Steueramtes muss in den nächsten Jahren mit Korrekturen von bis zu 4% des Steuerertrages einer Steuerperiode gerechnet werden. Berechnet hat das Steueramt die genannte Korrektur auf Basis der Steuerperioden 1999-2012. Die Steuererträge schliessen sowohl den fakturierten Steuerertrag der Steuerperiode (=Steuersoll oder 100%) als auch die Nachträge für diese Steuerperiode ein und betragen durchschnittlich rund 4,4 Mrd. Franken pro Jahr. Auf diesem Betrag muss also mit einer durchschnittlichen Korrektur von rund 170 Mio. Franken pro Jahr gerechnet werden. Die Bandbreite der Korrekturen in den Jahren

1999-2012 bewegt sich allerdings von -310 bis +430 Mio. Franken. Zudem ist davon auszugehen, dass die Konjunktur einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Nachträge hat. Mangels Informationen lässt sich jedoch die Korrektur der im Vorjahr bilanzierten Nachträge im Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht berechnen.

3.1.3.3 Beurteilung der bestehenden und bedeutenden, nicht konsolidierten Beteiligungen gemäss Public Corporate Governance des Kantons Zürich (PCG)

Das eigentliche Controlling über die Beteiligungen mit einer Beurteilung von Strategie, Risiken usw. erfolgt nicht im Geschäftsbericht des Regierungsrates, sondern über die Eigentümerstrategien und die Berichterstattungen zu den einzelnen Beteiligungen. Verbindliche Kriterien für die Beurteilung der Gegenstände des Controllings wurden bisher nicht erlassen. Der Regierungsrat hat die Staatskanzlei beauftragt, Grundsätze für die jährliche Berichterstattung gemäss PCG-Richtlinie 7.4 zu erstellen. Bezüglich Risikocontrolling gelten die Regelungen des Handbuchs Rechnungslegung und die Vorgaben zur Einreichung der Reporting Packages.

Gemäss PCG-Richtlinie 11 bestimmt der Regierungsrat für jede Beteiligung eine zuständige Fachdirektion. Diese ist zuständig für die Gewährleistung der ausgelagerten Aufgabenerfüllung sowie für die Wahrnehmung der Eignerrolle des Kantons und bereitet die Geschäfte des Regierungsrates über die Beteiligung vor. Sie sorgt für die Unterstützung der Kantonsvertretung, das Controlling und den direkten Verkehr mit der Beteiligung. Für jede bedeutende Beteiligung holt die zuständige Fachdirektion zur transparenten Darstellung der Eignersicht in den Regierungsgeschäften vorgängig die besondere Stellungnahme der Finanzdirektion ein, beurteilt im Rahmen der Berichterstattung über die Umsetzung der Eigentümerstrategie sowie nach Bedarf die Risikoentwicklung zulasten des Kantons und beantragt dem Regierungsrat gestützt darauf die notwendigen strategischen Festlegungen oder Korrekturmassnahmen. Die Finanzdirektion unterstützt den Regierungsrat, die zuständigen Fachdirektionen und die Kantonsvertretungen in ihrer Eignerrolle gegenüber den Beteiligungen. Die Staatskanzlei wiederum unterstützt den Regierungsrat in seiner Gewährleisterrolle gegenüber den Beteiligungen.

Die in den PCG-Richtlinien formulierten Grundsätze sollen bei Revisionen der Rechtserlasse zur Organisation des Kantons und der Spezialgesetzgebung sowie in Neuerlassen verankert werden. Den Richtlinien ist zudem bei Einzelentscheiden in der laufenden Tätigkeit des Regierungsrates und der Verwaltung nachzukommen. Die Befolgung der Richtlinien im Einzelfall ist in den Beschlüssen des Regierungsrates und den Entscheiden der Direktionen sowie in den Anträgen an den Kantonsrat besonders darzulegen. Die Umsetzung der PCG-Richtlinien steht damit noch am Anfang, die Auswirkungen können erst im Laufe der Zeit bewertet werden.

3.1.3.4 Deckungssituation im Entsorgungs- und Stilllegungsfonds der AKW Beznau I und II (KKB), Leibstadt (KKL) und Gösgen (KKG)

Die zwei unabhängigen Fonds für die Stilllegung und die Entsorgung der Kernanlagen sind der Aufsicht des Bundesrates unterstellt. Ende Berichtsjahr 2013 (die Zahlen für 2014 liegen noch nicht vor) waren für die KKB und das KKG in beiden Fonds geringfügige Überschüsse vorhanden, das KKL verzeichnete in beiden Fonds eine geringfügige Unterdeckung. Insgesamt kann aufgrund dieser Zahlen von einer ausreichenden Deckung ausgegangen werden.

3.1.3.5 Risiken im Zusammenhang mit der Axpo-Beteiligung des Kantons Zürich

Was das finanzielle Risiko bei der Axpo angeht, so ist grundsätzlich bei den derzeit tiefen Preisen auf dem Strommarkt für die meisten nicht subventionierten Kraftwerke (u. a. Wasser- und Kernkraftwerke) ein wirtschaftlicher Betrieb schwierig. Der Axpo-Konzern verfügt über umfangreiche Kraftwerksbeteiligungen insbesondere im Bereich Wasser- und Kernkraft und ist deshalb stark von den tiefen Grosshandelspreisen betroffen. Entsprechend mussten in den letzten drei Jahren bei Kraftwerken und Strombezugsverträgen Wertberichtigungen im Umfang von 2,5 Mrd. Franken vorgenommen werden. Für die Axpo ist es deshalb entscheidend, wie sich die europäischen Marktpreise weiter entwickeln werden. Eine weitere Förderung der erneuerbaren Energien oder von Kohlekraftwerken würde eine preissenkende Wirkung haben und die Axpo weiter unter Druck setzen. Eine Zunahme der Nachfrage bzw. eine Erhöhung der Abgaben für CO₂-Emissionen würde hingegen eine preissteigernde Wirkung haben und der Axpo entgegen kommen.

Aus seiner Beteiligung bei der Axpo erwächst dem Kanton kein grösseres Risiko, da diese zum Buchwert von 68 Mio. Franken im Verwaltungsvermögen geführt wird. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen wie die Beteiligung an der Axpo werden jährlich auf ihre Werthaltigkeit überprüft (vgl. § 18 Abs. 1 RLV und entsprechende Information zu den Beteiligungen im Verwaltungsvermögen auf Seite 538 des Geschäftsberichts 2014). Wird bei dieser Prüfung eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen (vgl. § 18 Abs. 2 RLV). Die Wertberichtigung würde in der Finanzberichterstattung in Ziffer 32, Beteiligungen (Verwaltungsvermögen), und in Ziffer 13, Transferaufwand, ausgewiesen (vgl. Geschäftsbericht 2014, Seite 579 und 557f).

Eher geringfügige Risiken stellen Schwankungen in den Dividendenzahlungen (diese haben in den letzten Jahren zwischen 0 und 15 Mio. Franken betragen) und Steuerzahlungen (Umfang nicht bekannt) an den Kanton dar.

Keine unverhältnismässigen technologischen Risiken für den Axpo-Konzern gibt es aus heutiger Sicht bei den etablierten Erzeugungsarten (Wasserkraft, Kernkraft, Wind Onshore, Fotovoltaik). Andere Erzeugungsarten wie Geothermie, Wind Offshore oder solarthermische Kraftwerken stecken noch in den Kinderschuhen. Aufgrund der aktuell schwierigen Marktsituation wird sich der Axpo-Konzern bei Investitionen in Projekte mit erheblichen technologischen Risiken zurückhalten.

3.1.3.6 Keine ausgewiesenen Risiken bei der Flughafen Zürich AG, den EKZ, der GVZ und der SNB im Geschäftsbericht 2014

Flughafen Zürich AG

Bei den bisher im Geschäftsbericht aufgeführten Risiken handelte es sich um spezifische, klar abgrenzbare Risiken. So war im Geschäftsbericht 2013 die Rückstellung für latente Fluglärmverbindlichkeiten über 326 Mio. Franken aufgeführt, welche im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der sogenannten Vorfinanzierung alter Lärmverbindlichkeiten per Ende November 2014 aufgelöst werden konnte und deshalb entfällt. Nicht aufgeführt sind allgemeine Geschäftsrisiken (z. B. extremer Nachfrageeinbruch mit Auswirkungen auf Aktienkurs und Dividendenzahlungen). Die Vertreter des Kantons Zürich im Verwaltungsrat der Flughafen Zürich AG sind selbstverständlich mit dem internen Risikoportfolio vertraut. Der Verwaltungsrat wird darüber regelmässig informiert.

EKZ

Die EKZ werden vom Kanton zu null Franken im Verwaltungsvermögen geführt. Zudem zahlen die EKZ keine Steuern und richten keine Gewinnabgabe an den Kanton aus. Ein finanzielles Risiko für den Kanton besteht somit nicht.

GVZ

Mit dem Beschluss zum Verzicht auf eine Eigentümerstrategie für die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (vgl. RRB Nr. 377 vom 15. April 2015) geht der Regierungsrat davon aus, dass die gesetzlichen Grundlagen ausreichend bestimmt sind und die Grundlagen für die jährliche Berichterstattung vorliegen. Die Sicherheitsdirektion hat jährlich Bericht zu erstatten, wobei der Bericht namentlich über die Erreichung der Ziele und Vorgaben und das Risikomanagement (insbesondere Angemessenheit des Risikomanagements, Definition der strategischen und finanziellen Risiken sowie getroffene Massnahmen zur Beschränkung der Risiken) Auskunft geben muss.

SNB

Gemäss Richtlinien über die Public Corporate Governance vom 29. Januar 2014 (Anhang A., Fussnote 1) unterliegt die Schweizerische Nationalbank keinem Controlling des Regierungsrates, weil die Beeinflussbarkeit der Risiken durch den Kanton gering ist. Die Mitgliedschaft von Regierungspräsident Ernst Stocker im Bankrat besteht ad personam.

3.1.3.7 Abrechnung von Verpflichtungskrediten

Verpflichtungskredite werden durch die zuständigen Verwaltungseinheiten abgerechnet, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist und die Beiträge Dritter im Wesentlichen eingegangen sind (§ 43 Abs. 3 CRG). Für die Abrechnung – also auch für die fristgerechte und zeitnahe Abrechnung – ist die zuständige Fachdirektion verantwortlich. Sie beantragt dem Regierungsrat die Vorlage zur Genehmigung der Abrechnung durch den Kantonsrat. Beschlossene, aber noch nicht abgerechnete Verpflichtungskredite des Kantonsrates werden im Geschäftsbericht ausgewiesen, unter Angabe der noch zulässigen Ausgaben.

3.1.3.8 Ausserplanmässige Abschreibungen aufgrund der Bereinigung der Nutzungsdauer bei den Investitionsbeiträgen an Kehrrichtverwertungsanlagen (KVA)

Mit Einführung des CRG 2009 wurde die Nutzungsdauer für alle Anlagenklassen auf Basis von Schätzungen der Direktionen definiert. Bei aktivierten Investitionsbeiträgen orientiert sich die Nutzungsdauer an der Nutzungsdauer des mit den Investitionsbeiträgen finanzierten Investitionsgutes oder aber an der kürzeren Frist, nach der Auflagen und Bedingungen für die Investitionsbeiträge wegfallen. Seit Einführung des CRG wurden die Investitionsbeiträge regelmässig in allen Ämtern – so auch beim AWEL – auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Das AWEL hat in den vergangenen Jahren jeweils gemeldet, dass geförderte Anlagen – anders als früher angenommen – technisch schneller veralten. Die Häufung von zusätzlichem Abschreibungsbedarf hat im Jahr 2014 zu einer Überprüfung der definierten Nutzungsdauer geführt. Dabei wurde festgestellt, dass sie für KVA zu hoch angesetzt war. Dem ist hinzuzufügen, dass die Erstellung der konsolidierten Rechnung in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsprinzipien die Anwendung von Schätzungen und Annahmen bedingt. Solche Schätzungen und Annahmen werden laufend neu getroffen und basieren in der Regel auf Erfahrungswerten der Vergangenheit. Ändern sich die Schätzungen im Bereich der Nutzungsdauer wesentlich, sind diese anzupassen. Eine Anpassung der Nutzungsdauer von Anlageklassen, die im Handbuch für Rechnungslegung festgelegt sind, erfolgt auf Antrag der Direktionen durch die Finanzverwaltung.

3.1.3.9 Begründung für die gegenüber dem siebenjährigen Sanierungsplan geringeren Arbeitgeberbeiträge und der damit zusammenhängenden Teilauflösung der BVK-Rückstellung

Die Höhe der Rückstellung ist jedes Jahr neu zu beurteilen, weil sie von der erwarteten Sanierungsdauer abhängig ist. Der ökonomische Deckungsgrad gemäss Swiss Solvency Test (SST) ist für die Ermittlung des Rückstellungsbedarfs nicht massgebend, da gemäss BVK-Statuten die Höhe der Sanierungsbeiträge vom Deckungsgrad gemäss BVG-Berechnung abhängig ist. Aufgrund der Jahresmedienkonferenz der BVK nahm der Regierungsrat an, dass auf Ende 2017 ein Deckungsgrad von über 100% erreicht wird. In diesem Szenario muss der Kanton Zürich noch bis Mitte 2018 Sanierungsbeiträge von 2,5% des versicherten Lohns leisten. Dementsprechend ist der jährliche Sanierungsbeitrag von 69 Mio. Franken voraussichtlich noch für dreieinhalb Jahre zu leisten. Per Ende 2014 ergab sich so ein Rückstellungsbedarf von insgesamt 242 Mio. Franken. Die restlichen Rückstellungen von 103 Mio. Franken wurden in der Rechnung 2014 aufgelöst.

Die im Geschäftsbericht der BVK durch den Experten für berufliche Vorsorge getroffenen Aussagen lagen dem Kanton zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung, Ende Januar 2015 nicht vor. Die Aussagen des Experten wurden von der BVK vorab weder am 3. Dezember 2014 in der Informationsveranstaltung für Arbeitgeber noch im Rahmen der Medienkonferenz zur Rechnung 2014 im Januar 2015 kommuniziert. Im ursprünglichen Sanierungskonzept der BVK, als von einer siebenjährigen Sanierungsdauer ausgegangen wurde, blieben die vom Experten für berufliche Vorsorge nun angezeigten Massnahmen wie die Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen und der Beteiligungsmechanismus ebenfalls unberücksichtigt. Die BVK wird die vom Experten getroffenen Aussagen analysieren müssen und die Arbeitgeber – so auch den Kanton – über die Folgen hieraus informieren. Erst danach kann der Kanton Schlussfolgerungen für seine konsolidierte Rechnung ziehen.

3.1.4 Prüfung der Rechnung 2014 durch die Finanzkontrolle

Am 28. Mai 2015 nahm die Finanzkommission Kenntnis vom Bericht der Finanzkontrolle über die Prüfung der Rechnung 2014 des Kantons Zürich.

Nach Beurteilung der Finanzkontrolle entspricht die konsolidierte Rechnung des Kantons Zürich für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr dem CRG sowie den massgebenden Verordnungen und Richtlinien.

Ohne ihr Prüfurteil einzuschränken, sieht die Finanzkontrolle in folgenden Bereichen Optimierungsbedarf (*Quelle: Bericht der Finanzkontrolle zur Rechnung 2014*):

Vertragsmanagement

Bei diversen Organisationseinheiten der Kantonalen Verwaltung besteht kein systematisches Vertragsmanagement. Insbesondere bei Verwaltungseinheiten, die über viele langfristige Verträge mit Dritten verfügen, ist es nach Ansicht der Finanzkontrolle angezeigt, diese mittels eines systematischen Vertragsmanagements zu bewirtschaften.

Universität, Darlehensvertrag / Leasingvertrag

Die Aufnahme von Darlehen durch die Universität ist rechtlich nicht explizit geregelt. Bei einzelnen Verträgen wurden die allgemeinen Bestimmungen für Fremdkapitalaufnahmen bzw. die

buchhalterische Darstellung von Leasinggeschäften missachtet. Im Weiteren fehlen die für Leasinggeschäfte erforderlichen Wirtschaftlichkeitsnachweise. Ein Hauptmotiv für das Eingehen von Leasingverträgen ist in der Privatwirtschaft in der Regel fehlende Liquidität. Beim Kanton stehen solche Finanzierungsüberlegungen aber nicht im Vordergrund. Die Finanzkontrolle hat Einzelfälle vorgefunden, die zwar betragsmässig nicht sehr relevant, jedoch mit Zinssätzen bis 5% kaum wirtschaftlich sind.

Direktion der Justiz und des Innern, RIS 2

Für das Projekt RIS 2 ist mit RRB 575/2014 gegenwärtig eine Ausgabensumme in der Höhe von 20,7 Mio. Franken bewilligt. Im Anhang zur Jahresrechnung 2014 weist die Direktion der Justiz und des Innern per Bilanzstichtag diesbezüglich angefallene Ausgaben von 10,1 Mio. Franken aus. Im Rahmen ihrer Prüfung stellte die Finanzkontrolle fest, dass wesentliche Kostenkomponenten über Merkmale verfügen, welche stark auf die Zugehörigkeit zum Projekt und somit auch zum Kredit RIS 2 hindeuten. Für die Rechnung 2014 des Kantons Zürich bedeutet dies, dass relevante Kostenbestandteile potenziell unberücksichtigt bleiben. In der Folge ist von einer unvollständigen Bilanzierung der aktivierungspflichtigen Kosten sowie von einem überhöhten Ausweis der noch zulässigen Ausgaben auszugehen. Mangels zeitlicher und personeller Ressourcen war es für die Verantwortlichen nicht möglich, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten eine sachgerechte Bereinigung zu verwirklichen.

Im Prüfungszeitpunkt werden die Kreditführung und Kreditüberwachung innerhalb der Finanzbuchhaltung sowie unter Verwendung einer Tabellenkalkulation geführt. Eine umfassende, systematische und bindende Buchungspraxis ist formell nicht festgelegt. Um den sich ergebenden Fragestellungen angemessen und nachhaltig zu begegnen, ist es nach Auffassung der Finanzkontrolle erforderlich, die massgebenden Geschäftsfälle und deren Handhabung zu dokumentieren, sodass eine qualifizierte und konstante Behandlung ermöglicht wird.

Direktion der Justiz und des Innern, B. AG

Die Direktion der Justiz und des Innern schloss mit der B. AG im Juni 2012 einen operationellen Leasingvertrag über 3 Mio. Franken für die Beschaffung aller in der Direktion benötigten Drucker ab. Die konkreten Leistungen sind in Einzelverträgen geregelt, welche einen integralen Bestandteil des Rahmenvertrages mit Laufzeit Oktober 2012 bis September 2017 bilden. Die Finanzkontrolle hat verschiedentlich darauf hingewiesen, dass das IKS nicht optimal funktioniert. Das zeigt sich unter anderem darin, dass bei insgesamt 19 Rechnungen, welche alle die interne Kontrolle durchlaufen haben, ungerechtfertigte Mehrwertsteuerbelastungen im Umfang von knapp 60'000 Franken geltend gemacht worden sind. Für den Geschäftsverkehr mit der B. AG gelten die gleichen Feststellungen wie für andere IT-Lieferanten in der Justizdirektion: Das Vertragsmanagement sollte auch in anderen Direktionen verbessert werden.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss einzelner grösserer Mietverträge stellt sich die Frage, ob es sich dabei tatsächlich um gebundene Ausgaben handelt, die in der Kompetenz des Regierungsrates liegen, oder eher um Ausgaben in der Kompetenz des Kantonsrates. § 37 Abs. 2 lit. c CRG besagt, dass Mietverträge zwar gebunden sind, jedoch bei Vorliegen von Finanzierungsleasing von einer neuen Ausgabe zu sprechen ist. In den Materialien ging man davon aus, dass mit dieser Regelung ein beträchtlicher Teil der allergrössten Mietverträge vom Kantonsrat genehmigt werden müssen. Die grossen Mietverträge waren aber aufgrund verschiedenster Massnahmen, Umstände oder Vorgehensmodelle entgegen den Materialien zur damaligen Gesetzesrevision dem Kantonsrat nicht vorgelegt worden. Die Finanzkontrolle stellt zwar fest, dass die Beurteilung des Regierungsrates, wonach in den geprüften Fällen kein eigentliches Finanzierungsleasing vorliegt und § 37 Abs. 2 lit. c CRG somit nicht greift, gestützt werden kann. Gleichzeitig wird jedoch festgehalten, dass die Idee, welche hinter der Formulierung des erwähnten Gesetzesartikels stand, auf diese Weise nicht erfüllt wird.

Zu den Verträgen im Einzelnen:

a) Medizinisches Zentrum Flughafen Zürich

Beim medizinischen Zentrum Flughafen Zürich handelt es sich nicht um Finanzierungsleasing, weil der Mietvertrag nur auf 15 Jahre mit der Option auf Verlängerung abgeschlossen ist. Dadurch erfüllt er die Kriterien für das Finanzierungsleasing nicht. Man kann sich aber leicht vorstellen, dass die Konzeption auf länger als 15 Jahre angelegt ist. Der jährliche Mietzins dürfte sich im Bereich von 10 Mio. Franken bewegen.

b) Kantonsapotheke, gebundene Ausgabe infolge zeitlicher Dringlichkeit

Die Kantonsapotheke benötigt für die weitere Tätigkeit eine Herstellbewilligung des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Swissmedic). Bereits seit 1998 beanstandete Swissmedic die Situation der Kantonsapotheke. In der Folge wurde die Erteilung der Herstellbewilligung von der Behebung der kritisierten Sachverhalte abhängig gemacht. Letztmals wurde die Bewilligung am 19. Februar 2014 erneuert. Die Erneuerung erfolgte indes nur vor dem Hintergrund einer in einem Schreiben der Gesundheitsdirektion enthaltenen Zusicherung, dass die Betriebsaufnahme der den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden, vollständig erneuerten Kantonsapotheke im Jahr 2017 eingehalten werden kann. Dies gelingt nur, wenn die Erstellung des Baus unverzüglich anhand genommen und ohne Verzögerung umgesetzt werden kann. In seiner finanzrechtlichen Würdigung der Ausgabe kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass im vorliegenden Fall in zeitlicher Hinsicht keinerlei Handlungsspielraum mehr besteht und die Verwirklichung eines anderen als des von den Inspektionsbehörden im Rahmen einer Planinspektion bereits vorgeprüften und für gut befundenen Projekts ausgeschlossen ist. Infolge der nun herrschenden zeitlichen Dringlichkeit hat der Regierungsrat diese Ausgabe als gebunden beurteilt.

Vorsorgeverpflichtung BVK, Rückstellung

Die in der Bilanz ausgewiesene Rückstellung von 242 Mio. Franken erfolgte aufgrund der Berichterstattung anlässlich der Jahresmedienkonferenz der BVK, wonach Ende 2017 ein Deckungsgrad von über 100% erreicht werden kann. Dies bedeutet, dass noch bis Mitte 2018 Sanierungsbeiträge, d.h. während dreieinhalb Jahren ein jährlicher Beitrag von 69 Mio. Franken zu leisten ist. Die Sanierungsdauer wird erstmals kürzer als in den Vorjahren eingeschätzt.

Eventualverbindlichkeit BVK, Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz der BVK liegt unverändert gegenüber dem Vorjahr bei 3,25%. Die Richtlinie für Pensionskassenexperten empfiehlt einen technischen Zinssatz von 3,0% und es wird auf Oktober 2015 ein Zinssatz von 2,8% erwartet. Die langfristige Anlagerendite der BVK wird mit 3,7% benannt. Die Berechnung der Vorsorgeverpflichtung gemäss IPSAS 25 ist aufgrund der Unsicherheiten im Marktumfeld und des tiefen Zinsniveaus mit einer langfristigen Renditeannahme von 2,7% erfolgt. Aus den vorgenannten Angaben besteht das Risiko eines latent zu hohen technischen Zinssatzes. Die Finanzkontrolle empfiehlt dem Regierungsrat in seinem Finanzbericht zukünftig transparent darauf hinzuweisen, dass die von der BVK verwendeten versicherungstechnischen Parameter – insbesondere der technische Zinssatz – zur Berechnung der BVK-Bilanz ein bedeutendes Risiko für den Kanton darstellen. Anpassungen durch die BVK vergrössern die Unterdeckung der Versicherung und erfordern eine wesentliche Erhöhung der Rückstellungen des Kantons.

Universität, Vorauszahlung ohne Bankgarantie mit Totalverlust

Die Vorauszahlung an die Swets Informations Services B.V. (Swets) über 2,3 Mio. Franken für das Rechnungsjahr 2015 wurde beim Abschluss 2014 aktiviert. Da die Swets Informations Ser-

vices B.V. im Verlauf des Rechnungsjahres 2014 Insolvenz anmelden musste, wurde die Vorauszahlung zu Lasten der Erfolgsrechnung wertberichtigt. Es resultierte ein finanzieller Schaden von 2,3 Mio. Franken.

Kantonsspital Winterthur

In Abweichung zum Antrag des Regierungsrates zur Einlage ins Eigenkapital von 19,5 Mio. Franken hat der Spitalrat des Kantonspitals Winterthur eine Einlage von 24,8 Mio. Franken beantragt. Im Sinne der rechtlichen Grundlagen stellt der Regierungsrat Antrag zur Gewinnverwendung der Anstalten im Spitalbereich.

Zürcher Hochschule der Künste

Diverse Fehler führen dazu, dass das ausgewiesene Ergebnis der Zürcher Hochschule der Künste um netto 0,5 Mio. Franken zu gut dargestellt wird. Der Antrag an den Kantonsrat zur Verlustverrechnung hätte folglich 1,7 Mio. Franken anstelle von 1,2 Mio. Franken umfassen müssen. Gemäss Auskunft der Finanzkontrolle hat die Zürcher Hochschule der Künste in der Zwischenzeit die notwendigen Verbesserungsmassnahmen eingeleitet, was von Seiten der Finanzkommission als notwendig betrachtet und ausdrücklich begrüsst wird.

Pädagogische Hochschule, Nachtragskredit

Der Pädagogischen Hochschule wurde vom Kantonsrat im Geschäftsjahr 2014 ein Nachtragskredit im Umfang von 3,0 Mio. Franken zugesprochen. Dieser Kredit wurde mit 1,3 Mio. Franken beansprucht. Ausserdem wurden erfolgsabhängige Honorare für Autoren im Umfang von 0,5 Mio. Franken nicht zeitgerecht 2014 verbucht. Damit war es der Pädagogischen Hochschule möglich, ein ausgeglichenes Ergebnis zu präsentieren.

3.1.5 Würdigung und Ausblick

3.1.5.1 Würdigung

Nach einer langen Periode positiver Abschlüsse weist der Kanton Zürich 2014 zum zweiten Mal in Folge einen Aufwandüberschuss aus. Mit dem Defizit von 123 Mio. Franken schliesst die Rechnung um 180 Mio. Franken schlechter ab als budgetiert.

Geprägt wird das Ergebnis von Sonderfaktoren mit finanziell bedeutenden Auswirkungen: Die Teilauflösung der Rückstellungen für die BVK-Sanierung und ein Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts über die Aufnahme auf die Spitalliste haben die Erfolgsrechnung entlastet. Dagegen ist sie durch die Korrektur von bilanzierten Steuererträgen, den Ausfall der SNB-Gewinnausschüttung und die Rückstellungen für Rentenverpflichtungen gegenüber Universitätsprofessoren belastet worden. Weil eine Regressforderung des Kantons gegenüber der Flughafen AG, die als Darlehen geführt wurde, aufgelöst werden konnte, sind in der Investitionsrechnung die Nettoinvestitionen tief ausgefallen. Weiterhin klar erreicht wird der mittelfristige Ausgleich über die letzten acht Jahre. Kennzahlen wie das Eigenkapital und die Verschuldung befinden sich nach wie vor auf einem erfreulichen Niveau, was von den Ratingagenturen bestätigt wird.

Zu diskutieren gaben in der Finanzkommission in Bezug auf die Jahresrechnung namentlich folgende Punkte:

Teilauflösung der BVK-Rückstellung im Umfang von 103 Mio. Franken

Der Regierungsrat begründet die Teilauflösung der BVK-Rückstellung insbesondere damit, dass gemäss Jahresmedienkonferenz der BVK vom 27. Januar 2015 angenommen werden könne, dass auf Ende 2017 ein Deckungsgrad von über 100% erreicht wird. Angesichts der grossen Bedeutung des Kantons als BVK-Kunde, hätte sich die Finanzkommission betreffend der Beurteilung, ob eine Teilauflösung der BVK-Rückstellung angezeigt ist, eine aktivere Auseinandersetzung des Regierungsrates mit der BVK und dem Bericht des Experten gewünscht. Als problematisch erachtet die Finanzkommission auch die Tatsache, dass für den Kanton und die Gemeinden unterschiedliche Massstäbe zur Anwendung kommen. So hat das Gemeindeamt im Rahmen eines Schreibens vom 24. Oktober 2014 den Gemeinden bei der Auflösung der bestehenden BVK-Rückstellung Zurückhaltung empfohlen und sie darauf hingewiesen, dass die Rückstellung ohne anders lautende Information der BVK bis zum geplanten Ende der Sanierungsdauer beizubehalten ist. Von Seiten der BVK erfolgte bisher keine Information an die Gemeinden, dass eine vorzeitige Auflösung der Rückstellungen gerechtfertigt sei. Aus Sicht der Finanzkommission stellt die unterschiedliche Handhabung des Regierungsrates hinsichtlich der Rückstellungsauflösung beim Kanton und den Gemeinden eine unbefriedigende Situation dar. Ebenfalls nicht plausibel erscheint die Auflösung vor dem Hintergrund, dass für Rentenverpflichtungen von Universitätsprofessoren, Mittelschullehrern, Richtern und Regierungsräten Rückstellungen in Höhe von rund 70 Mio. Franken vorgenommen werden mussten, und zwar aufgrund von Faktoren, die bei der BVK ebenfalls noch nicht berücksichtigt sind (Generationentafeln). Auch wenn die Teilauflösung der BVK-Rückstellung den gängigen Rechnungslegungsvorschriften entspricht, hält sie die Finanzkommission unter dem Gesichtspunkt der oben angebrachten Einwände für problematisch.

Gewinnverwendungsantrag beim Kantonsspital Winterthur (KSW)

Mit der Rechnung 2014 beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, vom Gewinn des KSW in Höhe von 24,758 Mio. Franken 5,3 Mio. Franken dem Kanton zuzuführen und den Betrag von 19,458 Mio. Franken zur Stärkung des Eigenkapitals zu verwenden. Die vorberatende Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit ABG lehnte diesen Antrag ab, da sie mit einer Abschöpfung eines Teils des KSW-Gewinns abwarten möchte bis das Gesetz zur KSW AG rechtskräftig ist. Die Gewinnabführung in der Höhe einer mutmasslichen Gewinnsteuerpflicht empfindet die ABG als Vorwegnahme einer allfälligen Verselbständigung des KSW. Die Finanzkommission liess sich im Rahmen ihrer Beratungen sowohl über die Haltung des Regierungsrates als auch der ABG vertieft informieren. In der Schlussabstimmung sprach sich schliesslich eine Mehrheit der Finanzkommission für die Genehmigung des regierungsrätlichen Gewinnverwendungsantrages aus. Im Vergleich zu anderen Spitälern verfügt das KSW über eine gute Ertragslage und eine sehr solide Eigenkapitalbasis, welche auch nach einer Gewinnabführung von 5,3 Mio. Franken immer noch hohe 47% beträgt. Als Eigentümer des KSW hat der Kanton das legitime Recht, einen Teil des Gewinns für sich zu beanspruchen. Die vorgeschlagene Gewinnabführung entspricht einer Eigenkapital-Verzinsung von gut 5%. Die theoretische Gewinnsteuer als Richtschnur für eine Gewinnbeteiligung des Eigentümers zu verwenden, hält die Mehrheit der Finanzkommission für praktikabel, wenn auch wenig glücklich in der Kommunikation, weil sie einen (nicht vorhandenen) Zusammenhang mit der aktuell diskutierten Rechtsformumwandlung des KSW herstellt. Die Frage der Eigenkapitalausstattung des KSW bei einer Rechtsformumwandlung wird zu gegebenem Zeitpunkt zu diskutieren sein.

Finanzielle Risiken betreffend der Axpo-Beteiligung des Kantons

Die Finanzkommission hält die Ausführungen zu den finanziellen Risiken (vgl. 3.1.3.5) für nicht ausreichend. So wird z. B. nicht auf Risiken, welche im Falle einer Neuaufstellung der Axpo eintreten könnten, eingegangen. Unbefriedigend ist nach Ansicht der Finanzkommission

auch die Tatsache, dass mit keinem Wort auf den Verlust in Höhe von 730 Mio. Franken im Geschäftsjahr 2013/2014 hingewiesen wird.

Generell würde die Finanzkommission bei grösseren Beteiligungen eine umfassendere Beurteilung von finanziellen Risiken mit entsprechender Berichterstattung durch den Regierungsrat begrüssen, weil sie davon ausgeht, dass sich der Kanton im Schadensfall nicht auf die explizit vorgesehene formelle Haftung beschränken könnte.

Weiteres Vorgehen der Finanzkommission

Aufgrund Ihrer Feststellungen und Erkenntnisse wird die Finanzkommission künftig insbesondere auf folgende Themenbereiche ein Augenmerk legen: Corporate Governance, Vertragsmanagement, Finanzierungsleasing, Submissionen und Informatik (Strategie und Führung).

3.1.5.2 Ausblick

Wenig erfreulich ist der Ausblick auf die nächsten Jahre. Aufgrund der Steuererträge in der Rechnung 2014, der ersten Zwischenberichterstattung 2015 und den insbesondere durch die Frankenstärke getrüben Konjunkturaussichten für 2015 und 2016 müssen die im KEF 2015-2018 eingestellten Steuererträge sehr wahrscheinlich nach unten angepasst werden. Zudem muss damit gerechnet werden, dass der kantonale Finanzausgleich den Kanton stärker belastet als im KEF 2015-2018 angenommen. Schliesslich fallen die Gewinnausschüttungen geringer aus als erwartet: Die ZKB hat dies für 2015 bereits angekündigt, die SNB-Gewinnausschüttung ist zumindest im Jahr 2016 gefährdet und diejenige der Axpo fällt wahrscheinlich bis auf weiteres aus. Zur Herausforderung wird damit auch der mittelfristige Ausgleich für die Jahre 2012-2019, weil das Rechnungsergebnis 2011 mit einem Ertragsüberschuss von rund 900 Mio. Franken – ohne Rückstellung für die BVK-Sanierung – aus der Berechnung des Haushaltsausgleichs fällt. Um den gesetzlich geforderten mittelfristigen Ausgleich dennoch zu erreichen, hat der Regierungsrat entschieden, den Finanzbedarf der Direktionen in den Planjahren 2016-2019 grundsätzlich auf dem Niveau des Budgets 2015 einzufrieren. Es wird sich weisen, ob dies ausreicht, um den Ausgleich 2012-2019 sicherzustellen.

Nicht vergessen werden dürfen an dieser Stelle auch die sich für die nächsten Jahre abzeichnenden, höheren Investitionsausgaben, welche insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Bildung anfallen dürften. So liegen die prognostizierten Nettoinvestitionen in den Jahren 2015-2018 mit Ausgaben von durchschnittlich 1,1 Mrd. Franken pro Jahr rund 0,5 Mrd. Franken über dem durchschnittlichen Niveau der Rechnungen 2011-2013. Ins Gewicht fallen wird dabei speziell auch die erwartete Beanspruchung des ZBK-Dotationskapital von 500 Mio. Franken im laufenden Jahr und 575 Mio. Franken im 2018 (insgesamt 1,075 Mrd. Franken). Aus finanzpolitischer Sicht bleibt die nahe Zukunft des Kantons also unruhig. Regierung, Verwaltung und Parlament werden gleichermaßen gefordert sein, das Haushaltsgleichgewicht nachhaltig sicher zu stellen.

3.2 Bericht der Finanzkommission über ihre Tätigkeit von Juli 2014 bis Juni 2015

3.2.1 Einleitung

Nach § 49a Kantonsratsgesetz überwacht die Finanzkommission die Führung des Finanzhaushalts des Regierungsrates und der Verwaltung, der Justizverwaltung sowie weiterer Behörden und Anstalten nach Massgabe des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006.

Sie prüft die Vorlage zur Festsetzung des Staatssteuerfusses, den Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle, die Geschäfte betreffend den Lotteriefonds und weitere, ihr zugewiesene Berichte und Geschäfte.

Sie prüft in Koordination mit den zuständigen Sachkommissionen, der Justizkommission sowie der Geschäftsleitung die Auswirkungen der mittelfristigen Planung, das Budget, die Nachtragskreditbegehren sowie die Jahresrechnung und konsolidierte Rechnung.

Die Finanzkommission erhält die Einladungen und Protokolle der Sachkommissionen und der Justizkommission. Sie kann eine Vertretung an deren Sitzungen delegieren, wenn die Leistungsgruppenbudgets, Nachtragskreditbegehren, die Rechnung oder Geschäfte mit erheblichen finanziellen Auswirkungen beraten werden.

Im Berichtsjahr (1. Juli 2014 bis 18. Juni 2015) traf sich die Finanzkommission zu 27 Sitzungen.

3.2.2 Periodisch wiederkehrende Aufgaben

In der Berichtsperiode hat die Finanzkommission folgende Vorlagen beraten und dazu Antrag gestellt:

- Budget 2015 des Kantons Zürich, 5124 b
- Rechnung 2014 des Kantons Zürich, 5176 a
- Bericht der Finanzkontrolle über ihre Tätigkeit im Jahr 2014

Beim Budget 2015 folgte der Rat dem Antrag der Finanzkommission auf Genehmigung und stimmte in der Schlussabstimmung dem bereinigten Budget 2015 mit 99 Ja zu 55 Nein zu.

Die Rechnung 2014 wird vom Rat erst nach der Verabschiedung des Tätigkeitsberichts in der Kommission beraten.

In der Berichtsperiode hat die Finanzkommission folgende Vorlagen und Berichte diskutiert und zur Kenntnis genommen:

- Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan 2015 bis 2018 (KEF 2015) des Kantons Zürich, 5124
- Verwaltungsrechnung 2014, Zwischenberichterstattung II, Stand 10. September 2014, mit Stichtagsbilanz 31. August 2014 (RRB 1057 vom 1. Oktober 2014)
- Verwaltungsrechnung 2015, Zwischenberichterstattung I, Stand 10. Mai 2015, mit Stichtagsbilanz 30. April 2015 (RRB 590 vom 3. Juni 2015)
- Semesterbericht über die Prüftätigkeit der Finanzkontrolle im ersten Halbjahr 2014 vom 9. September 2014
- Semesterbericht über die Prüftätigkeit der Finanzkontrolle im zweiten Halbjahr 2014 vom 11. März 2015

- Bericht der Finanzkontrolle zur Rechnung 2014 des Kantons Zürich an die Finanzkommission des Kantonsrates und den Regierungsrat vom 11. Mai 2015

Im Weiteren liess sich die Finanzkommission von der Finanzdirektion periodisch über die wirtschaftliche Situation und die Auswirkungen auf den Staatshaushalt informieren.

3.2.3 Lotteriefonds

Im Zeitraum von Juli 2014 bis Juni 2015 hat die Finanzkommission die nachfolgend aufgeführten Lotteriefonds-Vorlagen behandelt:

- Beitrag aus dem Lotteriefonds zugunsten der Casino Theater AG Winterthur, Vorlage 5090
- Beitrag aus dem Lotteriefonds zugunsten der Stiftung Schweizerische Technische Fachschule Winterthur, Vorlage 5096
- Beitrages aus dem Lotteriefonds zugunsten des Vereins Museum Schloss Kyburg, Vorlage 5110
- Beitrag aus dem Lotteriefonds zugunsten der Baudirektion für die Sanierung der Wasserkraftwerke am Aabach, Vorlage 5113
- Jährlich wiederkehrenden Überträge aus dem Lotteriefonds an die Direktionen, Vorlage 5125
- Beitrag aus dem Lotteriefonds zugunsten der Stiftung Pestalozzianum Zürich, Vorlage 5137
- Jährlich wiederkehrenden Überträgen aus dem Lotteriefonds an das Amt für Landschaft und Natur für Leistungen im Bereich Naturbildung, Vorlage 5144
- Rahmenkredit aus dem Lotteriefonds für Vorhaben der Inlandhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit 2015 bis 2018, Vorlage 5167
- Beitrag aus dem Lotteriefonds zugunsten der Hotelfachschule Belvoirpark Zürich, Vorlage 5186

Ausser der Vorlage 5186 wurden sämtliche oben aufgeführten Vorlagen von der Finanzkommission abschliessend beraten. Mit einer Mehrheit dem Kantonsrat und unverändert zur Annahme empfohlen wurden die Vorlagen 5090, 5096, 5110, 5113 und 5137. Bei der Vorlage 5125 folgte ebenfalls eine Mehrheit dem regierungsrätlichen Antrag; zusätzlich wurden jedoch noch zwei Minderheitsanträge gestellt (vgl. 5125a). Die Anträge des Regierungsrates zu den Vorlagen 5144 und 5167 fanden in der Finanzkommission keine Mehrheit. Dem Kantonsrat beantragte die Finanzkommission bei diesen beiden Vorlagen anderslautende Anträge (vgl. 5144a und 5167a)

Der Kantonsrat unterstützte die unveränderten Anträge der Finanzkommission auf Zustimmung zu den Vorlagen 5090, 5096, 5110, 5113 und 5137 und genehmigte die entsprechenden Beiträge aus dem Lotteriefonds. Die Beratungen zu den geänderten Vorlagen 5125a, 5144a und 5167a sind bei Redaktionsschluss im Kantonsrat noch nicht abgeschlossen.

Details zu den einzelnen Geschäften können direkt den Vorlagen und den zugehörigen Kantonsratsprotokollen entnommen werden, welche elektronisch auf der Webseite des Kantonsrates unter <http://www.kantonsrat.zh.ch> abrufbar sind.

3.2.4 Weitere Geschäfte

3.2.4.1 Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG), Vorlage 5109

Die Vorlage geht auf eine von den Kantonsräten Patrick Hächler, Lorenz Schmid und Jean-Philippe Pinto am 24. September 2012 eingereichte Motion (KR-Nr. 270/2012) zurück. Diese beauftragte den Regierungsrat, die erforderlichen Gesetzesänderungen vorzulegen, so dass die Finanzmittel, die vom Ertrag der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie / Swisslos dem Sportfonds zugeführt werden, von 21% auf 30% aufgestockt werden können. Ausserdem sollen die Grundsätze, nach denen der Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS) diese Gelder weiterleitet, entsprechend abgeändert werden. Insbesondere die Sportverbände sind in diesem Zusammenhang stärker zu fördern. Noch in seiner Antwort (RRB Nr. 21/2013) auf die Motion war der Regierungsrat der Meinung, dass genügend Mittel im Sportfonds vorhanden seien, um die Aufgaben und Bedürfnisse im Jugend-, Breiten- und Amateursport abzudecken. Eine Änderung des Aufteilungsschlüssels gemäss § 62 CRG sei deshalb nicht notwendig. Der Regierungsrat beantragte, die Motion nicht zu überweisen. Der Kantonsrat hat die Motion dem Regierungsrat jedoch am 28. Oktober 2013 zur Berichterstattung und Antragsstellung überwiesen. Die von ihm in dieser Hinsicht vorgelegte Änderung von § 62 CRG ermöglicht die Umsetzung des von den Motionären geforderten Anliegens.

In seiner Vorlage weist der Regierungsrat darauf hin, dass bis 2003 die Sport-Toto-Gesellschaft dem Sportfonds und die interkantonale Landeslotterie dem Lotteriefonds jeweils ihren Beitrag mit einem Anteil aus dem Zahlenlottoertrag überwiesen. Im Zuge einer Neustrukturierung der Lotteriegesellschaften der deutschen Schweiz und des Tessins wurde 2004 die Auszahlung neu geregelt, sodass die Gewinnanteile aus Sportwetten und Lotterien sowie Zahlenlotto insgesamt als ein Beitrag an den Kanton ausbezahlt werden. Der Kanton war damit gezwungen, einen Verteilschlüssel des Gesamtbeitrages zwischen Sportfonds und Lotteriefonds festzulegen. Dem Sportfonds sollten dabei Gelder im üblichen Umfang zufließen. Im Sinne einer Besitzstandswahrung wurde deshalb mit RRB Nr. 1110/2003 festgelegt, dass aus den Erträgen der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie (Swisslos) 21% dem Sportfonds und 79% dem Lotteriefonds zufließen sollen. Mit einer Erhöhung des Anteils des Sportfonds auf 30% stünden dem Sportfonds jährlich rund 7 Mio. Franken mehr Mittel zur Verfügung, was dem Kanton ein verstärktes Engagement in der Sportförderung ermöglichen würde.

Die Finanzkommission stimmte der Vorlage mit 10 : 1 Stimmen zu. Der Kantonsrat folgte ihr am 9. März 2015 mit 150 : 2 Stimmen.

3.2.4.2 Änderung Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG), Vorlage 5101

Mit der Vorlage 5101 ersuchte der Regierungsrat den Kantonsrat, nach rund 6 Jahren praktischer Erfahrung mit dem CRG in der Rechtsanwendung in der Praxis erkannten Probleme und Unklarheiten mit einer Revision nachzuführen und zu präzisieren. In diesem Zusammenhang schlug der Regierungsrat insbesondere Anpassungen beim Verpflichtungskredit und in der Rechnungslegung vor, die wie folgt umschrieben werden können:

Kreditüberschreitungen

Zukünftig soll der Regierungsrat für die Bildung von Rückstellungen eine Kreditüberschreitung bewilligen dürfen, wenn der Budgetkredit einer Leistungsgruppe nicht ausreicht. Das CRG erwähnt bisher nur die Abschreibung und Wertberichtigung als Anwendungsfall. Bei den Rück-

stellungen handelt es sich jedoch gleichermassen um von IPSAS vorgeschriebene buchhalterische Vorgänge, die keinen Handlungsspielraum zulassen: IPSAS definiert klar, wann und wie Rückstellungen zu bilden sind. Konsequenterweise soll die Aufzählung im CRG ergänzt werden. Mit der Ergänzung von § 22 Abs. 1 lit. e CRG werden Rückstellungen ausdrücklich als Anwendungsfall für eine Kreditüberschreitung ins CRG aufgenommen.

Formen des Verpflichtungskredits

Aus Sicht des CRG gibt es zwei Formen des Verpflichtungskredits: Erstens den Objektkredit für ein einzelnes Vorhaben und zweitens den Rahmenkredit für ein ganzes Programm. Der Wortlaut ist nicht eindeutig. Er lässt offen, ob bei Programmen zweimal eine Ausgabenbewilligung einzuholen ist: Ein erstes Mal für den Rahmenkredit und ein zweites Mal für die einzelnen Objektkredite. Das CRG verlangt je Ausgabe nur eine Bewilligung. In diesem Sinne ist die Freigabe eines Objektkredits auf der Grundlage eines Rahmenkredits keine eigenständige Ausgabenbewilligung. Der Begriff des Objektkredits bezeichnet gemäss § 39 Abs. 1 lit. a CRG die Ausgabenbewilligung eines Einzelvorhabens. Für Verwirrung sorgt hierbei insbesondere, dass die einzelnen Teile eines Rahmenkredits auch wieder Objektkredit genannt werden. Bei der Aufteilung des Rahmenkredits geht es aber nicht mehr um die Bewilligung der Ausgabe im finanzrechtlichen Sinn, sondern nur um den Beschluss zu einem Vorhaben innerhalb des Programms. Die Ausgabe wird mit dem Rahmenkredit bewilligt. Um dies zu verdeutlichen, soll der Begriff „Objektkredit“ beim Rahmenkredit gestrichen werden.

Verwendungsbeschluss

Das CRG sieht vor, dass der Regierungsrat für jeden Verpflichtungskredit die Verwendung beschliesst. Die Bestimmung war vom Gedanken getragen, dass der Kantonsrat auf einer gewissen „Flughöhe“ entscheiden können soll und der Regierungsrat danach die weiteren Details festlegt. Die Praxis zeigt aber, dass die Vorlagen für Verpflichtungskredite bereits viele Informationen enthalten und ein separater Verwendungsbeschluss vielfach nicht notwendig ist. Die gesetzliche Verpflichtung soll nun gestrichen werden. Damit beschliesst der Regierungsrat über die Verwendung, wenn es der konkrete Fall erfordert, beispielsweise bei einer Vergabe. Die Marginalie von § 43 CRG wird zu „Kontrolle und Abrechnung“, da damit der verbleibende Inhalt der Bestimmung besser zusammengefasst wird.

Anhang

Bei der Ausarbeitung des CRG vor rund zehn Jahren ging man davon aus, dass nicht die Konsolidierte Rechnung, sondern die Jahresrechnung, d. h. die Rechnung des Regierungsrates und der Verwaltung mit den Direktionen und der Staatskanzlei, im Zentrum der gesamten Berichterstattung steht. So ist das CRG auch entsprechend aufgebaut: Es beschreibt im Detail die Jahresrechnung und erwähnt dann in einem einzigen Paragraphen die Konsolidierte Rechnung. Seit der ersten Berichterstattung für die Rechnung 2009 nach IPSAS ist nun aber die Konsolidierte Rechnung im Mittelpunkt. Sie liefert alle wichtigen Grössen für die Beurteilung und Steuerung des Kantons Zürich. Zu beiden Rechnungen einen umfangreichen Anhang zu erstellen, macht keinen Sinn. Deshalb wird schon seit 2009 in der Jahresrechnung soweit möglich auf den Anhang zur Konsolidierten Rechnung verwiesen. Mit der Änderung des CRG soll dies nun auch auf Gesetzesstufe verankert werden.

Gewährleistungen

Das CRG definiert die Gewährleistungen in § 54 Abs. 3 als „Tatbestände, aus denen sich Verpflichtungen ergeben können“. IPSAS kennt diesen Begriff nicht und so bestehen heute erhebliche Unsicherheiten, welche Informationen zusätzlich zu den Vorgaben von IPSAS offengelegt werden müssen. Finanzdirektion und Finanzkontrolle haben sich gemeinsam um eine Be-

griffsinterpretation bemüht und die Offenlegung entsprechend über die Jahre mehrfach überarbeitet. Trotzdem ist es nicht gelungen, eine tatsächliche Klärung herbeizuführen. Da nach wie vor keine Klarheit besteht, welche weiteren Informationen neben den Eventualverbindlichkeiten offengelegt werden sollen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons massgebend sind, soll die Bestimmung im CRG aufgehoben werden. Aus Sicht des Regierungsrates werden mit den IPSAS-Vorgaben bereits alle zweckmässigen Angaben im Anhang aufgeführt.

Die Finanzkommission ist im Zuge ihrer Beratungen zum Schluss gekommen, dass die vorliegende CRG-Änderung, welche nur von technischer Natur ist, als sinnvoll und notwendig erachtet werden kann. Sie genehmigte die Vorlage 5101 einstimmig. Der Kantonsrat ist in seiner Sitzung vom 23. März 2015 auf die Vorlage eingetreten. Der Antrag 5101a der Redaktionskommission liegt vor und dürfte dem Kantonsrat demnächst unterbreitet werden.

3.2.5 Weitere Tätigkeiten

3.2.5.1 Bericht der Finanzkommission betreffend Sonderprüfung bei der Oberjugend-anwaltschaft durch die Finanzkontrolle: Umsetzung der Empfehlungen

Im Oktober 2013 beauftragte die Finanzkommission die Finanzkontrolle mit der Durchführung einer vertieften Prüfung bei der Oberjugendanwaltschaft (OJUGA). Die in diesem Zusammenhang formulierten Fragestellungen verfolgten insbesondere die Zielsetzung, Klarheit über die Ausgestaltung von Ausgabenkompetenzen sowie der finanziellen Steuerung im Rahmen der Durchführung von Schutzmassnahmen zu verschaffen. Die Untersuchung zeigte klare Mängel in Bezug auf das Fallcontrolling. Auf Grundlage der erhaltenen Untersuchungsergebnisse erarbeitete die Finanzkommission einen mit Empfehlungen ergänzten, eigenen Bericht (KR-Nr. 59/2014) zuhanden des Kantonsrats. Der Kantonsrat diskutierte den am 6. März 2014 veröffentlichten Bericht der Finanzkommission in seiner Sitzung vom 14. April 2014.

Im Rahmen ihrer Sitzung vom 26. März 2015 liess sich die Finanzkommission von der Direktion der Justiz und des Innern sowie von der OJUGA über den Stand der Umsetzung der im Bericht geforderten Empfehlungen informieren. Die Finanzkommission nahm die nachfolgend eingeleiteten Umsetzungsmassnahmen zur Kenntnis:

Systematische und standardisierte Identifizierung von bezüglich Kostenfolge risikobehafteten Fällen / Einführung eines Fallcontrollings

Mit der „Weisung Sondersettings 2013“ und den „Vorgaben Schutzmassnahmen 2014“ hat die OJUGA Kostenobergrenzen sowie zusätzliche Auflagen für die Anordnung von Sondersettings und Schutzmassnahmen erlassen. Die Einhaltung der Vorgaben soll anhand der neu aus dem RIS 2 erstellbaren Auswertung, welche die Analyse der effektiv verbuchten Aufwände und Erträge auf Stufe Einzelfall ermöglicht, monatlich durch die OJUGA überprüft werden. Dabei werden die in einer bestimmten Periode angefallenen Kosten mit den Kosten der Vorperiode und den Gesamtfallkosten verglichen und analysiert.

Einführung von verbindlichen Massnahmen für eine festgelegte Kostengrenze überschreitende Fälle

Zusätzlich zu den oben genannten und für die Anordnung der Massnahmen relevanten Kostengrenzen wird eine neue Gesamtfallkostengrenze von 200'000 Franken eingeführt. Erreicht der Vollzug der Schutzmassnahme diese Kostengrenze, hat die Jugendanwaltschaft die Notwendigkeit deren Weiterführung zwingend zu überprüfen und der OJUGA zur Bewilligung vorzulegen. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, bewilligt die Oberjugendanwaltschaft

die Weiterführung der Schutzmassnahme – allenfalls verbunden mit Auflagen. Erscheint die Weiterführung der Schutzmassnahme weder notwendig noch angemessen, ordnet die OJUGA die Aufhebung der Schutzmassnahme innert einer für alle Parteien vertretbaren Frist an.

Ausbau der vorhandenen IKS-Instrumente hinsichtlich einer risikobasierten Überwachung der Kompetenzausübung und Kostenentwicklung

Die Überarbeitung und der Ausbau der bestehenden IKS-Instrumente ist in Arbeit. Die Umsetzung für die Anordnung und den Vollzug von Schutzmassnahmen orientiert sich an den IKS-Mustern der Finanzverwaltung für den Beschaffungsprozess. Mit der Überarbeitung soll insbesondere folgenden Risiken begegnet werden:

- Anordnung einer unnötigen Schutzmassnahme
- Auswahl eines ungeeigneten Leistungserbringers
- ungenügende Definition der Leistungen und ungenügende Festlegungen zur Berichterstattung (quantitativ, qualitativ, terminlich)
- Unangemessene Tarife und Kündigungsfristen
- Nichteinhalten der festgelegten Kostenobergrenzen
- Überprüfung der erbrachten Leistungen (quantitativ, qualitativ und terminlich)
- Weiterführung der Schutzmassnahme

Die Kontrollen sind im Einzelfall durch die leitenden Jugendanwältinnen/Jugendanwälte durchzuführen. In den Fällen, welche die leitenden Jugendanwältinnen/Jugendanwälte selbst führen, erfolgt die Kontrolle durch die OJUGA.

Vollkostenbetrachtung einzelner Fälle

Seit der Inbetriebnahme des neuen Rechtsinformationssystems (RIS 2, ab Rechnungsjahr 2015) werden bei den Unterbringungen die Bruttotageskosten der jeweiligen Einrichtung erfasst. Dank des neuen Systems können die erfassten Bruttotageskosten sowohl im Einzelfall als auch für sämtliche Unterbringungen ausgewertet, mit weiteren fallbezogenen Daten (Delikt, Geschlecht, Alter etc.) in Bezug gesetzt, verglichen und analysiert werden.

Wirtschaftliche Aspekte im Rahmen von Massnahmenentscheiden

Die bereits erwähnte „Weisung Sondersettings 2013“ und die „Vorgaben Schutzmassnahmen 2014“ sowie die für das Jahr 2015 formulierten Bereichsziele des leitenden Oberjugendanwalts verlangen und bewirken, dass bei allen Kosten verursachenden Massnahmeentscheiden den wirtschaftlichen Aspekten vermehrt Rechnung getragen wird. Die Einhaltung der Vorgaben wird anhand der neu mit den RIS 2 erstellbaren Auswertungen monatlich überprüft.

Die Finanzkommission begrüsst und anerkennt die von der OJUGA bisher eingeleiteten Schritte zur Umsetzung der in ihrem Bericht formulierten Empfehlungen. Sie hält an dieser Stelle aber auch fest, dass dauerhafte Verbesserungen nur über eine konsequente und regelmässige Überprüfung sowie Einhaltung der umschriebenen Massnahmen zu erreichen sind. Die Finanzkommission wird sich aus diesem Grund auch in Zukunft mit dieser Problematik auseinandersetzen.

3.2.5.2 Kosten von RIS 2

Ebenfalls im Rahmen ihrer Sitzung vom 26. März 2015 liess sich die Finanzkommission von der Direktion der Justiz und des Innern sowie von der OJUGA über verschiedene Fragen betreffend der Kosten von RIS 2 informieren.

Bei den Kosten unterscheidet die Direktion der Justiz und des Innern zwischen Projektkosten (20,73 Mio. Franken) und Wartungsdienstleistungen (3,4 Mio. Franken auf drei Jahre) für die in Betrieb genommenen Phasen. Als wiederkehrende Kosten werden Wartungsdienstleistungen auch weiterhin anfallen. Gemäss eigenen Angaben rechnet die Direktion aus heutiger Sicht nicht mit weiteren Projektkosten. Damit die Projektkosten von 20,73 Mio. Franken eingehalten werden können, wird eine Kostenkontrolle geführt. Die Fachbereiche sollen dabei frühzeitig auf mögliche Kostenüberschreitungen aufmerksam gemacht werden.

Die Direktion der Justiz und des Innern hat zudem festgehalten, dass einer Vermarktung von RIS 2 grundsätzlich nichts entgegensteht. Angeboten werden kann ein solches Produkt jedoch erst, nachdem es erfolgreich eingeführt worden ist. Bei einer verfrühten Verbreitung eines unfertigen Produkts besteht zwangsläufig die Gefahr, dass zu viele verschiedene Ausprägungen entwickelt werden, welche kaum mehr zu synchronisieren sind. Eine Harmonisierung zwischen solchen verschiedenen Varianten wäre ausgesprochen teuer. Es müsste ein standardisiertes Produkt für alle interessierten Kantone mit einem klar geregelten Releasing koordiniert und umgesetzt werden. Neben Lizenzeinnahmen ist auch die Verteilung von zukünftigen Entwicklungskosten auf mehrere Kantone als langfristige Einnahme- bzw. Kostenreduktionsquelle zu sehen. Über die Höhe der möglichen Einnahmen kann die Direktion der Justiz und des Innern aber zurzeit noch keine konkreten Angaben machen.

Die Finanzkommission wird die Thematik in Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle weiterhin kritisch beobachten und behält sich vertiefte Abklärungen dazu vor.

3.2.6 Subkommissionen und Delegationen

3.2.6.1 Baucontrolling am Projekt Polizei- und Justizzentrum (PJZ)

In Bezug auf dieses Projekt hat die Finanzkommission im August 2012 eine Subkommission, bestehend aus Regula Kaeser-Stöckli, Martin Arnold, Jean-Philippe Pinto und Jürg Sulser, eingesetzt. Die Geschäftsprüfungskommission ist mit Daniel Hodel in der Subkommission vertreten. Halbjährlich lässt sich die Subkommission über den jeweils aktuellen Projektstand, den Projekt-Zeitplan und die Meilensteine informieren. In der Berichtsperiode wurden zwei Sitzungen abgehalten. An ihrer letzten Sitzung im Februar 2015 nahm die Subkommission insbesondere Ausführungen zu den folgenden Bereichen kritisch entgegen: Planungsstand, Testat, Betriebsplanung, Projektorganisation, Terminplanung und Baustellenkostenentwicklung.

3.2.6.2 Submission

Im Berichtsjahr hat die gemeinsame Subkommission von Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission ihre Arbeit abgeschlossen. Der entsprechende Schlussbericht (KR-Nr. 346/2014) wurde von beiden Aufsichtskommissionen zuhanden des Kantonsrates verabschiedet und dort am 26. Januar 2015 diskutiert.

3.2.6.3 IT-Strategie / IT in der kantonalen Verwaltung

Für die Finanzdirektion beschloss die Geschäftsprüfungskommission im vergangenen Jahr einmal mehr das Schwerpunktthema „IT-Strategie / IT in der kantonalen Verwaltung“. An ihren Abklärungen ebenfalls teil nahm eine Delegation der Finanzkommission bestehend aus Martin

Arnold, Matthias Hauser und Rosmarie Joss. Detaillierte Ausführungen sind dem Tätigkeitsbericht 2014/2015 der Geschäftsprüfungskommission zu entnehmen (vgl. KR-Nr. 86/2015, Kapitel 4, Seite 16).

3.2.6.4 Immobilienmanagement

Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission befassen sich seit mehreren Jahren regelmässig mit dem Immobilienmanagement des Kantons. Im Oktober 2010 beschloss der Regierungsrat, das Immobilienmanagement einer vertieften Überprüfung zu unterziehen. Im Raum stand die Frage, welches Immobilienmanagementmodell – Mieter- oder Vermietermodell – für den Kanton besser geeignet wäre. Aufgrund der Tragweite des Geschäfts und des zögerlichen Projektfortschritts beschlossen die beiden Aufsichtskommissionen im Herbst 2011, die weitere Überprüfung im Rahmen der Oberaufsicht gemeinsam vorzunehmen. Seither nimmt jeweils eine Delegation der Finanzkommission bestehend aus Martin Arnold, Jürg Sulser und Michael Zeugin an den entsprechenden Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission teil. Im Berichtsjahr fanden keine gemeinsamen Sitzungen zwischen der Geschäftsprüfungskommission und der Delegation der Finanzkommission statt, da die Beratungen zur Parlamentarischen Initiative Reorganisation Immobilienmanagement (KR-Nr. 29/2013) im Kantonsrat noch nicht abgeschlossen sind. Ausführliche Informationen zur Thematik sind dem Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission 2013/2014 (KR-Nr. 49/2014, Kapitel 8.3, Seite 46) zu entnehmen.

3.2.7 KEF-Erklärungen / Leistungsmotionen

In der Berichtsperiode reichte die Finanzkommission weder KEF-Erklärungen noch Leistungsmotionen ein.

3.2.8 Schlusswort der Präsidentin

Ich danke der Kommission für die gute Zusammenarbeit und die grosse Unterstützung. Im Weiteren danke ich der Finanzkontrolle und dem Regierungsrat, insbesondere der zurückgetretenen Finanzdirektorin Ursula Gut, sowie den Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung für die konstruktive Zusammenarbeit und für die Unterstützung der Finanzkommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Finanzkommission ist es ein Anliegen, mit der Finanzkontrolle, dem neuen Finanzdirektor Ernst Stocker, dem Regierungsrat und der Verwaltung in einem offenen Dialog zusammenzuarbeiten. Ein Dank gilt auch dem Sekretär der Finanzkommission, Michael Weber, welcher die Kommission mit Erfahrung sowie Sachkenntnis begleitet.

Zürich, 18. Juni 2015

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: Der Sekretär:
Beatrix Frey-Eigenmann Michael Weber

4. Anhang: Bericht der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit zur Rechnung

4.1 Antrag der Kommission

4.1.1 Leistungsgruppe 9510

Die ABG genehmigt die Gewinnverwendung des USZ Leistungsgruppe 9510 im Betrag von 28,466 Mio. Franken einstimmig.

4.1.2 Leistungsgruppe 9600

Die ABG genehmigt die Gewinnverwendung der UZH Leistungsgruppe 9600 im Betrag von 9,248 Mio. Franken einstimmig.

4.1.3 Leistungsgruppe 9710

Die ABG genehmigt die Deckung des Verlusts der ZHAW Leistungsgruppe 9710 im Betrag von 1,662 Mio. Franken einstimmig.

4.1.4 Leistungsgruppe 9720

Die ABG genehmigt die Deckung des Verlusts der ZHdK Leistungsgruppe 9720 im Betrag von 1,189 Mio. Franken einstimmig.

4.1.5 Leistungsgruppe 9740

Für das Berichtsjahr entfällt bei der PHZH Leistungsgruppe 9740 ein Antrag auf Gewinnverwendung wegen des nur anteilig verwendeten Nachtragskredits.

4.1.6 Leistungsgruppe 9520

Die Kommission lehnt den Antrag der Regierung, vom Gewinn des KSW in der Höhe 24,758 Mio. Franken 5,3 Mio. Franken dem Kanton zuzuführen und den Betrag von 19,458 Mio. Franken zur Stärkung des Eigenkapitals des KSW zu verwenden, einstimmig ab.

Die Kommission genehmigt den Antrag des KSW, im Rahmen der Gewinnverwendung des KSW den Gewinn in der Höhe von 24,758 Mio. Franken dem Eigenkapital des KSW zuzuweisen, einstimmig.

Die Regierung möchte einen Gewinnanteil des KSW in der Grössenordnung des vermutlichen Steueraufkommens nach der Umwandlung in eine privatrechtliche AG der allgemeinen Staatskasse zuführen. Mit einer fortwährenden Zuweisung der Gewinne ins Eigenkapital und der allfälligen Teilübertragung der Immobilien wäre die angemessene Eigenkapitaldecke nach Meinung der Regierung überzeichnet.

Die Kommission kann dieser Argumentation zum heutigen Zeitpunkt nicht folgen. Sie möchte mit einer Abschöpfung eines Teils des Gewinns des KSW abwarten bis das Gesetz zur KSW AG rechtskräftig ist. Einer Vorwegnahme einer allfälligen Verselbständigung des KSW durch eine Zuführung eines Teils des Gewinns des KSW an den Kanton kann die ABG nicht zustimmen.

Regierung und KSW erachten eine Eigenkapitalquote zwischen 30% und 50% als sachgerecht. Mit einer Zuweisung des ganzen Gewinns aus der Rechnung 2014 ins Eigenkapital des KSW würde eine Eigenkapitalquote von 49,7% erreicht. Angesichts der Bilanz des KSW, welche primär aus festen Anlagen besteht, ist die Eigenkapitaldecke nach Meinung der Kommission mit 49,7% noch nicht zu hoch.

Der ABG ist jedoch bewusst, dass der Kantonsrat sich in den kommenden Jahren, wenn sich die Situation mit den vom Bundesgericht festgesetzten Tarifen konsolidiert hat und Klarheit bezüglich der Verselbständigung des KSW besteht, mit der Gewinnverwendung auseinandersetzen muss.

Angesicht der vielfältigen kommenden Herausforderungen des KSW erachtet die ABG eine Überführung eines Teils des Gewinns des KSW an den Kanton zum jetzigen Zeitpunkt als unangebracht.

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Claudio Zanetti	Karin Tschumi-Pallmert

